



Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG

Verkaufsprospekt

Windpark Weisendorf



**Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt
ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts
durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin).**

Seite absichtlich freigehalten

Inhaltsverzeichnis

Projektbeteiligte	4
Vorwort	5
Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit	6
Das Beteiligungsangebot im Überblick	7
Angaben über die Vermögensanlage	9
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Beteiligung	27
Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG.....	43
Der Windpark Weisendorf im Detail.....	54
Ertragsberechnungen und Gutachten.....	60
Standort der Windenergieanlagen	63
Anspruch auf Förderung und Stromabnahme	64
Chancen der Beteiligung und Absicherungen.....	67
Rechtliche Grundlagen	70
Steuerliche Konzeption.....	77
Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes.....	81
Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit	140
Angaben zu wesentlichen Personen	145
Gesellschaftsvertrag	160
Abkürzungsverzeichnis.....	174

Bildhinweis:

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Windenergieanlagen sind andere Anlagentypen, als die von der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG geplanten Windenergieanlagen. Es handelt sich hierbei nicht um die Anlageobjekte. Sie werden abgebildet, weil sie von der Anbieterin projiziert wurden oder von ihr kaufmännisch und/oder technisch geführt werden.

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Projektbeteiligte

Emittentin

Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG
mit Sitz in Markt Erlbach

Geschäftsanschrift:

Neue Straße 17a
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0
Fax: 09106 / 92 404 - 10



Anbieterin und Prospektverantwortliche

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Neue Straße 17 a
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0
Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de
info@wust-wind-sonne.de



Projektentwicklung und Errichtung

WWS Projektbau GmbH & Co. KG

Neue Straße 17a
91459 Markt Erlbach

Tel.: 09106 / 92 404 - 0
Fax: 09106 / 92 404 - 10

www.wust-wind-sonne.de
info@wust-wind-sonne.de



Vorwort

Windenergie ist zukunftsweisend

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Energiewende stellt eine der großen Herausforderungen für unser Land in den nächsten Jahrzehnten dar. Sie ist notwendig, weil die konventionelle Energieerzeugung an ihre Grenzen stößt und mit erheblichen Nachteilen verbunden ist. Die erforderlichen Ressourcen sind endlich. Schadstoffemissionen belasten unsere Umwelt und beschleunigen den Klimawandel. Die Sicherheits- und Endlagerproblematik der Kernkraft ist ungeklärt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat daher den Umstieg auf Erneuerbare Energien beschlossen. Bis zum Jahr 2025 sollen 40-45 % des Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energien erzeugt werden, bis zum Jahr 2035 55-60 % und bis zum Jahr 2050 sogar mindestens 80 %. Im Klimaschutzplan 2050 bestätigte die Bundesregierung, dass die Energieversorgung bis 2050 nahezu vollständig ohne kohlenstoffhaltige Energieträger erfolgen muss. Dazu muss der Anteil von Wind- und Sonnenstrom an der gesamten Stromproduktion signifikant steigen.

Die Windenergie wird den maßgeblichen Anteil an der künftigen Energieversorgung haben. Neben der Wasserkraft und der Photovoltaik ist die Windenergie derzeit die kostengünstigste regenerative Energiequelle. Sie ist technisch am effizientesten entwickelt und kann bei geringem Flächenverbrauch große Strommengen erzeugen. Das Potential für die Windkraft ist nach wie vor erheblich, auch in Bayern. Sie wird daher ein wesentlicher Pfeiler der Energiewende sein. Eine Investition in Windenergie ist deshalb ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und damit eine Investition in unsere Zukunft!

Als Anleger können sie dazu beitragen drei moderne Windenergieanlagen zu realisieren und damit einen Beitrag zur umweltfreundlichen, nachhaltigen und klimaschonenden Energieversorgung leisten. Die notwendige wirtschaftliche Grundlage

für diese Investition ergibt sich aus dem geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Auf dieser Grundlage wurde das vorliegende Beteiligungsangebot erstellt.

Windräder sind weithin sichtbar und verändern das Landschaftsbild. Die Diskussionen darüber sind kontrovers und emotional. Wir sind der Überzeugung, dass Windkraftprojekte nur dann erfolgreich und auch gesellschaftlich nachhaltig sind, wenn sie gemeinsam mit den Anwohnern und Gemeinden vor Ort umgesetzt werden. Die Wertschöpfung, insbesondere die Erträge aus den Stromerlösen, müssen am Ort der Anlagen verbleiben.

Deshalb werden Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Markt Weisendorf im Rahmen der Zuteilung der Beteiligungen an den neuen Windenergieanlagen des Windparks Weisendorf bevorzugt berücksichtigt. Die Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG errichtet die Windenergieanlagen und wird diese selbständig betreiben.

Für die professionelle Umsetzung und den dauerhaften Betrieb des Projektes sorgen erfahrene Partner: Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG für den Bau und die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG für den Betrieb. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG steht seit Jahren für Windkraft mit Bürgerbeteiligung, hat eine Vielzahl von echten Bürgerwindparks erfolgreich umgesetzt und betreut diese fortlaufend. Mit dieser Erfahrung und Kompetenz in der kaufmännischen und technischen Betriebsführung möchten wir sicherstellen, dass der Windpark und die Beteiligten immer gut betreut sind.

Erich Wust,
Geschäftsführer Bürgerwindenergie Weisendorf
GmbH & Co. KG

Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Prospektinhalt übernimmt als Anbieterin und Prospektverantwortliche der Vermögensanlage die

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

mit Sitz in Markt Erlbach.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Hinweis zu Haftungsansprüchen:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Hinweis zum Vertrieb:

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben.

Markt Erlbach, den 18.09.2025 (Datum der Prospektaufstellung)

Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG,

(eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Fürth unter HRA 9340)

vertreten durch die

WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH,

gesetzlich vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer

Herrn Erich Wust

Das Beteiligungsangebot im Überblick

Projektbeschreibung:	Unternehmerische Beteiligung an einem Windpark
Bezeichnung der Vermögensanlage:	Bürgerwindenergie Weisendorf
Art der Vermögensanlage:	Kommanditanteile
Emittentin (Betreibergesellschaft):	Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG mit Sitz in Markt Erlbach
Anbieterin und Prospektverantwortliche:	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Komplementärin der Emittentin/Geschäftsführung:	WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Anlagestrategie:	Errichtung und selbständiger Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstädt. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.
Kaufm./Techn. Betriebsführung:	Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Projektentwicklung und Errichtung:	WWS Projektbau GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:	5.915.000 Euro
Mindestbeteiligung:	5.000 Euro Höhere Beteiligungen in Schritten von 1.000 Euro
Erwerbspreis:	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 5.000 Euro. Ein Agio wird nicht erhoben.
Investitionsvolumen:	39.520.000 Euro (Prognose) davon Eigenkapital: 5.930.000 Euro davon Fremdkapital: 33.590.000 Euro
Anlageobjekte:	Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V172-7.2 MW, auf dem Flurstück 176, Gemarkung Oberlindach, Markt Weisendorf, einschließlich der internen Parkverkabelung (je Windenergieanlage ein Anlageobjekt). Die Anlageobjekte sind jeweils keine nicht konkret bestimmten Anlageobjekte im Sinne von § 5b Abs. 2 des Vermögensanlagengesetz (kein Blindpool-Modell).
Windverhältnisse:	Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe durch zwei Gutachten berechnet auf 5,7 m/s (Prognose).
Energieertragserwartung:	Jährlicher Parkertrag der Windenergieanlagen zusammen von 39.224.000 kWh nach Abschlägen (gerundet, Prognose).

Einspeiseerlöse:	Kalkulierte Förderung in Höhe von 10,83 Cent je kWh für die ersten 20 Betriebsjahre (prognosegemäß bis 31.12.2047), abzüglich Vermarktungskosten.
Wartung:	Wartungsvertrag AOM 5000 mit dem Hersteller Vestas Deutschland GmbH
Gepl. Inbetriebnahme:	01.04.2027 (Prognose)
Ausschüttungen:	Die prognostizierten jährlichen Ausschüttungen betragen anfangs 2,5 % und steigen auf 35 % bezogen auf die Kommanditeinlage (Prognose). Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten.
Prognostizierte Gesamtausschüttung:	224,50 % (einschließlich der Rückzahlung der Einlage) bei kalkulierter Betriebsdauer vom 01.04.2027 bis zum 31.12.2047.
Durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn:	6 % p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer vom 01.04.2027 bis zum 31.12.2047.
Keine Garantieerklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.
Angebotsraum:	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Angaben über die Vermögensanlage

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG (nachfolgend „Emittentin“ oder „Betreibergesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt). Diese Vermögensanlage wird zunächst den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Markt Weisendorf angeboten. Anleger können sich als Kommanditisten und somit als Mitunternehmer beteiligen.

Angestrebt wird ein Kommanditkapital in Höhe des zur Finanzierung des Windparks erforderlichen Eigenkapitals von voraussichtlich 5.930.000 Euro. Hiervon ist bereits ein Anteil in Höhe von 15.000 Euro durch die Gründungsgesellschafter gezeichnet. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditeilen (Zeichnungsvolumen) beträgt somit 5.915.000 Euro.

Einlagen sind in unterschiedlicher Höhe möglich. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 5.000 Euro. Höhere Einlagen sind in Schritten von 1.000 Euro möglich. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 1.183 Anteilen.

Einzelheiten zum Beitritt und zur Zahlung der Kommanditeinlage

Die Stelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt (**Zahlstelle**), ist die

Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG

Postanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach.

Diese hält auch diesen Verkaufsprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt und den letzten veröffentlichten Jahresabschluss zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums (**Beitrittserklärungen**) entgegennimmt, ist die

BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG

Postanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen an die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG und wenden sich bei Rückfragen auch an diese.

Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin (WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH) über die Annahme des Beitritts. Im Rahmen der Zuteilung der Anteile, die im Ermessen der Komplementärin steht, werden die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Markt Weisendorf bevorzugt berücksichtigt. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung.

Die Kommanditeinlage ist nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf folgendes **Konto der Emittentin** einzuzahlen:

Bank: Sparkasse Ansbach
BIC: BYLADEM1ANS
IBAN: DE80 7655 0000 0009 6817 84

Verwendungszweck:

Einzahlung Kommanditeinlage Weisendorf

Die Frist wird 10 Werktage betragen. Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach dem Gesellschaftsvertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt der Emittentin unbenommen.

Zeichnungsfrist

Das öffentliche Angebot beginnt einen Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts

und endet mit Vollplatzierung, spätestens am 31.12.2025. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist einmalig oder mehrmalig zu verlängern, wobei der Verkaufsprospekt nach Billigung seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zwölf Monate gültig ist.

Möglichkeit die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Die Komplementärin ist ohne Angaben von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Kommanditeinlage auf den geleisteten Betrag der Kommanditeinlage herabsetzen. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

Laufzeit der Vermögensanlage, Kündigungsfrist:

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2047. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit mehr als 24 Monate gemäß § 5a VermAnlG und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger.

Die Beteiligung ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2047. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Die Kündigung hat

per Einschreiben an die Komplementärin zu erfolgen. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.

Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt:

Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2047 einen langfristigen Anlagehorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100 % der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zum Maximalrisiko auf S. 27 und auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf S. 27 bis 42 wird verwiesen.

Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da prognosegemäß Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen.

Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei Erwerb der Beteiligung können für den Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) anfallen. Darüber hinaus fallen Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz bezogen auf die Höhe der zu spät geleisteten Einlage berechnet werden. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt der Emittentin unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden.

Mit der Verwaltung der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei Veräußerung der Vermögensanlage (Geschäftsanteil) durch einen Anleger fallen für diesen Handelsregistergebühren an, die sich nach der Höhe des jeweiligen Kommanditanteils richten. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger und dem Erwerber gesamtschuldnerisch zu tragen.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind Fahrt- und Verpflegungskosten zum Standort der Anlagen, Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und für etwaige Vertretungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungsgebühren, Kosten im Falle einer weiteren Beglaubigung der Handelsregistervollmacht, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft bei unterbliebener oder unvollständiger Leistung der Einlage oder der Herabsetzung der Kommanditeinlage durch die Komplementärin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt, Kosten für die Ermittlung des Abfindungsanspruchs durch die Komplementärin im Falle des Ausscheidens des Anlegers und Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer auf Antrag des ausscheidenden Anlegers den Abfindungswert überprüft und für beide Seiten bindend feststellt. Im Erbfall sind von den Erben die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls sowie die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils zu tragen.

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehenden Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers, Haftung und Nachschüsse

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Kommanditeinlage. Neben der Kommanditeinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Die unmittelbare Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet worden ist. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Dies ist vorliegend planmäßig der Fall, da die Rückzahlung des Haftkapitals über die jährlichen Ausschüttungen erfolgt. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung der Einlage bis zur Höhe der Haftsumme. Das gleiche gilt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil bereits zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist.

oder soweit durch Ausschüttungen der Kapitalanteil unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30, 31 GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Ausschüttungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme kommt in Betracht, wenn Ausschüttungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Haftsumme für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig sind und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, betragen planmäßig 59.000 Euro. Dies entspricht etwa 1 % des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt an für den erlaubnispflichtigen Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch die hierfür zugelassene BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Für Kommanditanteile erfolgt keine Verzinsung im klassischen Sinne. Diese Vermögensanlage gewährt stattdessen eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (auch Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationserlös im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. **In diesem Verkaufsprospekt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet.**

Damit die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Kommanditeinlage prognosegemäß erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die Wesentlichen nachfolgend dargestellt werden:

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG des Landratsamts Erlangen-Höchststadt für den Bau der Windenergieanlagen sowie jeweils das Ausbleiben nachträglicher Auflagen zu dem Genehmigungsbescheid, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen und ohne Beschränkungen, die über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 09.07.2024 hinausgehen, fortführen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Realisierungsrisiko (S. 28) und zu Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 30) verwiesen.
- b) die termin- und vertragsgerechte Erfüllung des Generalunternehmervertrags mit der WWS Projektbau

GmbH & Co. KG vom 04.04.2025 sowie die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bis zum 01.04.2027, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen planmäßig aufnehmen kann. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit dem Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt (S. 28 f.) und zu den Vertragsrisiken (S. 33 f.) verwiesen.

- c) die vertragsgerechte Erfüllung der von der Emittentin geschlossenen sowie künftig noch abzuschließenden Verträge für die Betriebsphase (Vollwartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller vom 04.04.2025, der von der WWS Projektbau GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf die Emittentin übertragen wird; zwei Gestattungsverträge zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen am Standort Markt Weisendorf sowie zur Anlage von Ausgleichsflächen mit einem privaten Grundstückseigentümer abgeschlossen am 13.02.2023 und am 14.04.2025; vier **Gestattungsverträge** zum Ausbau von Wegen mit privaten Grundstückseigentümern abgeschlossen im Zeitraum vom 28.01.2025 bis 25.02.2025; Städtebaulicher Vertrag bzw. Wegevertrag für die Erschließung und die Errichtung der Windenergieanlagen mit der Gemeinde Markt Weisendorf (*noch nicht abgeschlossen*); sowie Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 19.03.2025; Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für die Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) und die Einspeiseinfrastruktur mit der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG vom 27.03.2025) und der von der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG geschlossenen sowie künftig noch abzuschließenden Verträge für die Betriebsphase (zwei Straßenbenutzungsverträge für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Staatsstraßen gemäß Art. 22 Abs. 2 BayStrWG mit dem Freistaat Bayern vom 27.02.2025; Vertrag zur Verlegung von privaten Stromkabeln (Einspeiseleitungen) in öffentlichen Straßen und Wegen mit der Stadt Herzogenaurach vom 01.04.2025; Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen mit dem Landkreis Erlangen-Höchststadt vom 07.04.2025; Gestattungsvertrag zur Kabelverlegung mit der Stadt Erlangen vom 06.05.2025; Gestattungsvertrag zur Verlegung von privaten Stromkabeln (Einspeiseleitungen) in öffentlichen Straßen, Wegen und Flächen mit der Gemeinde Markt Weisendorf vom 22.07.2025; Gestattungsvertrag zur Kabelverlegung mit einem privaten Grundstückseigentümer (*noch nicht abgeschlossen*)). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Vertragsrisiken (S. 33 f.) verwiesen.
- d) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von 39.520.000 Euro, der kalkulierten Betriebskosten (siehe S. 17 f. und S. 132 f.) und der angenommenen Rückbaukosten in Höhe von 809.426 Euro nach Betriebsbeendigung und das Ausbleiben von Schäden an den Windenergieanlagen, die nicht durch Versicherungen oder den Leistungsumfang des Vollwartungsvertrags abgedeckt sind und deswegen zu unvorhergesehenen Kosten führen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit den Investitionskosten (S. 29), Betriebskosten (S. 29) und Rückbaukosten (S. 30 f.) sowie Versicherungsrisiken (S. 34) verwiesen.
- e) die vertragsgerechte Erfüllung der Finanzierungsverträge (Darlehensverträge mit der Sparkasse Ansbach zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals und der Umsatzsteuer und zur Endfinanzierung vom 17.04.2025 sowie je ein Zinssicherungsgeschäft für die Darlehensverträge zur Endfinanzierung), die Auszahlung des Fremdkapitals entsprechend des Kapitalbedarfs im Bauablauf und die Einhaltung der kalkulierten Zinsen für die Laufzeit der Fremdfinanzierung (zu den geplanten Konditionen der Fremdfinanzierung siehe S. 82 f.). Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Fremdkapital (S. 35 f.) und zum Zinsrisiko (S. 37) verwiesen.
- f) der störungsfreie Anlagenbetrieb und die störungsfreie Einspeisung des erzeugten Stroms in das Stromnetz über die prognostizierte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von 20 Jahren und die vertragsgerechte Erfüllung der Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse)

mit der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG vom 27.03.2025 sowie das Erreichen der auf Grundlage der Ertragsgutachten der Ramboll Deutschland GmbH und der TÜV SÜD Industrie Service GmbH prognostizierten Stromerträge der drei Windenergieanlagen zusammen von jährlich 39.224.000 kWh (gerundet) ab dem ersten vollen Betriebsjahr (2028). Dies ist Grundlage und Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit Reparatur, Wartung und Instandhaltung (S. 29 f.), Risiken aus Auflagen und Betriebsbeschränkungen (S. 30), Technische Risiken (S. 30), Risiken in Bezug auf die Lebensdauer der Windenergieanlagen (S. 30), Risiken bei der Stromeinspeisung (S. 32 f.), und Risiken im Zusammenhang mit dem Energieertrag (S. 33) verwiesen.

- g) die Vergütung des eingespeisten Stroms auf Basis der Zuschlagswerte (einschließlich prognostizierter Korrektur) vom 11.12.2024 in Höhe von 10,83 Cent je kWh und das Ausbleiben von Vergütungsausfällen in Zeiten von negativen Börsenstrompreisen über den kalkulatorisch berücksichtigten Betrag von 2 % hinaus. Dies ist Bedingung dafür, dass mit der Stromeinspeisung der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zu den Risiken im Zusammenhang mit der Höhe der Einspeisevergütung/Vergütungsrisiko (S. 31 f.), Risiken im Zusammenhang mit der Stromeinspeisung (S. 32 f.), den Risiken der Direktvermarktung (S. 32) und den Risiken aus der Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen (S. 32) verwiesen.
- h) die vertragsgerechte Erfüllung der im Zusammenhang mit dem Angebot der Vermögensanlage abgeschlossenen Verträge (Prospekterstellungsvertrag mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 09.04.2025 und Vermittlungsvertrag mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG vom 09.04.2025), die vollständige Platzierung der angebotenen Vermögensanlage bis 31.12.2025, die vollständige Einzahlung der Einlagen innerhalb der Zahlungsfrist von 10 Werktagen ab Aufforderung durch die Emittentin und der Verbleib aller Anleger in der Gesellschaft bis zum Ablauf des Prognosezeitraums (31.12.2047). Dies ist Voraussetzung für die prognostizierte Rentabilitätsentwicklung der Emittentin, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Es wird insoweit auf die Erläuterungen zum Eigenkapitalrisiko (S. 36) und zu den Vertragsrisiken (S. 33 f.) verwiesen.
- i) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen. Dies ist Bedingung dafür, dass der geplante Überschuss der Emittentin erwirtschaftet werden kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen. Nähere Ausführungen zum Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und zu den steuerrechtlichen Rahmenbedingungen finden sich auf S. 23 f. (Marktumfeld und Rechtliche und Steuerrechtliche Rahmenbedingungen). Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu den Risiken in Verbindung mit einer Änderung der Rechtslage (S. 37) und zu steuerlichen Risiken (S. 41 f.) verwiesen.
- j) Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen kann, den für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der Windenergieanlagen kalkulierten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten. Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Terminverzögerungen bei der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf der Emittentin kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Abschnitt Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Beteiligung auf den S. 27 ff. beschrieben.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Tabellen und Erläuterungen zeigen die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bei einem planmäßigen Geschäftsverlauf für den gesamten Planungszeitraum und stellen die erwartete zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dar, die nach bestem Gewissen auf der Grundlage der gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin und anderen allgemein zugänglichen Informationen beruhen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ausführungen um zukunftsgerichtete Aussagen (Prognosen) handelt, für die keine Garantie übernommen werden kann. Merkmal ist bei dieser Art langfristig ausgerichteter Beteiligungen der Umstand, dass es während des Prognosezeitraums zu Abweichungen von den Kalkulationsprämissen kommt, die sich auf den Ertragswert auswirken können. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte von den prognostizierten Werten abweichen werden. Insofern wird ausdrücklich auf das Kapitel Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (S. 27 - 42) verwiesen. Die geplante Nutzungsdauer der Windenergieanlagen wird bis zum 31.12.2047 angenommen. In den Prognoserechnungen wird deswegen der Zeitraum bis zum 31.12.2047 dargestellt. Die Mindestlaufzeit der Vermögensanlage endet ebenfalls zum 31.12.2047, d.h., dass ein Anleger die Vermögensanlage zu diesem Zeitpunkt erstmalig ordentlich kündigen kann.

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Vermögenslage, d.h. die Planbilanzen der Emittentin jeweils zum Jahresende über die Jahre 2025 bis 2047.

(alle Beträge in Euro)

in Euro)

Geschäftsjahr	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036
Aktiva												
A. Anlagevermögen												
Sachanlagen	16.613.950	33.227.900	35.629.134	33.292.798	30.956.461	28.620.124	26.283.788	23.947.451	21.611.114	19.274.778	16.938.441	14.602.104
B. Umlaufvermögen												
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben	0	0	857.756	1.838.564	1.523.978	1.293.334	1.202.830	1.164.859	1.183.227	1.141.230	1.157.288	1.231.218
Summe Aktiva	16.613.950	33.227.900	36.486.890	35.131.362	32.480.439	29.913.459	27.486.617	25.112.310	22.794.342	20.416.008	18.095.729	15.833.323
Passiva												
A. Eigenkapital												
Gezeichnetes Kommanditkapital	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000
Kumulierte Ausschüttungen	0	0	-148.250	-504.050	-859.850	-1.215.650	-1.571.450	-1.927.250	-2.283.050	-2.757.450	-3.231.850	-3.706.250
Kumuliertes Jahresergebnis	-951.939	-1.903.878	-2.884.859	-3.430.669	-3.910.116	-4.305.621	-4.560.986	-4.763.818	-4.910.311	-4.998.569	-5.028.772	-5.001.103
B. Verbindlichkeiten												
Gegenüber Kreditinstituten	11.635.889	29.201.777	33.590.000	33.136.081	31.320.405	29.504.729	27.689.054	25.873.378	24.057.702	22.242.027	20.426.351	18.610.675
Summe Passiva	16.613.950	33.227.900	36.486.890	35.131.362	32.480.439	29.913.459	27.486.617	25.112.310	22.794.342	20.416.008	18.095.729	15.833.323

Geschäftsjahr	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	31.12. 2043	31.12. 2044	31.12. 2045	31.12. 2046	31.12. 2047
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen	12.265.768	9.929.431	7.593.094	5.256.758	2.920.421	584.084	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben	1.349.122	1.400.985	1.509.779	1.675.297	1.778.731	1.804.727	1.741.351	1.502.855	1.313.333	994.673	1.067.044
Summe Aktiva	13.614.889	11.330.416	9.102.873	6.932.055	4.699.152	2.388.812	1.741.351	1.502.855	1.313.333	994.673	1.067.044
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000
Kumulierte Ausschüttungen	-4.180.650	-4.773.650	-5.366.650	-5.959.650	-6.671.250	-7.501.450	-8.390.950	-9.280.450	-10.169.950	-11.237.350	-13.312.850
Kumuliertes Jahresergebnis	-4.929.460	-4.805.258	-4.624.126	-4.386.268	-4.091.895	-3.756.360	-1.698.645	768.035	3.283.688	5.848.104	8.449.894
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten	16.795.000	14.979.324	13.163.648	11.347.973	9.532.297	7.716.622	5.900.946	4.085.270	2.269.595	453.919	0
Summe Passiva	13.614.889	11.330.416	9.102.873	6.932.055	4.699.152	2.388.812	1.741.351	1.502.855	1.313.333	994.673	1.067.044

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Die Auswirkungen der Vermögenslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Planbilanzen zeigen die Vermögenswerte der Emittentin (Aktiva) sowie die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva).

Aktiva: Das Anlagevermögen besteht nur aus den Sachanlagen und umfasst die Windenergieanlagen mit den technischen Nebeneinrichtungen. Der bilanzierte Wert des Anlagevermögens reduziert sich mit den Abschreibungen. Die Windenergieanlagen und die Nebeneinrichtungen werden planmäßig über 16 Jahre linear abgeschrieben. Zum 31.12.2043 werden die Windenergieanlagen mit null Euro bilanziert sein. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremd- und Eigenkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Das Umlaufvermögen besteht nur aus dem Bestand an liquiden Mitteln (Bankguthaben). Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen nicht. Die Bankguthaben bestehen aus dem Bestand liquider Mittel auf Bankkonten einschließlich der Rücklagen für Schuldendienst und Rückbau. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern. Dies könnte dazu führen, dass die vorhandene Liquidität für die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht ausreicht.

Passiva: Beim Eigenkapital werden das gezeichnete Kommanditkapital (gleichzeitig die Haftsumme), die kumulierten Ausschüttungen und das kumulierte Jahresergebnis dargestellt. Das gezeichnete Kommanditkapital ist dabei unveränderlich dargestellt, Rückzahlungen auf die Einlage fließen in die Berechnung der kumulierten Ausschüttungen ein. Eine Abweichung des gezeichneten Kommanditkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Es wird davon ausgegangen, dass das Kommanditkapital vollständig bis zum 31.12.2025 eingezahlt sein wird. Wird das prognostizierte Kommanditkapital nicht in der vollen Höhe oder später als angenommen einbezahlt, kann dies einen zusätzlichen Fremdkapitalbedarf auslösen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen. Das kumulierte Jahresergebnis drückt die Summe der Jahresergebnisse der Emittentin aus. Sollte das kumulierte Jahresergebnis niedriger ausfallen, kann dies negative Folgen für die Vermögenslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflusst wird.

Die **Verbindlichkeiten** bestehen aus den Darlehen zur Finanzierung der Windenergieanlagen. Die Darlehen werden prognosegemäß zum 30.03.2047 vollständig zurückgezahlt sein. Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital oder aufgrund erhöhter Zinsen würden zu einem erhöhten Schuldenstand und damit in der Folge höheren Zinsen der Emittentin führen. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin zur prognostizierten Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage beeinträchtigen.

Durch die vorgenannten Abweichungen könnten sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der Planbilanzen. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf S. 128 ff. verwiesen.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Finanzlage, d.h. die Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttung der Emittentin über die Jahre 2025 bis 2047.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036
(+) Umsatzerlöse	0	0	2.697.407	4.063.034	4.119.437	4.147.993	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448
(-) Betriebskosten	57.618	63.050	766.935	1.039.996	1.055.229	1.067.024	1.087.519	1.102.165	1.113.006	1.121.952	1.131.077	1.140.384
davon Vollwartungsvertrag	0	0	172.290	238.908	243.687	248.560	253.532	264.813	272.220	277.665	283.218	288.883
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	300	300	8.850	11.700	11.934	12.173	12.416	12.664	12.918	13.176	13.440	13.708
davon Vergütung Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon kaufmännische und technische Betriebsführung	0	0	57.435	85.730	88.595	90.961	94.764	96.659	98.592	100.564	102.575	104.627
davon Steuerberatung, Buchführung	11.500	11.500	11.500	11.500	11.730	11.965	12.204	12.448	12.697	12.951	13.210	13.474
davon Wirtschaftsprüfer	5.000	5.000	5.000	5.000	5.100	5.202	5.306	5.412	5.520	5.631	5.743	5.858
davon Stromkosten	0	0	36.188	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250
davon Direktvermarktung MPM	0	0	39.061	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836
davon Pacht	0	0	344.478	459.304	465.509	468.650	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930
davon BNK/Artenschutz-Systeme	0	0	4.275	5.700	5.814	5.930	6.049	6.170	6.293	6.419	6.548	6.678
davon Monitoring	0	0	2.527	3.370	3.437	3.506	3.576	3.647	3.720	3.795	3.871	3.948
davon Kommunale Beteiligung	0	0	52.081	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448
davon Unvorhergesehenes	39.568	45.000	32.000	32.000	32.640	33.293	33.959	34.638	35.331	36.037	36.758	37.493
(-) Zinsaufwendungen	888.889	888.889	1.159.201	1.232.510	1.207.318	1.140.138	1.072.958	1.005.778	938.598	871.418	804.238	737.058
(-) Abschreibungen	0	0	1.752.253	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337
(-) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Jahresergebnis	-946.507	-951.939	-980.981	-545.810	-479.447	-395.505	-255.365	-202.832	-146.493	-88.258	-30.203	27.670
(+) Abschreibungen	0	0	1.752.253	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337
(+) Zinsaufwendungen	888.889	888.889	1.159.201	1.232.510	1.207.318	1.140.138	1.072.958	1.005.778	938.598	871.418	804.238	737.058
(+) Abnahme der Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	95	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Abnahme der Rückstellungen	2.400	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.313	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-63.237	-63.050	1.930.472	3.023.037	3.064.208	3.080.969	3.153.929	3.139.283	3.128.442	3.119.496	3.110.371	3.101.064
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	16.613.763	16.613.950	4.153.487	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit	-16.677.000	-16.677.000	-2.223.015	3.023.037	3.064.208	3.080.969	3.153.929	3.139.283	3.128.442	3.119.496	3.110.371	3.101.064
(+)Eigenkapitaleinzahlungen	5.930.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten	11.635.889	17.565.889	4.388.222	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten	0	0	0	453.919	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676
(-) Gezahlte Zinsen	888.889	888.889	1.159.201	1.232.510	1.207.318	1.140.138	1.072.958	1.005.778	938.598	871.418	804.238	737.058
(-) Ausschüttung	0	0	148.250	355.800	355.800	355.800	355.800	355.800	355.800	474.400	474.400	474.400
<i>Ausschüttung in % der Einlage</i>	<i>0,00%</i>	<i>0,00%</i>	<i>2,50%</i>	<i>6,00%</i>	<i>6,00%</i>	<i>6,00%</i>	<i>6,00%</i>	<i>6,00%</i>	<i>6,00%</i>	<i>8,00%</i>	<i>8,00%</i>	<i>8,00%</i>
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit	0	0	857.756	980.808	-314.586	-230.644	-90.504	-37.971	18.368	-41.997	16.058	73.931
(+) Bankguthaben Vorjahr	0	0	0	857.756	1.838.564	1.523.978	1.293.334	1.202.830	1.164.859	1.183.227	1.141.230	1.157.288
(=) Bankguthaben	0	0	857.756	1.838.564	1.523.978	1.293.334	1.202.830	1.164.859	1.183.227	1.141.230	1.157.288	1.231.218
davon Rückbaurücklage	0	0	0	40.471	80.943	121.414	161.885	202.357	242.828	283.299	323.770	364.242
davon Schuldendienstrücklage	0	0	0	1.209.197	1.182.325	866.590	846.436	826.282	806.128	785.974	765.820	745.666
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	0	0	857.756	588.895	260.710	305.330	194.508	136.220	134.271	71.957	67.697	121.311

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	01.01.-31.12. 2045	01.01.-31.12. 2046	01.01.-31.12. 2047	kumuliert 01.01.2025- 31.12.2047
(+) Umsatzerlöse	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	87.132.488
(-) Betriebskosten	1.163.591	1.178.211	1.188.461	1.198.916	1.209.580	1.235.598	1.252.144	1.263.873	1.275.836	1.288.038	1.300.485	24.300.689
davon Vollwartungsvertrag	308.374	319.204	325.588	332.100	338.742	360.658	373.019	380.479	388.089	395.851	403.768	6.469.647
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung	13.983	14.262	14.547	14.838	15.135	15.438	15.747	16.062	16.383	16.710	17.045	293.729
davon Vergütung Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	28.750
davon kaufmännische und technische Betriebsführung	106.719	108.854	111.031	113.252	115.517	117.827	120.183	122.587	125.039	127.540	130.090	2.219.142
davon Steuerberatung, Buchführung	13.744	14.018	14.299	14.585	14.876	15.174	15.477	15.787	16.103	16.425	16.753	313.920
davon Wirtschaftsprüfer	5.975	6.095	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	6.864	7.001	7.141	7.284	136.487
davon Stromkosten	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	1.001.188
davon Direktvermarktung MPM	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	1.215.781
davon Pacht	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	9.879.752
davon BNK/Artenschutz-Systeme	6.812	6.948	7.087	7.229	7.374	7.521	7.671	7.825	7.981	8.141	8.304	142.770
davon Monitoring	4.027	4.108	4.190	4.273	4.359	4.446	4.535	4.626	4.718	4.813	4.909	84.400
davon Kommunale Beteiligung	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	1.621.041
davon Unvorhergesehenes	38.243	39.008	39.788	40.584	41.395	42.223	43.068	43.929	44.808	45.704	46.618	894.084
(-) Zinsaufwendungen	669.878	602.698	535.518	468.338	401.158	333.978	266.798	199.618	132.438	65.258	10.674	15.633.346
(-) Abschreibungen	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	584.084	0	0	0	0	37.381.387
(-) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	80.707	311.278	317.521	323.736	328.499	1.361.741
(=) Jahresergebnis	71.642	124.202	181.132	237.857	294.373	335.535	2.057.715	2.466.679	2.515.654	2.564.416	2.601.790	8.455.325
(+) Abschreibungen	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	584.084	0	0	0	0	37.381.387
(+) Zinsaufwendungen	669.878	602.698	535.518	468.338	401.158	333.978	266.798	199.618	132.438	65.258	10.674	15.633.346
(+) Abnahme der Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	95
(-) Abnahme der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.400
(-) Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.313
(=) Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	3.077.857	3.063.237	3.052.987	3.042.532	3.031.868	3.005.850	2.908.597	2.666.297	2.648.092	2.629.674	2.612.464	61.464.440
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	37.381.200
(=) Cashflow nach Investitionstätigkeit	3.077.857	3.063.237	3.052.987	3.042.532	3.031.868	3.005.850	2.908.597	2.666.297	2.648.092	2.629.674	2.612.464	24.083.240
(+)Eigenkapitaleinzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.930.000
(+) Aufnahme von Krediten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	33.590.000
(-) Tilgung von Krediten	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	453.919	33.590.000
(-) Gezahlte Zinsen	669.878	602.698	535.518	468.338	401.158	333.978	266.798	199.618	132.438	65.258	10.674	15.633.346
(-) Ausschüttung	474.400	593.000	593.000	593.000	711.600	830.200	889.500	889.500	889.500	1.067.400	2.075.500	13.312.850
Ausschüttung in % der Einlage	8,00%	10,00%	10,00%	10,00%	12,00%	14,00%	15,00%	15,00%	15,00%	18,00%	35,00%	224,50%
(=) Cashflow nach Finanzierungstätigkeit	117.904	51.863	108.793	165.518	103.434	25.996	-63.376	-238.497	-189.522	-318.660	72.371	1.067.044
(+) Bankguthaben Vorjahr	1.231.218	1.349.122	1.400.985	1.509.779	1.675.297	1.778.731	1.804.727	1.741.351	1.502.855	1.313.333	994.673	
(=) Bankguthaben	1.349.122	1.400.985	1.509.779	1.675.297	1.778.731	1.804.727	1.741.351	1.502.855	1.313.333	994.673	1.067.044	
davon Rückbaurücklage	404.713	445.184	485.656	526.127	566.598	607.070	647.541	688.012	728.483	768.955	809.426	
davon Schuldendienstrücklage	725.512	705.358	685.204	665.050	644.896	624.742	604.588	584.434	564.280	139.378	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung	218.897	250.443	338.919	484.120	567.237	572.916	489.222	230.409	20.569	86.340	257.618	

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten

Die Auswirkungen der Finanzlage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen:

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können. Die Finanzlage gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der eingesetzten Mittel einschließlich der Fristigkeiten der von der Emittentin eingesetzten Finanzierungsmittel.

Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erzielt die Emittentin **Umsatzerlöse** aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Hinzu kommt in den Jahren 2027 bis 2047 eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligungen der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird (siehe dazu S. 134, Fn. 1). Sollten die Erlöse aus dem Stromverkauf und der finanziellen Erstattung nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Umsatzerlösen deckt die Emittentin die laufenden **Betriebskosten, Zinsaufwendungen, Steuerzahlungen** sowie **Tilgungen von Krediten**. Die Betriebskosten setzen sich zusammen aus Kosten für den Vollwartungsvertrag, Haftpflicht-/Allgefahrenversicherungen, Vergütung für die Komplementärin, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Stromkosten, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten (Vergütungen an die Grundstückseigentümer aus den Gestattungs- und Nutzungsverträgen an Grundstücken), Kosten für bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) und Artenschutz-Systeme, Kosten für ein Monitoringsystem, Kosten für die kommunale Beteiligung der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh und Unvorhergesehenes. Sollten Betriebskosten, Zinsaufwendungen oder Steuerzahlungen höher als angenommen ausfallen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die dargestellte Position **Zinsaufwendungen** ergibt sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Diese Position und die **Abschreibungen** werden lediglich zur Darstellung des **Jahresergebnisses** abgezogen und anschließend wieder addiert. Sie haben somit keinen Einfluss auf den **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** der Emittentin, also die aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel. Die dargestellten **Abnahmen von Rückstellungen, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** stellen die zahlungswirksame Auflösung der entsprechenden in der Bilanz zum 31.12.2024 (siehe S. 109) dargestellten Positionen dar.

Insgesamt ergibt sich aus den vorgenannten Positionen der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit**. Liegen diese aus der geschäftlichen Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen in die langfristig nutzbaren Windenergieanlagen. Der Cashflow nach Investitionstätigkeit drückt den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit abzüglich der Summe dieser vorgenannten Investitionen aus. Liegen die Investitionen in Sachanlagen über den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die Investitionen werden im Rahmen einer Projektfinanzierung mit langfristig gebundenem **Eigen- und Fremdkapital** finanziert. In der Bauphase ergeben sich die Zahlungsmittel der Emittentin aus den Einzahlungen auf das Eigen- und dem Abruf von Fremdkapital. In der Betriebsphase erwirtschaftet die Emittentin Einnahmen aus Stromeinspeisung. Zinserträge werden nicht angenommen. Die Tilgung der Kredite erfolgt aus den Umsatzerlösen. Die gezahlten Zinsen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin einschließlich Bürgschaftskosten für die Rückbaugewissheit.

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen und Einnahmen verringern, z.B. weil Darlehen nicht fristgerecht abgerufen werden können, Einzahlungen auf die Gesellschaftereinlagen verspätet erfolgen oder ausbleiben oder Erlöse aus dem Stromverkauf nicht in dem geplanten Umfang erzielt werden können, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus der verbleibenden Liquidität werden **Ausschüttungen** an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten geleistet. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Vermögensanlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage. Wenn die prognostizierte Liquidität zu den geplanten Ausschüttungszeitpunkten nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Abfindungsanspruch im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden. Dies könnte die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** drückt den Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich des eingezahlten Eigenkapitals und der Kredite und abzüglich Tilgungszahlungen, Zinsen und Ausschüttungen an die Kommanditisten aus. Liegt der Cashflow nach Finanzierungstätigkeit unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Die verbleibende Liquidität der Emittentin stellt das **Bankguthaben** dar. Die Emittentin unterteilt dieses in eine Rücklage für den Rückbau, eine Schuldendienstrücklage und freie Liquidität. Liegt das Bankguthaben unter den angesetzten Beträgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen.

Hinweis zu geplanten Ausschüttungen: Die erste Ausschüttung ist für das Jahr 2027 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der Finanzlage der Emittentin, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf die S. 132 ff. verwiesen.

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die voraussichtliche Ertragslage, d.h. die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin über die Jahre 2025 bis 2047.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036
(+) Umsatzerlöse	0	0	2.697.407	4.063.034	4.119.437	4.147.993	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	57.618	63.050	766.935	1.039.996	1.055.229	1.067.024	1.087.519	1.102.165	1.113.006	1.121.952	1.131.077	1.140.384
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	0	0	1.752.253	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337
Betriebsergebnis	-57.618	-63.050	178.220	686.701	727.871	744.633	817.592	802.946	792.105	783.159	774.035	764.727
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	888.889	888.889	1.159.201	1.232.510	1.207.318	1.140.138	1.072.958	1.005.778	938.598	871.418	804.238	737.058
Finanzergebnis	-888.889	-888.889	-1.159.201	-1.232.510	-1.207.318	-1.140.138	-1.072.958	-1.005.778	-938.598	-871.418	-804.238	-737.058
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	-946.507	-951.939	-980.981	-545.810	-479.447	-395.505	-255.365	-202.832	-146.493	-88.258	-30.203	27.670
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerliches Jahresergebnis	-946.507	-951.939	-980.981	-545.810	-479.447	-395.505	-255.365	-202.832	-146.493	-88.258	-30.203	27.670
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	-1.605	-1.605	-1.654	-920	-809	-667	-431	-342	-247	-149	-51	47

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	01.01.-31.12. 2045	01.01.-31.12. 2046	01.01.-31.12. 2047	kumuliert 01.01.2025- 31.12.2047
(+) Umsatzerlöse	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	87.132.488
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.163.591	1.178.211	1.188.461	1.198.916	1.209.580	1.235.598	1.332.851	1.575.151	1.593.356	1.611.774	1.628.984	25.662.429
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	584.084	0	0	0	0	37.381.387
Betriebsergebnis	741.520	726.900	716.650	706.195	695.531	669.513	2.324.513	2.666.297	2.648.092	2.629.674	2.612.464	24.088.671
(+) Zinserträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen	669.878	602.698	535.518	468.338	401.158	333.978	266.798	199.618	132.438	65.258	10.674	15.633.346
Finanzergebnis	-669.878	-602.698	-535.518	-468.338	-401.158	-333.978	-266.798	-199.618	-132.438	-65.258	-10.674	-15.633.346
Ergebnis gewöhnliche Geschäftstätigkeit	71.642	124.202	181.132	237.857	294.373	335.535	2.057.715	2.466.679	2.515.654	2.564.416	2.601.790	8.455.325
(+) Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	80.707	311.278	317.521	323.736	328.499	1.361.741
Steuerliches Jahresergebnis	71.642	124.202	181.132	237.857	294.373	335.535	2.138.422	2.777.957	2.833.174	2.888.152	2.930.289	9.817.066
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,-	121	209	305	401	496	566	3.606	4.685	4.778	4.870	4.941	16.546

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten

Die Auswirkungen der Ertragslage auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Haupteinnahmequelle der Emittentin sind **Umsatzerlöse** aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie und die nach dem EEG 2023 vom Netzbetreiber gezahlte Marktprämie. Hinzu kommt eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligungen der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird (siehe dazu S. 134, Fn. 1). Die Summe der Einnahmen der Emittentin hängt von den jährlichen Stromerträgen ab. Sollten die prognostizierten Erlöse aus der Stromeinspeisung z.B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zusammen aus den Betriebskosten (Kosten des Vollwartungsvertrags, Haftpflicht-/Allgefahrenversicherung, Vergütung für die Komplementärin, Kosten für die kaufmännische und technische Betriebsführung, Kosten für Steuerberatung, Buchführung und Wirtschaftsprüfung, Stromkosten, Kosten der Direktvermarktung, Kosten für Pachten (Vergütungen an die Grundstückseigentümer aus den Gestattungs- und Nutzungsverträgen an Grundstücken), Kosten für bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) und Artenschutz-Systeme, Kosten für ein Monitoringsystem, Kosten für die kommunale Beteiligung der umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh und Unvorhergesehenes) sowie der Gewerbesteuer. Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die **Zinsaufwendungen** ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Höhere als die geplanten Zinsaufwendungen würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Für die Ertragslage sind darüber hinaus **Abschreibungen** auf die Sachanlagen sowie die **Gewerbesteuer** zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Der Saldo aus dem **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** sowie der Gewerbesteuer ergibt das ausgewiesene steuerliche Jahresergebnis der Emittentin. Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Ertragslage in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen.

Hinweis: Die obige Darstellung enthält lediglich die wichtigsten Positionen der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin. Im Einzelnen wird auf die ausführliche Darstellung der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin mit wesentlichen Erläuterungen auf den S. 137 ff. verwiesen.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar:

Die drei Windenergieanlagen der Emittentin sollen bis zum 01.04.2027 fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen. Für die Darstellung der Geschäftsaussichten der Emittentin wird eine Nutzungsdauer der Windenergieanlagen bis zum 31.12.2047 angenommen. Nach tatsächlichem Ende der Nutzungsdauer der Windenergieanlagen werden die Windenergieanlagen zurückgebaut. Die Einwerbung des Eigenkapitals soll bis zum 31.12.2025 abgeschlossen sein.

Die Auswirkungen der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die Geschäftsaussichten der Emittentin werden insbesondere durch das Marktumfeld, den gewählten Standort und die dortigen Windverhältnisse, die Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten für die Windenergieanlagen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den prognostizierten Verlauf der Kapitaleinwerbung und der Investitionen beeinflusst.

Marktumfeld: Der Markt für die Erzeugung von Strom aus Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und mittelfristig auch aus der Kohleverstromung und einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien vor. Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023). Das EEG regelt unter anderem den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Der Markt für erneuerbare Energien ist durch das EEG 2023 ein rechtlich stark regulierter Markt, in dem die Marktteilnehmer (insbesondere Erzeuger, Netzbetreiber, Direktvermarkter) umfangreiche Regulierungs-, Registrierungs- und Zulassungserfordernisse über die gesamte Wertschöpfungskette regenerativ erzeugten Stroms (Erzeugung, Transport, Verteilung, Handel) zu beachten haben. Maßgeblich für die Geschäftsaussichten der Emittentin sind dabei insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Pflicht des Netzbetreibers zum Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz und zur Abnahme des erzeugten Stroms. Zum anderen hängen die Geschäftsaussichten der Emittentin von der Vergütung des erzeugten Stroms und der Höhe der Förderung nach dem EEG ab. Die Emittentin hat einen Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms in Höhe von je 7,13 ct/kWh (bezogen auf einen 100 % Standort) für die Windenergieanlagen erhalten. Nach Anlegen des gesetzlichen Korrekturfaktors beträgt der Förderwert (sog. anzulegender Wert) voraussichtlich 10,83 ct/kWh (siehe S. 64 f.). Änderungen dieser Marktbedingungen und Abweichungen der prognostizierten Ertragslage der Emittentin aufgrund von negativen Strompreisen, Netzabschaltungen oder höheren Kosten für die Direktvermarktung oder zukünftige Änderungen des EEG, die sich auch rückwirkend durch eine niedrigere Vergütung auf die Windenergieanlagen der Emittentin auswirken, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Standort und Windverhältnisse: Zur Beschreibung des Standortes der geplanten Anlageobjekte wird auf die Ausführungen auf S. 63 verwiesen. Die Windverhältnisse am Standort der geplanten Windenergieanlagen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurden bei der Kalkulation der Energieerträge auf Basis der vorliegenden Gutachten Abschläge vorgenommen. Der Jahresenergieertrag der Windenergieanlagen zusammen wird mit rund 39.224.000 kWh prognostiziert (siehe dazu im Einzelnen S. 60 f.). Veränderte Windverhältnisse am Standort können negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Branche: Die Emittentin ist in der Branche der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen tätig. Die Branche ist maßgeblich geprägt durch einen Wettbewerb um Flächen, auf denen Windenergieanlagen genehmigt, errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können. Diese Flächen wurden durch den Abschluss von entsprechenden Gestattungs- und Nutzungsverträgen gesichert. Die Branche ist ferner geprägt durch einen Wettbewerb um Zuschläge zur Förderung des erzeugten Stroms, die von der Bundesnetzagentur im Wege einer

Ausschreibung vergeben werden. Die Emittentin hat einen solchen Zuschlag für die drei Windenergieanlagen erhalten (siehe dazu die Ausführungen auf S. 64 f.). Stehen die erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung oder wird ein Zuschlag durch die Bundesnetzagentur entzogen, kann dies negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten: Die in Planungsrechnung kalkulierten Aufwendungen für die Investition und den laufenden Betrieb der Windenergieanlagen wurden anhand vorliegender vertraglicher Vereinbarungen, Angebote und Erfahrungswerte der Anbieterin und Prospektverantwortlichen aus anderen Windparkprojekten kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen der Generalunternehmerin und des Windenergieanlagenherstellers, die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen und durch Versicherungsleistungen im Schadensfall maßgeblich bestimmt. Abweichungen der Investitionskosten oder Betriebskosten von der Prognose, z.B. durch höhere Baukosten oder Mehrkosten im Betrieb, können die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinflussen. Für den Rückbau der Windenergieanlagen werden entsprechende Rücklagen gebildet. Sollte diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen: Der Betrieb der von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen wird in rechtlicher Hinsicht durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 09.07.2024 ermöglicht. Sollte die Genehmigung auf Klagen Dritter aufgehoben werden oder sollten durch die Genehmigungsbehörde über die bereits angeordneten Auflagen hinaus weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen oder höheren Betriebskosten führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeiten zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung wird auf die Beschreibung des Marktumfelds in diesem Abschnitt verwiesen. Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Emittentin gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Verlauf der Kapitaleinwerbung und Investitionen: Die Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist bis zum 01.04.2027 vorgesehen. Dies ist insbesondere davon abhängig, dass das Eigenkapital bis zum 31.12.2025 vollständig eingeworben ist. Verzögerungen bei der Kapitaleinwerbung oder ein geringeres Eigenkapital würden eine weitere Darlehensaufnahme und damit weitere Kosten nach sich ziehen. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken. Der Investitionsverlauf erfolgt entsprechend den vom Baufortschritt abhängigen Zahlungsverpflichtungen aus dem Generalunternehmervertrag. Die Investitionen sollen bis zum 01.04.2027 abgeschlossen sein. Spätere Investitionen würden einen Rückschluss auf einen langsameren Baufortschritt bedeuten. Dies könnte sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Darstellung der Exit-Szenarien: Der Planungszeitraum der Emittentin geht bis zum 31.12.2047. Die erstmalige Möglichkeit der ordentlichen Kündigung durch die Anleger besteht ebenfalls zum 31.12.2047.

Die Emittentin geht prognosegemäß nicht davon aus, dass Anleger ihre Beteiligung zum 31.12.2047 ordentlich oder vor dem 31.12.2047 außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. Sollten Anleger ihre Beteiligung zum 31.12.2047 ordentlich oder vor dem 31.12.2047 außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, hätten sie Anspruch auf eine Abfindung. Da die Mittel, die für Abfindungen gezahlt werden, nicht für Ausschüttungen an die übrigen Anleger zur Verfügung stehen, können sich Kündigungen der Anleger auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Nach Ende des Prognosezeitraums am 31.12.2047 wird die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb fortsetzen, soweit die Kommanditisten keinen abweichenden Beschluss herbeiführen. Zu einer automatischen Liquidation der Emittentin kommt es damit nicht. Da die Förderung des von der Emittentin erzeugten Stroms zu diesem Zeitpunkt prognosegemäß ausgelaufen sein wird, das dann bestehende Strompreisniveau zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unbekannt ist und der technische Zustand der Windenergieanlagen nicht vorhergesagt werden kann, können Aussagen über die Geschäftsaussichten der Emittentin nach Ende des Prognosezeitraums nicht getroffen werden. Sinkt das Strompreisniveau ab oder ist der technische Zustand der Windenergieanlagen unzureichend für einen ordnungsgemäßen Weiterbetrieb, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ auswirken.

Dementsprechend kann auch nicht vorhergesagt werden, ob die Kommanditisten nach Ende des Prognosezeitraums eine Beendigung der Emittentin und ihre Liquidation beschließen oder nicht. Entscheiden die Gesellschafter sich für eine Liquidation, dann sind die Windenergieanlagen und die Infrastruktur zurückzubauen und die Gesellschaft wird anschließend liquidiert. Für den Rückbau der Windenergieanlagen und der Infrastruktur wurden in der Prognoserechnung Rückstellungen gebildet und Liquiditätsrücklagen berücksichtigt. Sollten diese nicht ausreichen, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen planmäßigen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in einem Szenario dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

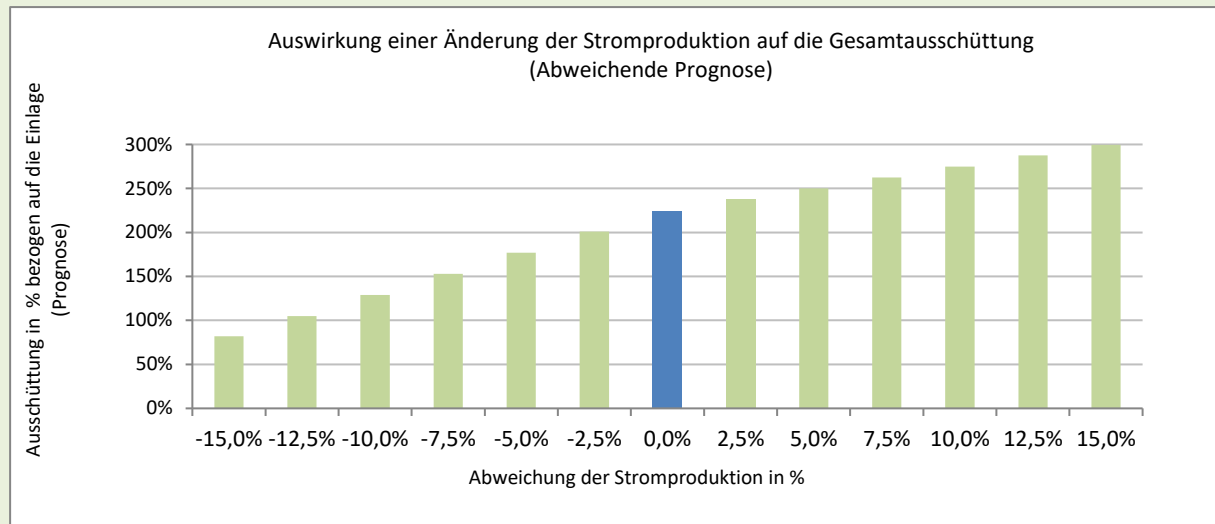
Sensitivitätsanalyse (Abweichende Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Prognosen können daher lediglich ein Indikator für die Wertentwicklung sein. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Beteiligung an der Emittentin sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und zur Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken.

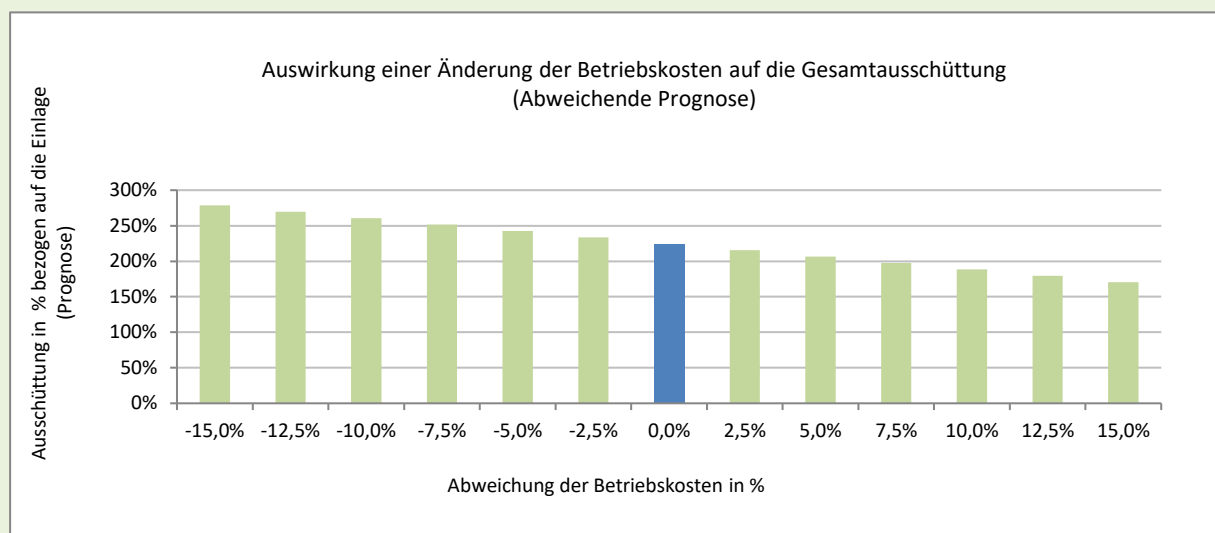
Prognosegemäß wird von Ausschüttungen an die Anleger in Höhe von insgesamt 224,50 % ihrer Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (bis zum 31.12.2047) ausgegangen. Nachfolgend wird untersucht, wie sich eine Änderung der prognostizierten Stromproduktion oder eine Änderung der Betriebskosten auf die prognostizierte Höhe der Ausschüttungen der Emittentin auswirkt (Abweichende Prognose).

Die hierbei erzielten Ergebnisse sollen einen Eindruck vermitteln, wie stark sich Abweichungen auf das Anlageergebnis auswirken können und welches Ausmaß bereits relativ kleine Veränderungen haben können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einflussfaktoren über die gewählte Bandbreite hinaus verändern und somit zu deutlich schlechteren oder besseren Ergebnissen führen. Bei der Änderung mehrerer Einflussfaktoren können sich diese im Ergebnis gegenseitig ausgleichen, aber auch kumulativ verstärken.

Stromproduktion: Die voraussichtliche Stromproduktion wurde durch zwei Gutachten berechnet (zu den Einzelheiten siehe S. 60 ff.). Negative Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 2,5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Stromproduktion führt zur Veränderung bei den Einnahmen durch Stromvermarktung und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Ertragslage.



Betriebskosten: Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte Betriebskosten. Negative Abweichungen bei diesen Annahmen hätten negative Auswirkungen auf die Finanzlage und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Betriebskosten auf die Gesamtausschüttung von der Prognose in 2,5 % Schritten dargestellt. Die Änderung der Betriebskosten führt zur Veränderung der Summe bei den Ausgaben und hat damit signifikante Auswirkungen auf die Finanzlage.



Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Beteiligung

Allgemeine Hinweise

Maximalrisiko

Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz.

Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers bis zur Höhe der Haftsumme kommt, soweit die Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Ausschüttungen erhält, während der Kapitalanteil des Anlegers durch Verluste bereits unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert ist oder soweit durch Ausschüttungen der Kapitalanteil des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB); das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn Ausschüttungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind und diese ohne Begrenzung auf die Haftsumme aus seinem sonstigen Vermögen zurückgezahlt werden müssen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in

diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnet und der Anleger deswegen bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurückzugewähren hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers für die Rückzahlung geleisteter Ausschüttungen oder für Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Gesellschaft erhalten hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projekts negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und für den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Der Anleger sollte alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Betriebsergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung oder zu einem vollständigen Ausfall der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Realisierungsrisiko

Die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die drei Windenergieanlagen wurde mit Bescheid vom 09.07.2024 durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erteilt. Es besteht das Risiko, dass die Genehmigung aufgrund behördlicher Entscheidungen oder gerichtlicher Entscheidungen auf Grund von Rechtsbehelfen Dritter hin vorübergehend nicht vollziehbar ist und/oder aufgehoben wird.

In diesen Fällen sowie auch aus weiteren, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen, können die Realisierung und/oder der Betrieb der Windenergieanlagen ganz oder teilweise unmöglich werden, insbesondere weil die Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des Vorhabens nicht innerhalb von 3 Jahren ab Bestandskraft des Genehmigungsbescheides begonnen wird. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem solchen Fall weitergeführt, kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinträchtigt werden. Dadurch kann sich die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Beschließen die Anleger in einem solchen Fall hingegen die Auflösung der Gesellschaft, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückerstattet werden kann. Dies kann für den Anleger zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt der Windparks (also der Windenergieanlagen und der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz) sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem zwischen Anlagenhersteller, Generalunternehmerin und Emittentin anvisierten Liefertermin für die Anlagen. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen später als geplant in Betrieb genommen werden können, beispielsweise aufgrund von

schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, Lieferengpässe oder verspäteter Lieferungen der Anlagen oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere eine vorübergehende Nichtvollziehbarkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder höherer Gewalt. Verspätungen können auch dadurch verursacht werden, dass die Emittentin die erforderlichen Verträge zur Sicherung des Rückbaus der bestehenden Windenergieanlagen im Windparkgebiet nicht rechtzeitig abschließen kann oder dadurch, dass die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die von der Generalunternehmerin zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren Umsätzen bei der Emittentin. Zudem sind Windenergieanlagen zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt technisch verfügbar. Verzögert sich deshalb die Abnahme, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen bei der Emittentin führen, insbesondere da die Verfügbarkeitsgarantie aus dem mit dem Anlagenhersteller abgeschlossenen Wartungsvertrag erst mit Abnahme der Anlagen greift.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall kann sich die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen verschlechtern. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für den gesamten

Prognosezeitraum der Vermögensanlage und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehener Ereignisse, Inflation oder sonstigen Kostensteigerungen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem mit dem Windenergieanlagenhersteller abgeschlossenen Vollwartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen.

Der Vollwartungsvertrag mit dem Windenergieanlagenhersteller enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann.

Wenn die Windenergieanlagen aufgrund eines Defekts ausfallen, können sie keinen Strom produzieren. Der Windenergieanlagenhersteller gewährt im Vollwartungsvertrag eine garantierte technische Mindestverfügbarkeit für die Windenergieanlagen. Der Ersatz des Ausfalls wegen fehlender Verfügbarkeit der Windenergieanlagen ist jedoch von Bedingungen abhängig (z.B. kein Ausfall aufgrund von Eingriffen Dritter, Erfüllung aller Pflichten der Emittentin aus dem Wartungsvertrag, technische Verfügbarkeit Netzanschlusseinrichtungen und externen Datensystemen, keine Netztrennung oder Leistungsreduzierung durch den Netzbetreiber) und auf einen Höchstbetrag begrenzt. Es besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil Bedingungen nicht vorliegen oder der Höchstbetrag für den Ersatz eines Einnahmeausfalls wegen fehlender technischer Anlagenverfügbarkeit überschritten wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin können deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies kann zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Auflagen und Betriebsbeschränkungen

Der Genehmigungsbescheid nach dem BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen enthält bereits Auflagen, insbesondere auch betriebsbeschränkende Auflagen zum Schutz vor Schattenwurf und zum Artenschutz. Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden –z.B. auf Einwendungen Dritter hin oder aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlagen erlassen.

Auflagen bzw. Verstöße gegen Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigungsauflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Verstöße gegen bestehende oder nachträgliche Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen seitens der Behörden können die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen und ihren Komponenten sowie den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden.

Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, können die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Lebensdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Dabei unterliegen die Windenergieanlagen hohen wechselnden Belastungen. Sollten die Windenergieanlagen oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen und nicht ausgetauscht werden, können prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Anlagen können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch

komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z.B. Windenergieanlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z.T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in drei Windenergieanlagen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH sowie die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz und damit nur in eine Anlageklasse an einem Standort. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch diese Konzentration in eine bestimmte Anlageklasse und einen bestimmten Markt besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von der Entwicklung des Vermögensgegenstandes dieser Anlageklasse bzw. dieses bestimmten Marktes besonders stark abhängig ist.

Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken in Bezug auf die Windenergieanlagen diese nicht durch Investitionen auf einem anderen Markt oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Höhe der Einspeiseförderung/Vergütungsrisiko

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren für die ersten 20 Betriebsjahre auf dem Zahlungsanspruch auf Förderung nach dem einstufigen Referenzertragsmodell nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023).

Die Emittentin hat an Ausschreibungsverfahren teilgenommen und einen Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms von je 7,13 ct/kWh (bezogen auf einen 100 % Standort) für die Windenergieanlagen erhalten.

Die Förderung des erzeugten Stroms erfolgt über die Auszahlung einer sog. Marktprämie. Ausgangswert für die Berechnung der Marktprämie ist der in der Ausschreibung bezuschlagte anzulegende Wert. Der anzulegende Wert erhöht oder reduziert sich je nach Gütefaktor des Standorts anhand eines sog. Korrekturfaktors. Das Verhältnis des Stromertrags am Standort einer jeweiligen Windenergieanlage zum Referenzertrag der Windenergieanlage wird als Standortgüte bezeichnet. Der Gütefaktor beträgt für die geplanten Windenergieanlagen im Durchschnitt 52,40 %, sodass ein Korrekturfaktor von 1,5188 angenommen wurde, was einen anzulegenden Wert von 10,83 ct/kWh ergibt (Prognose). Gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2023 wird der anzulegende Wert in regelmäßigen Abständen überprüft. Dafür wird der tatsächliche Stromertrag einer Windenergieanlage der vorangegangenen fünf Betriebsjahre bestimmt und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps gesetzt. Die Emittentin geht davon aus, dass der Standortertrag auch in Zukunft 52,40 % des Referenzertrags betragen wird. Sollte die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn oder 15 Betriebsjahren ergeben, dass der Standortertrag mehr als 52,40 % des Referenzertrags beträgt, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen – nachträglich ändert und insbesondere die Förderung absenkt oder abschafft oder dem Betreiber von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies kann zu

geringeren Einspeiserlösen oder höheren Kosten führen.

Der Zuschlag erlischt, wenn die Windenergieanlagen nach dem 18.12.2027 (36 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags) in Betrieb genommen werden. Erst mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen kann eine Zahlungsberechtigung für die Förderung des eingespeisten Stroms bei der Bundesnetzagentur beantragt werden.

Soweit die kalkulierten Erlöse auf Marktpreisen basieren, besteht das Risiko, dass sich die angesetzten Marktpreise schlechter als in der Prognoserechnung angenommen entwickeln. Dieses Risiko besteht nach Ablauf von 20 Betriebsjahren.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Strafzahlungen nach EEG

Nach § 52 EEG 2023 hat der Anlagenbetreiber bei Pflichtverstößen gegen technische, betriebliche oder weitere Vorgaben des EEG (z.B. Pflicht zur Fernsteuerbarkeit) Strafzahlungen an den Netzbetreiber zu zahlen. Die zu leistende Zahlung beträgt monatlich 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und kann ggf. mit einem bestehenden Zahlungsanspruch gegen den Netzbetreiber aufgerechnet werden.

Sofern die Windenergieanlagen später als 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags der Bundesnetzagentur in Betrieb genommen werden oder mehr als 5 % des bezuschlagten Gebots der Emittentin entwertet werden, muss die Emittentin ebenfalls Strafzahlungen an die Bundesnetzagentur leisten. Es besteht das Risiko, dass Verzögerungen bei der Inbetriebnahme zu Strafzahlungen führen.

Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht

das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden als angenommen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Absenkung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null, wenn der Spotmarktpreis ab dem Jahr 2027 mindestens eine Stunde negativ ist. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise auftreten und der Zahlungsanspruch nach dem EEG 2023 deswegen über das kalkulierte Maß hinaus entfällt. In der Prognoserechnung wird dieses Risiko durch einen zusätzlichen Abschlag abgebildet. Es besteht das Risiko, dass negative Strompreise häufiger auftreten als prognostiziert und sich die prognostizierten Erlösmininderungen als zu gering erweisen.

Zwar verlängert sich der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Stunden, in denen der anzulegende Wert aufgrund des negativen Börsenpreises auf null reduziert wurde. Es besteht aber zum einen das Risiko, dass in den Verlängerungszeiträumen der Stromertrag niedriger ausfällt als in den Zeiträumen, in denen der Zahlungsanspruch wegen negativer Strompreise reduziert wurde bzw. entfallen ist; zum anderen besteht die Möglichkeit, dass die Anlagen zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr betriebsbereit sind.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von den Windenergieanlagen erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet wird. Beispielsweise bei Netzengpässen kann der Netzbetreiber die Windenergieanlagen regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der

Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Auch kann ein Ausfall oder eine Störung der Netzanschlusseinrichtungen die Stromeinspeisung verhindern bzw. unmöglich machen. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber, Direktvermarkter oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation angenommen wurde. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen.

Sollten sich die Sicherheitsabschläge auf die Ertragsprognosen als nicht ausreichend herausstellen, kann der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb der Windparks in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu verzögerten Inbetriebnahmen führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an den Anlagen und Stillstandzeiten und in der Folge zu niedrigeren Erträgen der Windenergieanlagen führen. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb der Windparks eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies

kann zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechteren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Ferner können Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen in bereits abgeschlossenen oder von der Emittentin noch abzuschließenden Verträgen dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Fall der vorzeitigen Beendigung der Gestattungs- und Nutzungsverträge für den Standort würde zum frühzeitigen Rückbau der Windkraftanlagen führen, wodurch diese nicht mehr betrieben werden können.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich

werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so dass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlagen und der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz abgeschlossen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Die meisten Versicherungen wurden noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegseignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen, Pandemien oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin des Windparks unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der Emittentin werden zunächst durch eine Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals sowie zur Vorfinanzierung der Umsatzsteuer und im Übrigen zu einem großen Teil mit langfristigen Fremdmitteln finanziert. Diese Zwischenfinanzierungsmittel und die Endfinanzierung wurden verbindlich zugesagt. Die Zwischenfinanzierung wurde teilweise bereits ausbezahlt. Es besteht das Risiko, dass die Investitionskosten den geplanten Betrag übersteigen und deswegen mehr Fremdmittel als geplant aufgenommen werden müssen.

Die weitere Auszahlung der Zwischenfinanzierung und die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel hängen von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der langfristigen Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage

angebotenen Kommanditbeteiligungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungs Voraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen. Bei einer Verweigerung der Auszahlung der langfristigen Fremdmittel besteht das Risiko, dass die vereinbarte Zwischenfinanzierung länger als vorgesehen aufrechterhalten werden müsste, die weiteren Investitionsausgaben durch einen weiteren Zwischenfinanzierungskredit zu höheren Zinsen zu finanzieren wären und die langfristigen Endfinanzierungsdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt und möglicherweise zu schlechteren Konditionen erneut abgeschlossen werden müssten. Wird die vollständige Auszahlung von Zwischenfinanzierungsmitteln oder Endfinanzierungsmitteln endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Höhe der Zinsen der langfristigen Fremdmittel ist noch nicht fest vereinbart und soll durch Zinssicherungsgeschäfte abgesichert werden. Es besteht das Risiko, dass die Zinssicherungsgeschäfte nicht oder nicht mit den angenommenen Konditionen abgeschlossen werden können und die Emittentin für die langfristigen Fremdmittel deswegen höhere Zinsen als geplant zahlen muss.

Die Windenergieanlagen wurden an die finanzierende Bank zur Sicherheit für alle Fremdmittel übereignet. Daneben hat die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge gewährt und Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträge zur Sicherheit abgetreten. Ferner wurden zugunsten der finanzierenden Bank Kontoguthaben von Konten der Emittentin verpfändet, auf denen die Rücklagen für die Rückbaukosten und den Schuldendienst angespart werden. Es besteht das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht vollständig bedient werden können. Im Fall einer derartigen Leistungsstörung ist die finanzierende Bank u.a. berechtigt, die Darlehensverträge ganz oder teilweise zu kündigen und diese Sicherheiten zu verwerten. Dies hätte zur Folge, dass die Emittentin keine weiteren Erträge mehr erwirtschaften kann. Sofern es nach einer Kündigung der Darlehen

durch das finanzierende Kreditinstitut nicht möglich ist, die für die Ablösung der gekündigten Darlehen erforderlichen Fremdmittel bei einem anderen Kreditinstitut einzudecken, kann es zu einer Zwangsverwertung der Sicherheiten durch das finanzierende Kreditinstitut kommen. Bei der Zwangsverwertung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erlös der Zwangsverwertung nicht ausreicht, um die bei dem finanzierenden Kreditinstitut aufgenommenen Fremdmittel zurückzuzahlen. Für die Emittentin ist insoweit auch eine nachfolgende Zwangsliquidation mit Verwertung sämtlicher Aktiva nicht auszuschließen.

Bei vorzeitiger Fälligestellung der Darlehen oder außerordentlicher Kündigung der Darlehen durch das finanzierende Kreditinstitut kann die Bank ggf. als Ausgleich für den entgangenen Gewinn und andere wirtschaftliche Nachteile, die ihr durch die vorzeitige Rückzahlung entstehen, Vorfälligkeitsentschädigungen geltend machen, deren Höhe maßgeblich von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt abhängt. Hierdurch kann es zu - unter Umständen auch deutlich - höheren Kapitaldienstzahlungen kommen, die aus den liquiden Mitteln der Emittentin nicht aufgebracht werden können.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung der Windparks zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, kann es zu einer Verzögerung des Projektes kommen. Dies kann sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen. Dies kann für

den Anleger bis hin zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen.

Wird das angestrebte Kommanditkapital dauerhaft nicht in einer Höhe eingeworben, die die Herstellung der Anlageobjekte ermöglicht, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Gesellschaft zu entscheiden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Es besteht ferner das Risiko, dass es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen einzelner Anleger kommt. Bei einer Kündigung hat der kündigende Anleger einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung gegen die Emittentin. Die für Abfindungen gezahlten Mittel stehen den übrigen Anlegern nicht mehr für Ausschüttungen zur Verfügung. Kommt es zu einer unplanmäßig hohen Anzahl von Kündigungen, können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht genügen und sie ihre Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko). Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise für die Wartung der Windenergieanlagen oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Eine Reduzierung der Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen kann beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben eintreten. Auch besteht das Risiko, dass durch Zahlungsausfälle Dritter, insbesondere des Netzbetreibers, die Emittentin ihren

Verpflichtungen zur Begleichung fälliger Forderungen und Leistungen der Ausschüttungen nicht zeitgerecht nachkommen kann. Bei Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Ereignisse besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Ferner besteht bei Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Ereignisse das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Die Emittentin gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekannten künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können nicht angenommene Belastungen durch Negativzinsen entstehen. Das könnte das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlagen über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die

Betriebskosten der Windenergieanlagen erhöhen. Das kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagegesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Das kann die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden. Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden mit der Folge wirtschaftlicher Nachteile für die Emittentin. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen verloren geht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft, die für die Emittentin zu wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Interessenkonflikte

Herr Erich Wust ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie für

die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH als Geschäftsführer tätig und damit Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin.

Herr Erich Wust ist als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH tätig, die Komplementärin der folgenden Gesellschaften ist: Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) und WWS Projektbau GmbH & Co. KG (von der Emittentin beauftragte Generalunternehmerin) und WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG (mit der die Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) abgeschlossen hat). Herr Erich Wust ist über seine Tätigkeit als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH auch für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG als Geschäftsführer tätig.

Frau Nadine Paulus ist Gesellschafterin der Komplementärin der Emittentin (WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH) sowie Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Frau Nadine Paulus ist zudem unmittelbar als Kommanditistin mit einer Einlage von 500 Euro an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) sowie unmittelbar als Kommanditistin mit einer Einlage von 500 Euro an der von der Emittentin für die Errichtung der Anlageobjekte beauftragten Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist ferner unmittelbar als Kommanditistin mit einem Anteil von 10.000 Euro an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt, mit der die Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) abgeschlossen hat.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Frau Nadine Paulus auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne

GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt.

Frau Nadine Paulus ist für die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH als Geschäftsführerin tätig und damit Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Sie ist ferner über ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH auch für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG als Geschäftsführerin tätig.

Frau Nadine Paulus ist ferner mit einem Anteil von 50 % des Kommanditkapitals an der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist darüber mit einem Anteil von 33,33 % an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Frau Nadine Paulus ist über ihre Tätigkeit als Geschäftsführerin für die PW Energie Verwaltungs-GmbH auch als Geschäftsführerin für die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG tätig.

Herr Stefan Paulus ist Gesellschafter der Komplementärin der Emittentin (WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH) sowie Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Herr Stefan Paulus ist zudem unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 500 Euro an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) sowie unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 500 Euro an der von der Emittentin für die Errichtung der Anlageobjekte beauftragten Generalunternehmerin WWS Projektbau GmbH & Co. KG beteiligt. Er ist ferner unmittelbar als Kommanditist mit einer Einlage von 10.000 Euro an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt, mit der die Emittentin eine Anschluss- und Nutzungsvereinbarung für Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) abgeschlossen hat

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der

Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Herr Stefan Paulus auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt.

Herr Stefan Paulus ist für die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH als Prokurist tätig. Er ist ferner über seine Tätigkeit als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH auch als Geschäftsführer für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG tätig.

Herr Stefan Paulus ist zudem mittelbar an der mit dem Vertrieb der Vermögensanlage beauftragten BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG über einen Anteil von 33,33 % an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH, beteiligt.

Wegen der Personenidentität von Herrn Erich Wust, Frau Nadine Paulus und Herrn Stefan Paulus als Funktionsträger bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Herr Wust, Frau Paulus und Herr Paulus bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine

neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Betriebsergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es kann für den Anleger ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2047 nicht möglich. Eine ordentliche Kündigung an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, hat der Anleger die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Anlegern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Anleger von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Anleger nicht zustande, kann der verkaufswillige Anleger seinen Anteil anderweitig an einen Dritten verkaufen.

Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d.h. für einen

Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann. Dadurch kann für den Anleger ein Teilverlust seiner Einlage eintreten.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Haftung der Anleger (Kommanditisten)

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme unmittelbar. Diese entspricht der übernommenen Kommanditeinlage. Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis zur Höhe der Haftsumme wieder auflebt, wenn die Einlage zurückbezahlt wird oder wenn der Anleger Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil durch Verluste bereits unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabgemindert ist oder soweit durch Ausschüttungen der Kapitalanteil des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in die Insolvenz fällt. Dies kann das sonstige Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage

hinaus gefährden und bis hin zur Privatsolvenz des Anlegers führen.

Die Kommanditisten sind ferner in entsprechender Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG zur Rückzahlung der insgesamt erhaltenen Ausschüttungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme verpflichtet, wenn Ausschüttungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatsolvenz des Anlegers führen.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar; die Errichtung, das Betreiben und Verwalten von regenerativen Energieanlagen erfüllt grundsätzlich die Voraussetzungen eines operativ tätigen Unternehmens. Dies gilt auch, wenn die Emittentin sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, solange die unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin im

laufenden Geschäftsbetrieb durch die ausdrückliche Vereinbarung von Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechten bei der Emittentin selbst verbleiben. Die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage unterliegt deswegen nicht dem KAGB.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. Die Emittentin wäre dann verpflichtet, sich nach § 44 KAGB registrieren zu lassen oder die erforderliche Erlaubnis nach §§ 20, 21 oder 22 KAGB einzuholen. Für diesen Fall ergäben sich für die Emittentin erhöhte Kosten durch die Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches, insbesondere durch die Implementierung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ferner das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet.

Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu erheblichen Kostenbelastungen führen, die eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin verursacht. Ordnet die BaFin die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin an, hat der Anleger bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurück zu gewähren. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatsolvenz des Anlegers führen. Hat der Anleger Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann und diese zurück zu zahlen hat, belastet dies sein sonstiges Vermögen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatsolvenz des Anlegers führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über

die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung zzgl. Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese können zudem Zinsen anfallen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrundeliegenden Annahmen ab, kann dies zu einer

abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Steuerzahlungen, denen keine Steuererstattung oder sonstige Ausschüttungen gegenüberstehen, sind aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zu leisten und können somit das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt.



Bürgerwindenergie Langenzenn

Die Anbieterin: Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Erfahrung und Kompetenz in der Windkraft

Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG wurde im Jahr 2009 von Herrn Erich Wust gegründet. Herr Wust hat seit mehr als 20 Jahren im Rahmen der steuerlichen Betreuung von Windparks als Bilanzbuchhalter und der selbständigen Projektentwicklung und Betriebsführung bei Windkraftanlagen intensive Erfahrungen im Bereich der Windenergie im Binnenland. Er hat zahlreiche Windparks entwickelt und umgesetzt.

Die Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG entwickelt selbständig Wind- und Solarprojekte. Anders als bei reinen Projektentwicklern liegt der Fokus aber nicht nur auf der Projektentwicklung und dem Bau von Windparks. Das Ziel der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist eine langfristige Partnerschaft, bei der die Bürger – und zwar die Bürger vor Ort – Eigentümer der Anlagen sind und die Wertschöpfung vor Ort belassen wird. Auch nach Inbetriebnahme übernimmt deswegen die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG die

professionelle kaufmännische und technische Betriebsführung der Bürgerwindparks und steht dauerhaft als Ansprechpartner zur Verfügung. Die vollumfänglichen Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte sowie die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb verbleiben aber in jedem Fall bei der Emittentin selbst.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG konzipiert auch Bürgerbeteiligungsmodelle für Projekte, die nicht selbst geplant und entwickelt werden – wenn sie nach ihrer Einschätzung eine angemessene Rendite für die Bürger versprechen und professionell geplant und realisiert werden.

Mit dieser Philosophie hat die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG in den vergangenen Jahren selbst oder gemeinsam mit ausgewählten Partnern und Anlagenherstellern eine Vielzahl erfolgreicher Projekte umgesetzt:

Unsere bisherigen Projekte:

Bürgerwindrad Markt Erlbach

Anlage:	1 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistung:	2,0 MW
Gesellschafter:	33
Inbetriebnahme:	2005

Solarpark Markt Erlbach

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	320 kWp
Gesellschafter:	Alle Gesellschafter des Bürgerwindrads Markt Erlbach
Inbetriebnahme:	2009



WUW - Windanlage Unterulsenbach-Wilhermsdorf

Anlagen:	2 x Enercon E-82
Nabenhöhe:	138 m (bei Inbetriebnahme die höchsten Anlagen in Bayern)
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	64
Inbetriebnahme:	2009

Bürgerwindenergie Diespeck

Anlagen:	2 x Vestas V90
Nabenhöhe:	105 m
Leistungen:	2,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	99
Inbetriebnahme:	2009



Bürgerwindenergie Gutenstetten

Anlagen:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	108 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	124
Inbetriebnahme:	2010

Solarpark Aurachtal

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	1.523 kWp
Gesellschafter:	12
Inbetriebnahme:	2010



Bürgerwindenergie Wilhermsdorf

Anlagen:	4 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	180
Inbetriebnahme:	2011

Bürgerwind Edelsfeld

Anlage:	2 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	128
Inbetriebnahme:	2011/2012



Bürgerwindenergie Kastl

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	79
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwindenergie Dürrwangen

Anlage:	3 x Enercon E-82 E2
Nabenhöhe:	138 m
Leistung:	2,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	118
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwindenergie Mühlhausen

Anlagen:	4 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	228
Inbetriebnahme:	2012



Bürgerwind Neudorf-Dietenhofen

Anlagen:	2 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2012

Bürgerwindenergie Kaltenbuch-Bergen

Anlagen:	2 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	83
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Offenhausen

Anlagen:	4 x Enercon E101
Nabenhöhe:	135 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	192
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Ursensollen

Anlagen:	1 x Nordex N-117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	59 Einzelpersonen und Gemeinde Ursensollen
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Ernersdorf-Berching

Anlagen:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	46
Inbetriebnahme:	2013



Bürgerwindenergie Schnaittenbach

Anlagen:	1 x Nordex N 117/2400
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	58
Inbetriebnahme:	2013

Bürgerwindenergie Gebenbach

Anlage:	1 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW
Gesellschafter:	80
Inbetriebnahme:	2014



Bürgerwindenergie Langenzenn

Anlagen:	6 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	373
Inbetriebnahme:	2014/2015

Bürgerwindenergie Königstein

Anlage:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	96
Inbetriebnahme:	2014





Bürgerwindenergie Hoher Weg

Anlagen:	2 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	135
Inbetriebnahme:	2014

Bürgerwindenergie & Windenergie Retzstadt

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	197
Inbetriebnahme:	2014/2015



Bürgerwindenergie Thalmässing

Anlagen:	5 x Vestas V112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,0 MW je Anlage
Gesellschafter:	240
Inbetriebnahme:	2015

Bürgerwindenergie Lonnerstadt

Anlage:	5 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	253
Inbetriebnahme:	2015



Bürgerwindenergie Großbardorf-Sulzfeld

Anlagen:	4 x Vestas V 112
Nabenhöhe:	140 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	250
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Neuhof

Anlagen:	3 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	181
Inbetriebnahme:	2016

Bürgerwindenergie Kirchfembach

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	6
Inbetriebnahme:	2016



Bürgerwindenergie Arnstein-Binsfeld

Anlagen:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	140
Inbetriebnahme:	2017

Bürgerwindenergie Birkach

Anlage:	2 x Vestas V 126
Nabenhöhe:	137 m
Leistung:	3,3 MW je Anlage
Gesellschafter:	108
Inbetriebnahme:	2017



Bürgerwindenergie Morbach Nord & Süd

Anlagen:	7 x Enercon E-141 EP4
Nabenhöhe:	149 m
Leistung:	4,2 MW je Anlage
Gesellschafter:	348
Inbetriebnahme:	2019

Bürgersonnenenergie Neudorf-Dietenhofen

Anlage:	Freiflächen-Solaranlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	13
Inbetriebnahme:	2019



Bürgerwindenergie Erdweg

Anlagen:	1 x Nordex N 117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW
Gesellschafter:	23
Inbetriebnahme:	2019

Bürgersonnenenergie Großhabersdorf

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	20
Inbetriebnahme:	2020



Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg

Anlagen:	2 x Vestas V 136
Nabenhöhe:	149 m
Leistung:	4,2 MW je WEA
Gesellschafter:	190
Inbetriebnahme:	2020/2021

Bürgersonnenenergie Heilsbronn-Trachenhöfstatt

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	52
Inbetriebnahme:	2020





Bürgerinnenenergie Unterulsenbach Wilhermsdorf

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	67
Inbetriebnahme:	2020

Bürgerinnenenergie Oberstreu

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	6.000 kWp
Gesellschafter:	36
Inbetriebnahme:	2022



Bürgerinnenenergie Röbersdorf

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	4.200 kWp
Gesellschafter:	25
Inbetriebnahme:	2022

Bürgerwindenergie Haunetal

Anlage:	1 x Vestas V 150
Nabenhöhe:	166 m
Leistung:	4,2 MW
Gesellschafter:	120
Inbetriebnahme:	2021



Bürgerinnenenergie Ursensollen-Wappersdorf

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	14.000 kWp
Gesellschafter:	56
Inbetriebnahme:	2022



Bürger Sonnenenergie Burghaslach

Anlage:	Freiflächen-Photovoltaikanlage
Leistung:	20.000 kWp
Gesellschafter:	94
Inbetriebnahme:	2022

Bürgerwindenergie Weißer Turm Nord

Anlagen:	5x Nordex N117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	100
Inbetriebnahme:	2023



Bürgerwindenergie Weißer Turm Süd

Anlagen:	5x Nordex N117
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	2,4 MW je Anlage
Gesellschafter:	100
Inbetriebnahme:	2023

Bürger Sonnenenergie Unterschlausersbach

Anlage:	Freiflächenphotovoltaikanlage
Leistung:	10.000 kWp
Gesellschafter:	86
Inbetriebnahme:	2024



Bürger Sonnenenergie Herrneuses-Oberroßbach

Anlagen:	2 Freiflächenphotovoltaikanlagen
Leistung:	37.000 kWp Gesamtleistung
Gesellschafter:	295
Inbetriebnahme:	2024

Bürgerinnenenergie Illesheim

Anlage:	Freiflächenphotovoltaikanlage
Leistung:	11.500 kWp
Gesellschafter:	79
Inbetriebnahme:	2024



BWE Frankenhöhe

Anlagen:	4 x Vestas V 162
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	6,2 MW je Anlage
Gesellschafter:	450
Inbetriebnahme:	2024

Bürgerinnenenergie Unsleben

Anlage:	Freiflächenphotovoltaikanlage
Leistung:	11.500 kWp
Gesellschafter:	97
Inbetriebnahme:	2024



Bürgerwindenergie Happurg

Anlagen:	2 x Vestas V 162
Nabenhöhe:	141 m
Leistung:	6,2 MW je Anlage
Gesellschafter:	Einwerbung beendet
Inbetriebnahme:	2025

Bürgerenergiepark Mühlhausen

Anlage:	Freiflächenphotovoltaikanlage
Leistung:	18.500 kWp
Gesellschafter:	Einwerbung beendet
Inbetriebnahme:	2025



Der Windpark Weisendorf im Detail

Anlagestrategie, Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Errichtung und der selbständige Betrieb von drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Weisendorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Bayern. Durch die Nutzung regenerativer Energien soll zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beigetragen werden sowie ein Gewinn aus dem Verkauf von regenerativer Energie erzielt werden.

Anlageziel der Vermögensanlage ist das Erzielen eines Überschusses aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Aus den Einnahmen des Betriebs sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für Instandhaltung und Abbau der Windenergieanlagen Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und wird im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlungen jährlich beschlossen. Die Emittentin übernimmt keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, das Fremdkapital sowie einzuwerbendes Eigenkapital für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH, Typ V172-7.2 MW einschließlich der internen Parkverkabelung einzusetzen.

Die Emittentin hat die WWS Projektbau GmbH & Co. KG als Generalunternehmerin mit der Projektentwicklung und schlüsselfertigen Errichtung der Windenergieanlagen beauftragt. Für den laufenden Betrieb hat die WWS Projektbau GmbH & Co. KG einen langfristigen Wartungsvertrag mit der Vestas Deutschland GmbH abgeschlossen, der auch eine Mindestverfügbarkeit garantiert. Ferner hat die Emittentin einen Betriebsführungsvertrag für die Betriebsphase mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage aus diesem Beteiligungsangebot betragen 5.793.500 Euro (Emissionsvolumen abzgl. der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen in Höhe von 121.500 Euro, siehe S. 81). Diese werden für den schlüsselfertigen Erwerb von drei Windenergieanlagen und den Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz verwendet. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Für die Gesamtinvestition für den Erwerb der betriebsfertigen Windenergieanlagen wird ein Betrag in Höhe von 39.520.000 Euro angesetzt (Prognose). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der Anlagepolitik nicht aus. Daher wird eine Umsatzsteuerzwischenfinanzierung in Höhe von bis zu 7.560.000 Euro, eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von bis zu 5.970.000 Euro sowie Fremdkapital zur Endfinanzierung in Höhe von voraussichtlich 33.590.000 Euro aufgenommen.

Die Anlageobjekte im Detail

Die Anlageobjekte der Vermögensanlage bestehen aus drei Windenergieanlagen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH, Typ V172-7.2 MW einschließlich der internen Parkverkabelung. Die Windenergieanlagen werden auf demselben Standortgrundstück errichtet. Die Windenergieanlagen haben je eine Nabenhöhe von 175 m, eine Gesamthöhe von 261 m und eine Nennleistung von 7,2 MW. Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für Instandhaltung und Abbau der Windenergieanlagen ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die drei Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet. Die Nettoeinnahmen verteilen sich zu jeweils 1.931.167 Euro auf die drei Anlageobjekte.

Technische Daten der Windenergieanlagen (laut Herstellerangabe)

Übersicht	
Erzeugungsart	Wind
Gesamtleistung der Windenergieanlagen	21,6 MWp
Zustand, Alter der Windenergieanlagen	Neuanlagen
Standortgrundstück	Flurstück 176, Gemarkung Oberlindach, 91085 Markt Weisendorf. Alle drei Windenergieanlagen werden auf diesem Grundstück errichtet.
Staat und Bundesland der Windenergieanlagen	Bundesrepublik Deutschland, Bayern
Netzanbindungsvoraussetzungen	Anschluss über die 20-kV-Sammelschiene an ein Mittelspannungsnetz der Erlanger Stadtwerke AG; die Anschlussvoraussetzungen liegen noch nicht vor.
Betriebsdaten (je Windenergieanlage)	
Nennleistung	WEA 1: 7.200 kW; WEA 2: 7.200 kW; WEA 3: 7.200 kW
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s
Windklasse – IEC	IEC S
Maximaler Schallleistungspegel	106,9 dB(A)
Rotor mit Rotorblattverstellung	
Typ	Luvläufer mit aktiver Rotorblattverstellung
Rotorblattlänge	84,35 m
Maximaler Stärke des Rotorblatts	4,3 m
Rotordurchmesser	172 m
Überstrichene Fläche	23235 m ²
Material	Glasfaserverstärkter Polyester, Karbonfasern und metallische Ableitstreifen
Rotorblattverstellung	mikroprozessorgesteuertes Pitchregelungssystem
Turm	
Typ	Beton-Hybridturm
Nabenhöhe	175 m
Bremssystem	
Aerodynamische Bremse	drei autarke Blattverstelleinheiten
Rotorbremse	elektromechanisch
Getriebe	
Typ	Zwei Planetenstufen
Material	Guss
Schmiersystem	Druckgespeiste Ölschmierung

Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in andere Anlageobjekte, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist für die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig, so ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Zur Zinssicherung der Darlehen zur Endfinanzierung kommen Derivate in Form von Zinssicherungsverträgen (Swaps) zum Einsatz. Die Emittentin wird dazu mit einem Kreditinstitut Zinssicherungsverträge abschließen, im Rahmen derer der variable Zinssatz aus den Darlehensverträgen gegen einen festen Zinssatz getauscht wird, so dass die Emittentin mit einem festen Zinssatz kalkulieren kann. Hierzu wird auf S. 83 verwiesen. Im Übrigen werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Eigentum und dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG), den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Herr Erich Wust, Frau Nadine Paulus, Herr Stefan Paulus sowie WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH) und Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus) steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte

Bis zur Bezahlung der Anlageobjekte besteht ein Eigentumsvorbehalt der Generalunternehmerin. Die Windenergieanlagen wurden an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet.

Daneben hat die Emittentin der finanzierenden Bank zur Sicherheit Eintrittsrechte in alle von der Emittentin geschlossenen Verträge gewährt und Ansprüche aus sämtlichen von der Emittentin geschlossenen Verträge zur Sicherheit abgetreten. Ferner wurden zugunsten der finanzierenden Bank Kontoguthaben von Konten der Emittentin verpfändet, auf denen die Rücklagen für die Rückbaukosten und den Schuldendienst angespart werden. Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Es bestehen folgende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

Abschaltungen wegen Schattenwurfs

Die Windenergieanlagen sind nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.07.2024 so zu betreiben, dass die maximal zulässige Beschattungsdauer an den im Genehmigungsbescheid genannten Immissionspunkten nicht überschritten wird. Zur Einhaltung dieser Anforderungen sind alle WEA mit einer Abschaltautomatik auszustatten, die sicherstellt, dass die Windenergieanlagen bei Überschreitung der Grenzwerte automatisch ausgeschaltet werden.

Abschaltungen wegen Fledermausmonitoring

Als artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Vorsorgemaßnahme sieht der Genehmigungsbescheid vom 09.07.2024 zunächst pauschale Abschaltzeiten aufgrund eines worst-case-Szenarios in Abhängigkeit von Witterung, Jahreszeit und Tageszeit vor. Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist zur Ermittlung standortspezifischer Abschaltzeiten ein zweijähriges Gondelmonitoring für Fledermäuse durchzuführen, auf dessen Grundlage die Abschaltzeiten angepasst werden können.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte

Es bestehen folgende tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

Reduzierung der Vergütung auf null bei negativen Strompreisen

Nach § 51 Abs. 1 EEG 2023 reduziert sich der für die Förderung des erzeugten Stroms maßgebliche anzulegende Wert auf null, wenn der Spotmarktpreis ab dem Jahr 2027 mindestens eine Stunde negativ ist. In diesem Fall ist ein weiterer Betrieb zwar rechtlich zulässig, wirtschaftlich aber voraussichtlich nicht sinnvoll, da der erzeugte Strom nicht vergütet wird. Die Emittentin hat hierfür einen zusätzlichen Abschlag vom prognostizierten Stromertrag vorgenommen.

Einspeisebeschränkung am Umspannwerk

Aufgrund von notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen kann am Umspannwerk Kastenweiher voraussichtlich bis zum 31.12.2030 (Prognose) nur eine Stromleistung von 19 MW und damit nicht die volle Leistung der geplanten Windenergieanlagen von 21,6 MW eingespeist werden. Die Emittentin hat für diesen Zeitraum einen zusätzlichen Abschlag vom prognostizierten Stromertrag vorgenommen.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Lieferungen und Leistungen durch bestimmte Personen

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt Leistungen, indem sie die Konzeption des Beteiligungsmodells und die Prospekterstellung übernommen hat und unter den Beschränkungen des § 7.2 des Gesellschaftsvertrags auch die kaufmännische und technische Betriebsführung für die Emittentin übernimmt. Darüber hinaus erbringt die Anbieterin und Prospektverantwortliche zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt mit der Projektentwicklung und schlüsselfertigen Errichtung der Windenergieanlagen Lieferungen und Leistungen.

Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG erbringt Lieferungen und Leistungen, in dem sie sich zugunsten der Emittentin zur Errichtung der Einspeiseinfrastruktur sowie zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) und der errichteten Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung verpflichtet.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Herr Erich Wust, der auch Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG) jeweils selbst. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH ist. Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Frau Nadine Paulus, die auch Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH jeweils selbst. Ferner erbringt Frau Nadine Paulus als Geschäftsführerin der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung der Vermögensanlage. Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH

& Co. KG wurde von der Emittentin mit der Vermittlung der Vermögensanlage beauftragt. Darüber hinaus erbringt Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung Herr Stefan Paulus erbringt die vorgenannten Leistungen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG) sowie die Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH selbst. Darüber hinaus erbringt Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Realisierungsgrad und Verträge

Zuschlag im Ausschreibungsverfahren

Die Emittentin hat an dem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur teilgenommen und einen Zuschlag für eine Förderung des erzeugten Stroms erhalten. Die Zuschlagshöhe beträgt jeweils 7,13 ct/kWh (bezogen auf einen 100 % Standort).

Gemäß § 36 h Abs. 1 EEG 2023 ist dieser Wert mit dem Korrekturfaktor von 1,5188 zu multiplizieren (Prognose). Die Emittentin kalkuliert deswegen mit einem tatsächlichen Wert für den einzuspeisenden Strom (sog. anzulegender Wert) in Höhe von 10,83 ct/kWh für die Windenergieanlagen.

Behördliche Genehmigungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist eine behördliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Diese wurde der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 09.07.2024 durch das Landratsamt Erlangen-Höchststadt erteilt. Weitere behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Realisierungsgrad der Anlageobjekte

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Rodungsarbeiten auf dem Standortgrundstück der Windenergieanlagen durchgeführt. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen wurde noch nicht begonnen. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist für den 01.04.2027 geplant.

Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Emittentin hat am 13.02.2023 und 14.04.2025 zwei **Gestattungsverträge** mit einem privaten Grundstückseigentümer für die Nutzung der Grundstücke im Rahmen des Vorhabens als Standort der Windenergieanlagen sowie als Kranstell- und Montagefläche, zur Errichtung und/oder dauerhaften oder vorübergehenden Verbreiterung von Wegen, zur Verlegung von Kabeln, zur Übernahme von Abstands- und Rotorflächen sowie zur Anlage von Ausgleichsflächen abgeschlossen. Die Emittentin hat ferner im Zeitraum vom 28.01.2025 bis 25.02.2025 **vier** Gestattungsverträge zum Ausbau von Wegen mit privaten Grundstückseigentümern geschlossen.

Die Emittentin hat ferner am 09.04.2025 einen **Prospekterstellungsvertrag** mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG zur Entwicklung des Beteiligungskonzepts und der Prospekterstellung abgeschlossen.

Die Emittentin hat ferner am 09.04.2025 einen **Vermittlungsvertrag** für die Vermögensanlage mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG abgeschlossen.

Die Emittentin hat ferner am 04.04.2025 einen **Generalunternehmervertrag** mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG abgeschlossen. Die Emittentin hat die WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit der Projektentwicklung und schlüsselfertigen Errichtung der Windenergieanlagen und der Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz beauftragt. Die Emittentin wird die Windenergieanlagen und die Einrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz schlüsselfertig von der WWS Projektbau GmbH & Co. KG erwerben. Die Übergabestation selbst ist nicht Teil der Anlageobjekte. Diese wird von der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG errichtet und wird von dieser betrieben werden.

Die Emittentin hat am 27.03.2025 mit der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG eine **Anschluss- und Nutzungsvereinbarung** für die

Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) und die Einspeiseinfrastruktur geschlossen. Zur Sicherung der für die Errichtung der Einspeiseinfrastruktur erforderlichen Grundstücksrechte hat die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG ihrerseits die folgenden Verträge abgeschlossen:

- zwei **Straßenbenutzungsverträge für Leitungen der öffentlichen Versorgung** in Staatsstraßen gemäß Art. 22 Abs. 2 BayStrWG mit dem Freistaat Bayern vom 27.02.2025;
- **Vertrag zur Verlegung von privaten Stromkabeln** (Einspeiseleitungen) in öffentlichen Straßen und Wegen mit der Stadt Herzogenaurach vom 01.04.2025;
- **Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung** in Kreisstraßen mit dem Landkreis Erlangen-Höchststadt vom 07.04.2025;
- **Gestattungsvertrag zur Kabelverlegung** mit der Stadt Erlangen vom 06.05.2025;
- **Gestattungsvertrag zur Verlegung von privaten Stromkabeln (Einspeiseleitungen) in öffentlichen Straßen, Wegen und Flächen** mit der Gemeinde Markt Weisendorf vom 22.07.2025;

Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beabsichtigt darüber hinaus, folgenden Vertrag abzuschließen:

- **Gestattungsvertrag zur Kabelverlegung** mit einem privaten Grundstückseigentümer;

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat am 04.04.2025 einen **Vollwartungsvertrag** mit dem Anlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH für die Windenergieanlagen (Wartungsvertrag AOM 5000) mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme abgeschlossen, der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf die Emittentin übertragen wird.

Die Emittentin hat am 17.04.2025 die folgenden **Darlehensverträge** mit der Sparkasse Ansbach abgeschlossen:

- Kontokorrentkredit zur Zwischenfinanzierung der Vorsteuer-Rückerstattung;
- Kontokorrentkredit zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals;
- Darlehensvertrag zur Endfinanzierung mit Laufzeit bis 2047;
- Darlehensvertrag zur Endfinanzierung mit Laufzeit bis 2041.

Im Übrigen hat die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Die Emittentin beabsichtigt darüber hinaus die folgenden Verträge abzuschließen:

- **Städtebaulicher Vertrag bzw. Wegevertrag** für die Erschließung und die Errichtung der Windenergieanlagen mit der Gemeinde Markt Weisendorf.
- **Verträge über die finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG 2023** mit den betroffenen Gemeinden, deren Gemeindegebiet im Umkreis von 2,5 km um eine Windenergieanlage liegt.

Die Emittentin wird ferner je ein **Zinssicherungsgeschäft** für die Darlehensverträge zur Endfinanzierung mit der Landesbank Baden-Württemberg abschließen.

Im Übrigen beabsichtigt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abzuschließen.

Gutachten

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat Ertragsgutachten von der Ramboll Deutschland GmbH, Hannover, und der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Regensburg, eingeholt. Sie hat ferner ein Gutachten zur Standortgüte von der Ramboll Deutschland GmbH eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf die S. 60 f. verwiesen.

Ferner wurden Gutachten zu Schall- und Schattenimmissionen, zum Artenschutz, zum Baugrund sowie zur Standorteignung eingeholt. Zu den Ergebnissen dieser Gutachten wird auf S. 62 verwiesen.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche erachtet die vorstehenden Gutachten als Bewertungsgutachten. Weitere Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte existieren nach Kenntnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht.

Ertragsberechnungen und Gutachten

Ertragsberechnungen

Allgemein

Die Windverhältnisse und Ertragspotentiale für den Windpark Weisendorf wurden durch zwei Ertragsberechnungen durch nachfolgende Institute untersucht:

1. **TÜV Süd Industrie Service GmbH, Regensburg**
2. **Ramboll Deutschland GmbH, Hannover**

Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Windenergieanlagen wurde auf Basis der Ergebnisse der oben aufgeführten Berechnungen ermittelt.

Zur Ermittlung der Windverhältnisse am Standort wurde die Windatlas-Methode mit WASP angewandt. In die Berechnung sind Ertragsdaten von bereits bestehenden benachbarten Windparks eingeflossen. Ferner wurden die Daten mittels Langzeitdatensätzen (ConWx, BDB-Index Region 25) langzeitkorreliert.

Die Ertragsberechnung der TÜV Süd Industrie Service GmbH entspricht der Technischen Richtlinie 6 (TR 6), Revision 12 der Fördergesellschaft für Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. (FGW). Die Ertragsberechnung der Ramboll Deutschland GmbH entspricht der Technischen Richtlinie 6 (TR 6), Revision 11 der Fördergesellschaft für Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V. (FGW).

Zur Berechnung wurde die vom Hersteller zur Verfügung gestellte, vermessene Leistungskennlinie des geplanten Anlagentyps zugrunde gelegt.

Der so ermittelte mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum berechnet. Der tatsächliche Wert kann in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Die Emittentin legt bei ihren Berechnungen den sog. P-50 Wert zugrunde. Damit wird ausgedrückt, dass die angegebenen Werte mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % erreicht oder überschritten werden. Aus den ermittelten Jahresenergieerträgen hat die Emittentin einen Durchschnittswert gebildet. Hiervon hat die Emittentin zunächst technische Abschläge vorgenommen (für Einschränkungen bei der technischen Verfügbarkeit der Windenergieanlagen, elektrische Effizienz, Leistungsver schlechterung und Vereisung). Im Anschluss hat die Emittentin Abschläge wegen genehmigungsbedingter Betriebseinschränkungen (wegen Schattenreduktion und Abschaltungen zum Artenschutz) vorgenommen. Ferner hat die Emittentin einen weiteren allgemeinen Sicherheitsabschlag vorgenommen. Daraus ergibt sich der Wert, der den Prognoseberechnungen zugrunde liegt.

Die Ramboll Deutschland GmbH hat ferner einen **Nachweis zur Standortgüte** mit Datum vom 02.10.2024 erstellt.

Die Ertragsberechnungen und die Standortgüteberechnung weisen die auf der Folgeseite beschriebenen **Ergebnisse** aus.

Ergebnisse der Ertragsberechnungen

	Ertragsberechnung Ramboll Deutschland GmbH vom 13.11.2023 mit Ergänzung vom 02.10.2024	Ertragsberechnung TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 21.10.2024
Mittlere Jahreswindgeschwindigkeit in Nabenhöhe	5,7 m/s	5,7 m/s
Mittlerer Jahresenergieertrag der WEA (P-50-Wert ¹)	43.717.000 kWh	45.730.000 kWh

¹ d.h. Überschreitungswahrscheinlichkeit ≥ 50 %)

Der mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahre) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Der **Mittelwert** für den prognostizierten mittleren Jahresenergieertrag beträgt **44.723.692 kWh**.

Von diesem Wert wurden folgende **Abschläge** vorgenommen:

Abschlagsgrund	Höhe des Abschlags (Mittelwert) ¹
1 Technische Verfügbarkeit	3,0 %
2 Elektrische Effizienz	1,9 %
3 Leistungsdegradation	0,5 %
4 Vereisung	0,3 %
Kalkulierter Ertrag nach technischen Abschlägen (Prognose)	42.240.000 kWh
5 Schallreduktion	0,0 %
6 Schatten	0,3 %
7 Artenschutz (Fledermaus)	2,0 %
Kalkulierter Ertrag nach genehmigungsbedingten Abschlägen (Prognose)	41.290.000 kWh
8 Allgemeiner Sicherheitsabschlag	5,0 %
Kalkulierter Ertrag nach sämtlichen Abschlägen (gerundet)	39.224.000 kWh

¹ Für die Abschläge 1 bis 6 wurde ein Mittelwert aus den prognostizierten Einzelabschlägen der Gutachten von Ramboll Deutschland GmbH und TÜV Süd Industrie Service GmbH ermittelt. Die übrigen Abschläge beruhen auf eigenen Annahmen.

Weitere Abschläge:

Zur Berechnung der prognostizierten Umsatzerlöse hat die Emittentin von dem vorgenannten kalkulierten Ertrag von 39.224.000 kWh folgende weitere Abschläge für einzelne Betriebsjahre vorgenommen:

Abschlagsgrund	Zeitraum des Abschlags	Höhe des zusätzlichen Abschlags
Vergütungsausfall wegen negativer Strompreise	Gesamter Prognosezeitraum	2,00 %
Zusätzlicher Abschlag während des Fledermausmonitorings	Betriebsjahre 1 und 2	2,00 %
Zusätzlicher Abschlag wegen verminderter Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt	Bis 31.12.2030	2,20 %

Nachweis Standortgüte

Die Standortgüte gemäß Anlage 2 zum EEG 2023 beträgt nach dem Prüfbericht der Ramboll Deutschland GmbH vom 02.10.2024 durchschnittlich 52,40 % des Referenzertrags des Windenergieanlagentyps (Prognose).

Weitere Gutachten

Schalltechnische Untersuchung

Eine schalltechnische Untersuchung wurde durch die für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditierte IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, durchgeführt. Die schalltechnische Untersuchung vom 23.02.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den kritischen Immissionsorten zur Nachtzeit eingehalten werden.

Schattenwurfanalyse

Eine Prognose des Schattenschlagwurfs der Windenergieanlagen wurde ebenfalls durch die für die Erstellung von Schattenwurfprognosen akkreditierte IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth, durchgeführt. Der Bericht vom 23.02.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass die gesetzlich erlaubten acht Stunden Beschattung im Jahr an einzelnen Immissionsorten überschritten werden. Der Genehmigungsbescheid vom 09.07.2024 sieht demgemäß zur Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauer vor, dass alle Windenergieanlagen mit einer Abschaltautomatik ausgestattet werden. Soweit daraus rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte resultieren, wird auf S. 56 f. verwiesen. Die Betriebsbeschränkungen wurden bei den Ertragsprognosen berücksichtigt (siehe S. 61).

Artenschutzrechtliche Prüfung

Ein Fachbeitrag zum Artenschutz wurde durch die Bachmann Artenschutz GmbH, Ansbach, mit Bericht vom 11.04.2024 erstellt. Die darin gewonnen Erkenntnisse wurden in den landschaftspflegerischen Begleitplan integriert. Der Fachbeitrag zum Artenschutz und der landschaftspflegerische Begleitplan sind Bestandteile des Genehmigungsbescheids vom 09.07.2024.

Der Fachbeitrag Artenschutz stellt fest, dass für bestimmte Arten eine Gefährdung durch Kollision nicht ausgeschlossen werden kann. Das Kollisionsrisiko kann durch konfliktvermeidende Maßnahmen verringert werden. Insbesondere werden ein Gondelmonitoring zum Schutz von Fledermäusen empfohlen. Diese Empfehlungen wurden in den Genehmigungsbescheid vom 09.07.2024 übernommen. Soweit daraus rechtliche oder

tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte resultieren, wird auf S. 56 f. verwiesen. Die Betriebsbeschränkungen wurden bei den Ertragsprognosen berücksichtigt (siehe S. 61).

Baugrundgutachten

Das Baugrundinstitut Dr.-Ing. Spotka und Partner GmbH, Postbauer-Heng hat ein Gutachten zum Baugrund erstellt. Das Gutachten vom 24.03.2025 kommt zum Ergebnis, dass die Windenergieanlagen mit den vorgesehenen Flachgründungsfundamenten am geplanten Standort errichtet werden können, wobei Maßnahmen zur Baugrundverbesserung und Drainagemaßnahmen umzusetzen sind.

Gutachten zur Standorteignung

Die Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg hat ein Gutachten zur Standorteignung der Windenergieanlagen am Standort Markt Weisendorf erstellt. Das Gutachten vom 13.02.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass die Standorteignung der Windenergieanlagen nachgewiesen ist.

Standort der Windenergieanlagen

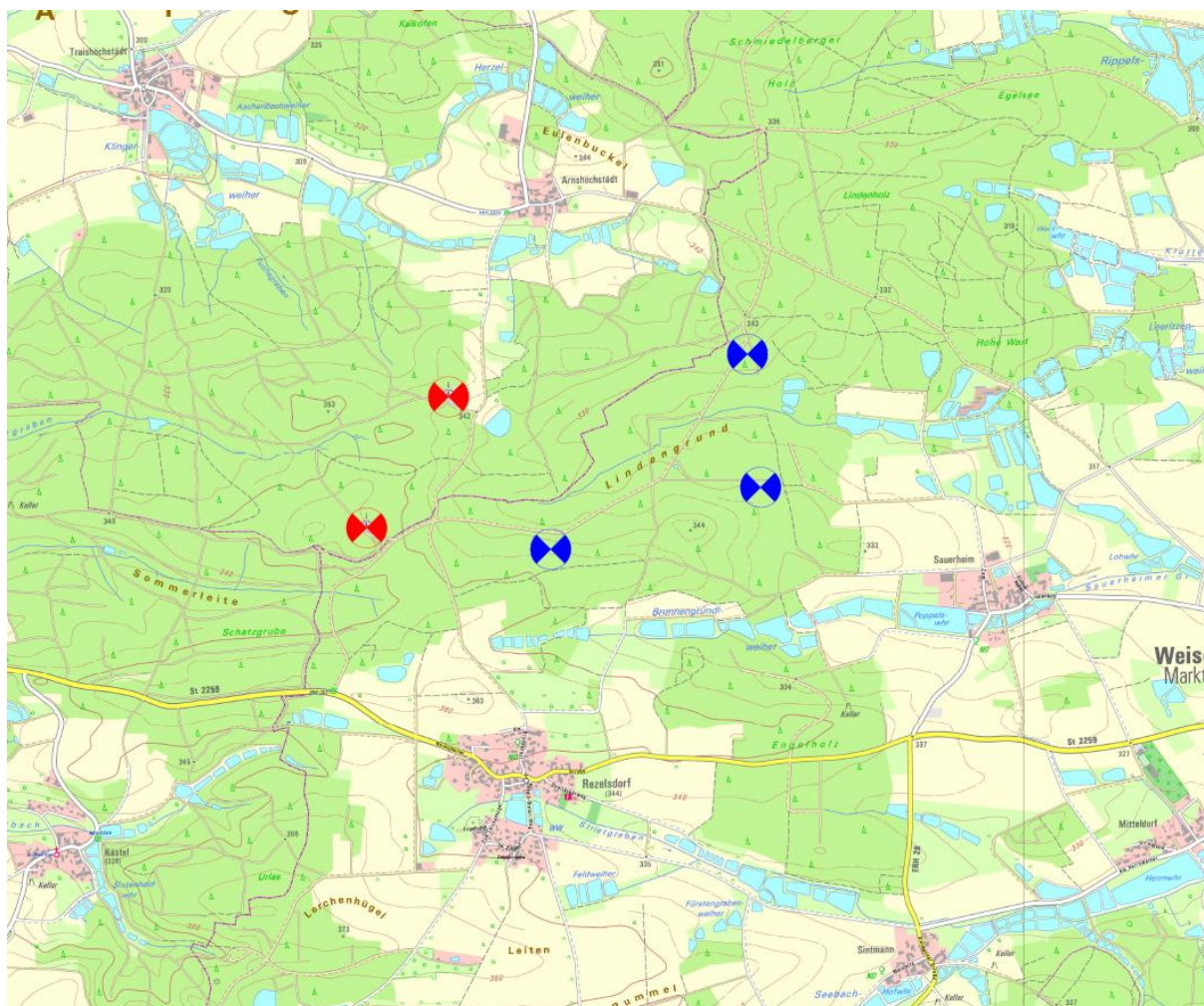
Allgemeine Beschreibung

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen liegt im westlichen Randbereich der Marktgemeinde Weisendorf und befindet sich ca. 3 km nordwestlich der Ortschaft Markt Weisendorf im Landkreis Erlangen-Höchstädt. Der Standort liegt innerhalb des Vorbehaltsgebiets WK 54 „Nördlich Weisendorf“.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes. Westlich schließt das Marktgemeindegebiet von Uehlfeld an das Vorhaben an. Im weiteren Umfeld

des Anlagenstandortes liegen die Ortsteile Sauerheim und Rezelsdorf (Markt Weisendorf) sowie Arnshöchstädt (Markt Uehlfeld). Die Zuwege verlaufen auf teils ausgebauten Forstwegen und teils unausgebauten Waldwegen. Es besteht eine Vorbelastung der zentralen Waldfläche in Form von zwei WEA westlich des geplanten Anlagenstandortes.

Die Lage der geplanten Windenergieanlagen und der Bestandsanlagen ergeben sich aus folgender Karte:



Legende:

Rote Symbole: Bestehende Windenergieanlage

Blaue Symbole: geplante Windenergieanlagen (Anlageobjekte)

Anspruch auf Förderung und Stromabnahme

Anspruch auf Förderung

Seit Inkrafttreten des novellierten Erneuerbaren-Energien Gesetzes zum 01.01.2017 erhalten Betreiber von Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MWp grundsätzlich nur eine Förderung nach dem EEG, wenn sie in einem von der Bundesnetzagentur durchgeführten Ausschreibungsverfahren einen Zuschlag erhalten haben. Die Bundesnetzagentur schreibt in diesen Verfahren in begrenztem Umfang Förderrechte für Strom aus Windenergieanlagen aus.

Die Emittentin hat am Ausschreibungstermin für die Förderung von Strom aus Windenergie zum 01.11.2024 teilgenommen und am 11.12.2024 einen Zuschlag für die drei Windenergieanlagen erhalten.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Förderhöhe ist der **Zuschlagswert**, also der Wert, den die Bundesnetzagentur dem Betreiber zugeschrieben hat. Dieser entspricht grundsätzlich dem Wert des Gebotes, dass der betreffende Bieter abgegeben hat.

Der vorstehend genannte Zuschlagswert ist noch nicht der abschließend maßgebliche Wert für die Förderhöhe. Vielmehr wird der Wert durch sog. **Korrekturfaktoren** angepasst. Die Korrekturfaktoren sollen eine Vergleichbarkeit der Förderung zwischen Standorten mit unterschiedlicher Windstärke (sog. Windhöflichkeit) herstellen. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Ausgangspunkt der Korrektur ist der Ertrag, den die betreffende Windenergieanlage an einem Standort mit gesetzlich definierten Windeigenschaften erzielen würde (sog. „**Referenzertrag**“). Dieser Ertrag wird rechnerisch ermittelt. Erzielt die Anlage im tatsächlichen Betrieb (nach gewissen gesetzlich definierten Zu- und Abschlägen) genau den Referenzertrag, bleibt es beim bezuschlagten Wert für die Förderhöhe. Überschreitet der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach unten korrigiert. Unterschreitet

der tatsächliche Ertrag den Referenzertrag, wird der Zuschlagswert nach oben korrigiert. An einem „besseren Standort“ wird der Strom also geringer vergütet als an einem „schlechteren Standort“. Dadurch sollen die Wettbewerbschancen im Ausschreibungsverfahren angeglichen und ein gleichmäßiger Ausbau der Windenergie in Deutschland erreicht werden.

Die Korrekturfaktoren betragen abhängig vom Ertrag der Windenergieanlage im Verhältnis zum Referenzertrag, wobei zwischen den Stufen Mittelwerte gebildet werden:

Ertrag im Verhältnis zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
50 %	1,55
60 %	1,42
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die Standortgüte ist zu Beginn des Betriebs durch ein Gutachten nachzuweisen, das den Regeln der Technik entsprechen und durch akkreditierte Sachverständige erstellt werden muss. Die Emittentin hat ein solches Gutachten eingeholt (Ram-boll Deutschland GmbH vom 02.10.2024), siehe S. 61). Daraus ergibt sich, dass die Windenergieanlagen am vorgesehenen Standort einen Ertrag von durchschnittlich **52,40 %** des Referenzertrags des Windenergieanlagentyps erzielen werden (Prognose). Nach der obigen Tabelle ist deswegen der

Zuschlagswert der Emittentin für die Windenergieanlagen um den **Faktor 1,5188** zu erhöhen.

Daraus ergeben sich folgende anzulegende Werte für die von der Emittentin geplanten Windenergieanlagen (Prognose):

Anzulegender Wert nach einstufigem Referenzertragsmodell (§§ 22, 36h EEG 2023):	
Zuschlagswert	7,13 Cent/kWh
Korrekturfaktor	1,5188
Anzulegender Wert	10,83 Cent/kWh

Gemäß § 36 h Abs. 2 EEG 2023 ist der anzulegende Wert für die Anlagen nach fünf, zehn und 15 Jahren zu überprüfen. Dafür ist der tatsächliche Standortertrag der vorangegangenen fünf Betriebsjahre zu bestimmen und ins Verhältnis zum Referenzertrag des Anlagentyps zu setzen. Ergibt die Überprüfung eine um mehr als 2 Prozentpunkte abweichende Standortgüte, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Zu geringe Zahlungen werden ebenfalls – allerdings unverzinst – zugunsten des Anlagenbetreibers ausgeglichen. Die Emittentin geht davon aus, dass der Standortertrag auch in Zukunft 52,40 % des Referenzertrags betragen wird. Sollte die Überprüfung nach Ablauf von fünf, zehn oder 15 Betriebsjahren ergeben, dass der Standortertrag mehr als 52,40 % des Referenzertrags beträgt, wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In dieser Zeit zu viel geleistete Zahlungen müssen an den Netzbetreiber verzinst zurückgezahlt werden. Der niedrigeren Förderung stünden in diesem Fall aber auch höhere Stromerträge gegenüber (Prognose).

Die Emittentin ist verpflichtet, den erzeugten Strom durch einen sog. Direktvermarkter zu verkaufen. Sie erhält vom Direktvermarkter den mit diesem vereinbarten Verkaufspreis, trägt jedoch die Vermarktungskosten. Die Emittentin geht davon aus, dass Verkaufspreis der Monatsmarktwert für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange sein wird. Vom Netzbetreiber erhält die Emittentin darüber hinaus die

sog. Marktpremie als Förderung. Die Marktpremie errechnet sich aus dem anzulegenden Wert (prognosegemäß 10,83 Cent pro kWh) abzüglich des Monatsmarktwerts für Strom aus Windenergie an der Strombörse European Power Exchange. Insgesamt ergibt sich daraus der von der Emittentin prognostizierte kalkulierte Wert je verkaufter Kilowattstunde Strom, der im Ergebnis dem anzulegenden Wert entspricht, abzüglich der Vermarktungskosten.

Der Förderzeitraum ist auf 20 Jahre begrenzt und beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage (§ 25 EEG 2023). Die Zuschlagsentscheidungen wurden am 11.12.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und gelten damit am 18.12.2024 als öffentlich bekanntgegeben.

Nach dem Ende des Förderzeitraums von 20 Jahren ab Inbetriebnahme ist der Strom frei zu vermarkten. Die Emittentin nimmt für diesen Anschlusszeitraum einen durchschnittlichen Verkaufspreis von 10,83 Cent je kWh an (Prognose). Der Marktpreis ist von der konkreten Marktentwicklung abhängig.

Einspeisepunkt

Der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom wird mittels vorgelagerter Übergabestation über eine 20-kV-Sammelschiene im Umspannwerk Kastenweiher in das Netz der Erlanger Stadtwerke eingespeist. Die Übergabestation wird von der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG errichtet und wird von dieser betrieben werden. Die Emittentin hat mit der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG eine **Anschluss- und Nutzungsvereinbarung** für die Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) und die Einspeiseinfrastruktur für die Stromeinspeisung abgeschlossen.

Rückbau

Nach Ende des Betriebs der Windenergieanlagen werden die Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut. Dafür spart die Emittentin im Laufe der Betriebsdauer eine Rücklage an. Die voraussichtlichen Kosten des Rückbaus werden gegenüber dem Freistaat Bayern darüber hinaus durch eine Bankbürgschaft abgesichert, die vor Baubeginn gestellt werden muss.

Errichtung BWE Frankenhöhe



Chancen der Beteiligung und Absicherungen

Allgemeines

Eine Beteiligung an diesem Angebot eröffnet die Chance auf eine substantielle Rendite auf die Einlage. Durch die Investition in umweltfreundliche Windenergieanlagen zur Stromerzeugung wird gleichzeitig ein Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet. Auf diese Weise wird die Zukunft für nachfolgende Generationen aktiv mitgestaltet. Der Bogen von ökologischem Engagement zu ökonomischem Handeln ist damit geschlossen.

Nachfolgend werden die Renditechancen näher beschrieben. Ferner werden Aspekte erläutert, die zur Absicherung der Investition und der Renditechancen dienen. **Durch diese Ausführungen werden die im Abschnitt über die wesentlichen Risiken der Beteiligung (S. 27 bis 42) genannten Risiken in keiner Weise relativiert oder eingeschränkt.**

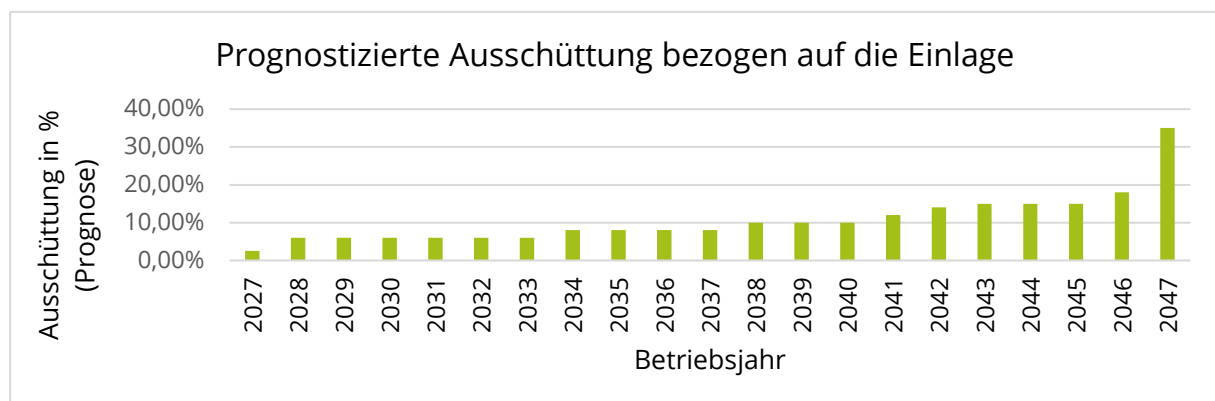
Renditechancen

Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums bis zum 31.12.2047 13.312.850 Euro. Das entspricht bezogen auf die angebotenen Kommanditeinlagen einer Gesamtausschüttung von 224,50 %.

Daraus ergibt sich ein prognostizierter durchschnittlicher Ausschüttungsgewinn von 6,0 %.

Bei positiver Entwicklung besteht die Chance, die prognostizierten Ergebnisse zu übertreffen. Dies wäre zum Beispiel bei einer Unterschreitung der kalkulierten Investitionskosten, geringeren Betriebskosten oder einer positiven steuerrechtlichen Entwicklung möglich. Auch bei besseren Windverhältnissen ist ein Mehrertrag möglich. Bei deutlich besseren Windverhältnissen, die gemäß § 36h Abs. 2 EEG 2023 zu einer Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 % im Vergleich zur zuletzt berechneten Standortgüte bei einer der Windenergieanlagen führen würden, würde der anzulegende Wert und damit die Förderung allerdings im Rahmen der turnusmäßigen Anpassung reduziert werden (§ 36 h Abs. 2 EEG 2023). Sollte der Marktpreis für Strom im Laufe dieser Zeit über die gesetzlich garantierten Vergütungssätze steigen, besteht zudem die Chance auf höhere als die prognostizierten Einnahmen.

Die genannte Rendite wurde auf Basis einer Betriebsdauer von 20 Jahren kalkuliert. Es besteht die Möglichkeit, dass der wirtschaftliche Betrieb der Windenergieanlagen über die Dauer des Zahlungsanspruchs auf Marktpremie (§ 25 EEG 2023), die in diesem Beteiligungsangebot als kalkulatorische Grundlage herangezogen wurde, hinaus möglich ist. Dies würde zu weiteren Erträgen führen.



Absicherung der Investition

Die Absicherung der Investition basiert auf dem gesetzlich normierten Zahlungsanspruch auf Marktprämie gegen den Netzbetreiber durch das EEG 2023 in Verbindung mit dem erteilten Zuschlag auf Förderung durch die Bundesnetzagentur. Ferner wird durch unterschiedliche Maßnahmen angestrebt, die Investition und die Renditeprognose abzusichern und vor Verlusten zu schützen. Im Einzelnen:

EEG

Durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) in der derzeit geltenden Fassung werden die Netzbetreiber verpflichtet, Erneuerbare-Energien-Anlagen vorrangig an das Stromnetz anzuschließen und den gesamten angebotenen Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig physikalisch abzunehmen. Darüber hinaus begründet § 19 Abs. 1 EEG einen Anspruch gegen den Netzbetreiber auf Zahlung einer Marktprämie für Strom aus regenerativen Energiequellen (Zahlungsanspruch) für eine Dauer von 20 Kalenderjahren. Bei Windenergieanlagen mit einer Leistung von mehr als 1 MWp wird die Höhe des für die Marktprämie maßgeblichen anzulegenden Wertes durch Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur ermittelt. Die Emittentin hat in einer solchen Ausschreibung einen Zuschlag erhalten (zu den Einzelheiten siehe S. 64). Dieser Anschluss-, Abnahme und Zahlungsanspruch schafft die Grundlage für die Kalkulation der prognostizierten Erträge der Beteiligung innerhalb des Prognosezeitraums.

Technik und Wartungsvertrag

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um Maschinen des Herstellers Vestas Deutschland GmbH.

Durch den gesondert abgeschlossenen Wartungsvertrag mit dem Hersteller wird die Sicherheit in Bezug auf die Anlagenverfügbarkeit und Reparaturkosten erhöht. Vestas Deutschland GmbH wartet danach die Anlagen in den nächsten 20 Betriebsjahren und führt Instandhaltungen und Reparaturen durch. Ferner gewährleistet Vestas

Deutschland GmbH eine Mindestverfügbarkeit der Anlagen von 97 % für die 20 Betriebsjahre und gewährt bei Nichterreichen dieser Mindestverfügbarkeit einen – allerdings pauschalierten und nach oben hin gedeckelten – Schadensersatz.

Ertragsgutachten

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg des Windparks ist die realistische Einschätzung der Windverhältnisse und der zu erwartenden Erträge am Standort. Basis für die Standortauswahl waren insgesamt zwei Ertragsgutachten von zwei unabhängigen und anerkannten privaten Instituten. Für die hier genannten Kalkulationen und Prognosen wurde der Mittelwert aus diesen Gutachten herangezogen.

Geschäftsführungskosten

Die Vergütung für die kaufmännische und technische Betriebsführung errechnet sich auf Grundlage der eingespeisten Strommenge und ist damit auch in windschwächeren Jahren niedriger. Die Kosten sind in den Kalkulationen der laufenden Betriebskosten berücksichtigt. Bei gleichbleibendem Leistungsumfang entstehen keine renditeschmälernden Zusatzkosten in Form von weiteren Erfolgs- oder Vergütungszahlungen.

Versicherungen

Neben dem Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. In den Betriebskosten ist zusätzlich eine Allgefahrenversicherung für Vandalismus, Diebstahl, Einbruch und sonstige Schäden „von außen“ mit einkalkuliert.

Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme beschränkt. Die Haftung des Kommanditisten ist ausgeschlossen, soweit die vereinbarte Einlage geleistet ist. (zu den Einzelheiten, insbesondere zur Möglichkeit des Wiederauflebens der Haftung, siehe S. 11 f., S. 40 f. und S. 70).

Errichtung WEA 3
Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg



Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden Gesellschafter (Kommanditisten) und verpflichten sich zur Erbringung einer Kommanditeinlage. Der Einlagebetrag wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung, die Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten) der Anleger sowie der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflichten des Anlegers

Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 161). Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 162). Jeder Gesellschafter hat der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister zu erteilen (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 161). Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft. Sollten später weitere Beglaubigungen erforderlich sein, erfolgen diese auf Kosten des Gesellschafters. Zudem ist jeder Kommanditist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der

Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 161).

Haftung

Die Haftung des Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100 % der übernommenen Einlage) begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder aufleben, wenn die Einlage zurückbezahlt wird oder wenn der Anleger Ausschüttungen erhält, während sein Kapitalanteil durch Verluste bereits unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabgemindert ist oder soweit durch Ausschüttungen der Kapitalanteil des Anlegers unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Eine noch weitergehende Haftung bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Ausschüttungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme kann eintreten, wenn Ausschüttungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Ausschüttungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind (§§ 30, 31 GmbHG analog).

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach

Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Steuerfestsetzungsverfahren

Die Kommanditisten sind verpflichtet der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist Sonderbetriebsausgaben schriftlich mitzuteilen und mit entsprechenden Belegen vorzulegen, damit diese berücksichtigt werden können (§ 16.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 169). Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S. des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich betroffen sind (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 169).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 169). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 169).

Pflichten im Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses und einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen

Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung im Falle des Erbfalls haben die Erben zu tragen (§ 18 des Gesellschaftsvertrages, S. 169 f.).

Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten und der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft (§ 25 des Gesellschaftsvertrages, S. 172).

Informationspflichten

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin die Adresse, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind, anzugeben (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 161). Zudem hat der Kommanditist der Komplementärin eine Änderung der Adresse oder eine Änderung der Kontoverbindung unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen (§ 26.3. des Gesellschaftsvertrages, S. 172). Ferner hat der Kommanditist etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendige Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln (§ 26.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 173).

Rechte des Anlegers

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Anleger sind als Kommanditisten am Vermögen, am handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie an einem Liquidationserlös im Fall der Liquidation der Emittentin im Verhältnis der

Höhe ihrer Einlagen beteiligt (§ 15.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 168). Die Höhe der Ausschüttungen wird jährlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt (§ 15.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 168).

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.2 des Gesellschaftsvertrages (S. 163) aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages, S. 164 f.) oder außerhalb einer Präsenzversammlung (§ 10 des Gesellschaftsvertrages, S. 165 f.) getroffen werden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich entweder als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 des Gesellschaftsvertrages statt. Die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, verlangt wird. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 stattfinden; die Komplementärin entscheidet über die Form der Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 163). Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Gesellschafter eine Stimme (§ 8.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 163). Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewährt grundsätzlich jeweils 1.000 Euro (in Worten: eintausend Euro) der Kommanditeinlage eine Stimme. Das Stimmrecht kann stets nur einheitlich ausgeübt werden (§ 8.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 163).

Beirat

Außerdem können die Anleger einen Beirat wählen, der die Geschäftsführung in allen wesentlichen Fragen, die das Unternehmen betreffen, berät und unterstützt (§ 11 des Gesellschaftsvertrages, S. 166 f.).

Informations- und Kontrollrechte

Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft (§ 23.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 172). Jedem Anleger stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Anleger können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet (§ 23.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 172).

Kündigung und Abfindung

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2047. Teilkündigungen sind unzulässig. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§§ 19.1 und 19.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 170).

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen (§ 20.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 170 f.).

Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll (§ 21.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 171). Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den

Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Kommanditeinlagen des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Kommanditeinlagen aller Gesellschafter (§ 21.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 171). Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe des Abfindungsguthabens nicht (§ 21.4 des Gesellschaftsvertrages, S. 171). Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu. Zahlungen auf die Kommanditeinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten, sind von dem Abfindungsguthaben abzuziehen, wenn diese zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters ausstehen (§ 21.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 171). Das Abfindungsguthaben ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszuzahlen. Besteht ein negatives Abfindungsguthaben, so ist dieses sofort zur Zahlung fällig (§ 21.6 des Gesellschaftsvertrages, S. 171).

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Jeder Anleger kann seinen Gesellschaftsanteil mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres durch Abtretung übertragen. Teilübertragungen sind nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 169).

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters im Sinne von § 15 der Abgabenordnung ist, muss der Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf angeboten werden. Dazu hat der Gesellschafter seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin verpflichtet sich innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen

Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 169).

Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot (§ 24 des Gesellschaftsvertrages, S. 172).

Abweichende Rechte und Pflichten der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei den im Folgenden benannten Gesellschaftern handelt es sich um die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin (WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH) hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft (§ 4a) des Gesellschaftsvertrages, S. 160).
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und in Abstimmung mit den Gründungskommanditisten zur Entscheidung über die Annahme des Beitritts (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrages, S. 161).
- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage (§ 6.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 161).
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten (§ 6.3 des Gesellschaftsvertrages, S. 161).
- Alleinige Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin (§ 7.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 162).
- Berechtigung, die Geschäftsführungsaufgaben und die kaufmännische und technische Betriebsführung auf Rechnung der Gesellschaft auf einen Dritten zu übertragen und diesem Vollmacht zu erteilen, jedoch nur soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen

im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten (§ 7.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 162).

- Recht nach eigenem kaufmännischem Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben (§ 7.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 162 f.).
- Recht über die in § 7.5 des Gesellschaftsvertrages genannten Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen (§ 7.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 163).
- Recht zur Abstimmung mit einer Stimme bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile (§ 8.5 des Gesellschaftsvertrages, S. 163).
- Recht, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die ordentliche Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 des Gesellschaftsvertrages abgehalten wird (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrages, S. 164).
- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen (§ 8.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 163).
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen und zur Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Abhaltung in Präsenz oder als virtuelle Gesellschafterversammlung (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 164).
- Recht zum Vorsitz und zur Leitung der Gesellschafterversammlung (§ 9.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 165).
- Recht zur Bestimmung der Form von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von

Präsenzversammlungen (§ 10.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 165).

- Recht die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen in Eilfällen auf mindestens eine Woche zu verkürzen (§ 10.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 165 f.).
- Recht zur Einberufung von Beiratssitzungen und zur Teilnahme an Beiratssitzungen (§§ 11.5 und 11.6 des Gesellschaftsvertrags, S. 166).
- Recht zur Errichtung weiterer Konten sowie zur Änderung der Kontenstruktur, soweit die Komplementärin es für zweckdienlich hält (§ 13.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 168).
- Jährliche Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 1.250 Euro sowie Ersatz sämtlicher für die Gesellschaft oder aus Anlass der Geschäftsführung getätigten Aufwendungen (§ 12.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 167).
- Recht auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen zu tätigen (§ 12.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 167).
- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen (§ 15.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 168).
- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i.S.v. § 183 Abgabenordnung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft (§ 16.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 169).
- Recht zur Zulassung von Teilübertragungen und unterjährigen Übertragungen von Kommanditanteilen (§ 17.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 169).
- Recht, unter Stellung eines neuen Komplementärs aus der Gesellschaft auszuscheiden (§ 17.4 des Gesellschaftsvertrags, S. 169).
- Die Komplementärin ist Liquidator und Abwickler im Falle der Liquidation und Abwicklung der Gesellschaft und erhält hierfür Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer (§§ 22.2 und 22.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 172).

- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung (§ 26.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 172).

Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
- Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage (§ 4a) des Gesellschaftsvertrags, S. 160).
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht (§ 5.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 161).
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und zur Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns (§§ 7.1 und 7.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 162).
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 9.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 164).
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen (§ 9.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 164).
- Pflicht zur Übersendung einer Abschrift der Niederschrift der Gesellschafterversammlung per Post innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung an Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben (§ 9.7 des Gesellschaftsvertrags, S. 165).
- Pflicht, das Ergebnis der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitzustellen (§ 10.5 des Gesellschaftsvertrags, S. 166).
- Pflicht, dem Beirat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft zu erteilen und Einsichtnahme in die Bücher und

Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu gewähren (§ 11.7 des Gesellschaftsvertrags, S. 167).

- Pflicht den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen (§ 14.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 168).
- Pflicht zur Abgabe der notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft und Pflicht zur Aufforderung mit Fristsetzung an die Kommanditisten zur schriftlichen Mitteilung von Sonderbetriebsausgaben (§§ 16.1 und 16.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 168 f.).
- Pflicht zur Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung (§ 14.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 168).
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter (§ 13.1 des Gesellschaftsvertrags, S. 168).
- Pflicht zur Mitteilung von Verkaufsabsichten eines Gesellschafters im Rahmen der Andienungspflicht des verkaufswilligen Gesellschafters (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 169).
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen sowie zur Bestimmung des Wirtschaftsprüfers gemeinsam mit dem ausscheidenden Gesellschafter, soweit auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft wird (§ 21.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 171).
- Pflicht zur Liquidation und Abwicklung der Gesellschaft (§ 22.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 172).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Kommanditisten

Die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgendes abweichendes Recht:

- Recht auf Abstimmung mit der Komplementärin über die Aufnahme weiterer Kommanditisten (§ 5.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 161).

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

Übertragung der Vermögensanlage

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden (§ 17 des Gesellschaftsvertrags, S. 169). Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z.B. für Registerumschreibungen, tragen der ausscheidende und der neue Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.

Vor dem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i. S. v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 169). Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden

Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen (§ 17.2 des Gesellschaftsvertrags, S. 169).

Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist wie folgt eingeschränkt:

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt. Teilübertragungen sind unzulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von 5.000 Euro hat und durch 1.000 ganz teilbar ist.

Vor der Veräußerung eines Anteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Hierüber hat er die Komplementärin zu informieren, die die übrigen Gesellschafter über die Verkaufsabsicht des verkaufswilligen Gesellschafters in Kenntnis setzt (§ 17.3 des Gesellschaftsvertrags, S. 169).

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z.B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.

Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlagen übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht das

Beteiligungsangebot den Grundsätzen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Gesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme der prognostizierten Ausschüttungen, die nicht fest versprochen werden. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jedem Gesellschafter werden jährlich die in der Einkommensteuererklärung anzugebenden Werte aus seiner Beteiligung mitgeteilt. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte Einkommensteuer werden die jeweiligen

Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Bei betrieblichen Kapitalerträgen (z.B. Zinsen) wird bankseitig grundsätzlich Kapitalertragsteuer einbehalten. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommenssteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Windenergieanlagen werden von der Emittentin errichtet und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche Eigentümerin der Windenergieanlagen. Die Windenergieanlagen sind dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Emittentin zu dienen und werden daher dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Windenergieanlagen stellen mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 6,25 % der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

Verlustbeschränkung nach § 15a EStG

Nach § 15a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Ausschüttungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet

werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die gezielt Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach Auffassung der Anbieterin liegt vorliegend kein Steuerstundungsmodell vor. Die beitretenden Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften sofort verrechnen (Prognose).

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen (Entnahmen) stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung/Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbesteuer

Die Betreibergesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe

unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung/ Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei den Windenergieanlagen also der Windenergieanlagenstandort. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Im Gewerbesteuerrecht besteht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer für Betreiber von Windenergie- und Photovoltaikanlagen, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 90:10 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlagen hat.

Die Gewerbesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu wie z.B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25 % des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von 200.000 Euro, d.h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25 % anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteuereanrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommenssteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen an den Direktvermarkter sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die

Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.



Wirtschaftliche Eckdaten des Projektes

Investitionsplan (Mittelverwendungsrechnung) Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG (Prognose)

Anschaffungs- und Herstellungskosten	EURO	%
Generalunternehmervergütung Windpark ¹	37.200.887	94,13%
Betriebskosten vor Inbetriebnahme ²	138.613	0,35%
Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften ³	2.000.000	5,06%
Sonstige Kosten		
Konzeption und Prospekterstellung ⁴	62.500	0,16%
Eigenkapitalvermittlung ⁵	59.000	0,15%
Notarkosten ⁶	59.000	0,15%
Gesamtinvestition ⁷	39.520.000	100,00%

(Die Angaben können Rundungsdifferenzen enthalten)

Erläuterung des Investitionsplans:

¹ Die **Generalunternehmervergütung Windpark** fließt an die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und umfasst die Projektentwicklung, das Genehmigungsverfahren einschließlich der erforderlichen Gutachten und Gebühren, die betriebsfertige Errichtung der Windenergieanlagen und der technischen Einrichtungen für die Einspeisung des erzeugten Stroms (Verkabelung bis zum Netzeinspeisepunkt) einschließlich Transport, Montage und Fundamenterstellung, Netzanschluss, Wegebau sowie Ausgleichszahlungen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

² Die Position **Betriebskosten vor Inbetriebnahme** deckt Haftpflichtversicherungen, Haftungsvergütung, Kosten für Buchführung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung sowie sonstige laufende Kosten der Emittentin bis zum Inbetriebnahmezeitpunkt ab.

³ Die **Vorfinanzierungskosten, Bürgschaften** sind für die Darlehenszinsen, Bereitstellungszinsen und Bürgschaftsavale bis zur geplanten Inbetriebnahme kalkuliert.

⁴ Die Position **Konzeption und Prospekterstellung** erfasst die Leistungen und Aufwendungen der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG für die Entwicklung des Bürgerbeteiligungsmodells, die Prospekterstellung sowie die Gebühren der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

⁵ Für die erlaubnispflichtige **Eigenkapitalvermittlung** wird als zugelassener Vermittler nach § 34f GewO die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beauftragt.

⁶ **Notarkosten** fallen für Grundbucheintragen und sonstige Anmeldungen an.

⁷ Die **Gesamtinvestition** beträgt 39.520.000 Euro.

Finanzierungsplan (Mittelherkunftsrechnung) der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG (Prognose)

Eigenkapital	Euro	%
Kommanditeinlagen ¹	5.915.000	14,97%
Einlage der Gründungskommanditisten ²	15.000	0,04%
Summe Eigenkapital	5.930.000	15,01%
Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)		
Eigenkapitalzwischenfinanzierung / Zwischenfinanzierung Umsatzsteuer ³	13.530.000	
Summe Fremdkapital (Zwischenfinanzierung)	13.530.000	
Fremdkapital (Endfinanzierung)		
Darlehen 1 ⁴	1.759.500	4,45%
Darlehen 2 ⁵	31.830.500	80,54%
Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)	33.590.000	84,99%
Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung) ⁷	39.520.000	100,00%

Erläuterung des Finanzierungsplans

¹⁻² Das **Eigenkapital** soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von 5.915.000 Euro und die Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 15.000 Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht verbindlich zugesagt. Die Einlagen der Gründungsgesellschafter und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind vollständig einbezahlt. Das Eigenkapital steht der Gesellschaft unbefristet zu Verfügung. Es ist erstmals kündbar zum 31.12.2047. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber Ansprüche auf Beteiligung am Gewinn und Verlust der Emittentin und auf Ausschüttungen, eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationserlös im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Die **Summe Eigenkapital** beläuft sich auf 5.930.000 Euro und umfasst 15,01 % der Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung).

³ Zur **Zwischenfinanzierung** wurden mit der Sparkasse Ansbach folgende Darlehensverträge geschlossen:

- **Darlehen zur Zwischenfinanzierung der abzugsfähigen Umsatzsteuer** in einem Umfang von bis zu 7.560.000 Euro. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Rechnungsnachweis. Die Rückführung erfolgt jeweils durch Erstattung der Umsatzsteuer. Das Darlehen ist spätestens zum 30.03.2027 zurückzuzahlen. Das Darlehen ist mit einem veränderlichen Sollzins von zunächst 4,2540 % p.a. zu verzinsen. Die Anpassung des Sollzinses richtet sich nach einer Veränderung des 3-Monats-Euribor als Referenzzinssatz zgl. eines Aufschlags von 1,75 %. Die Zinsen sind jeweils vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.
- **Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals** in einem Umfang von bis zu 5.970.000 Euro. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Rechnungsnachweis. Die Rückführung erfolgt nach der Einzahlung des geplanten Eigenkapitals. Das Darlehen ist spätestens am 30.03.2026 zurückzuzahlen. Das Darlehen ist mit einem veränderlichen Sollzins von zunächst 4,2540 % p.a. zu verzinsen. Die Anpassung des Sollzinses richtet sich nach einer Veränderung des 3-Monats-Euribor als Referenzzinssatz zgl. eines Aufschlags von 1,75 %. Die

Zinsen sind jeweils vierteljährlich nachträglich zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Das Darlehen ist verbindlich zugesagt.

⁴⁻⁵ Für die **Endfinanzierung** wurden bzw. werden mit der Sparkasse Ansbach Kreditverträge über folgende Bankdarlehen geschlossen:

Darlehen 1 zur Endfinanzierung über einen Betrag von 1.759.000 Euro mit einer Laufzeit bis zum 30.12.2041. Das Darlehen wird von der Sparkasse Ansbach ausgereicht. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt voraussichtlich am 30.03.2028 und erfolgt in vierteljährlichen gleich hohen Raten. Die Tilgung des Darlehens soll am 30.12.2041 abgeschlossen sein. Das Darlehen ist mit einem veränderlichen Sollzins von zunächst 3,205 % p.a. zu verzinsen. Die Anpassung des Sollzinses richtet sich nach einer Veränderung des 3-Monats-Euribor als Referenzzinssatz zzgl. eines Aufschlags von 0.850 %. Die Zinsen sind erstmals an dem auf die erste Auszahlung folgenden Zahlungstermin in Teilbeträgen am 30.06., 30.09., 31.12. und 31.03. eines jeden Jahres fällig und zahlbar. Für das Darlehen wird ein Zinssicherungsgeschäft zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos (Swap) mit einer Laufzeit von 2027 bis 2041 über die Landesbank Baden-Württemberg abgeschlossen werden. Für diesen Zeitraum wird damit voraussichtlich ein Zinssatz von 3,70 % gesichert, mit dem die Emittentin kalkuliert. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt, das Zinssicherungsgeschäft wurde noch nicht verbindlich zugesagt.

Darlehen 2 zur Endfinanzierung über einen Betrag von 31.830.500 Euro mit einer Laufzeit bis zum 30.03.2047. Das Darlehen wird von der Sparkasse Ansbach ausgereicht. Der Abruf soll im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen. Die Tilgung beginnt voraussichtlich am 30.12.2028 und erfolgt in vierteljährlichen gleich hohen Raten. Die Tilgung des Darlehens soll am 30.03.2047 abgeschlossen sein. Das Darlehen ist mit einem veränderlichen

Sollzins von zunächst 3,205 % p.a. zu verzinsen. Die Anpassung des Sollzinses richtet sich nach einer Veränderung des 3-Monats-Euribor als Referenzzinssatz zzgl. eines Aufschlags von 0.850 %. Die Zinsen sind erstmals an dem auf die erste Auszahlung folgenden Zahlungstermin in Teilbeträgen vierteljährlich fällig und zahlbar. Für das Darlehen wird ein Zinssicherungsgeschäft zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos (Swap) mit einer Laufzeit von 2027 bis 2047 über die Landesbank Baden-Württemberg abgeschlossen werden. Für diesen Zeitraum wird damit voraussichtlich ein Zinssatz von 3,70 % gesichert, mit dem die Emittentin kalkuliert. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt, das Zinssicherungsgeschäft wurde noch nicht verbindlich zugesagt.

Die **Summe Fremdkapital (Endfinanzierung)** beträgt damit 33.590.000 Euro und umfasst 84,99 % der Gesamtfinanzierung (Eigenkapital und Endfinanzierung).

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen weder aus der Zwischenfinanzierung noch aus der Endfinanzierung Fremdmittel.

Die angestrebte Fremdkapitalquote beträgt 84,99 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen für den Anleger aus. Durch den Abschluss des Zinssicherungsgeschäftes haben Zinsschwankungen keine Auswirkungen auf den Hebeleffekt.

Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	Eröffnungsbilanz zum 13.02.2023	Zwischenbilanz zum 28.08.2025
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen ¹	0	7.012.083
B. Umlaufvermögen		
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	15.000	380.000
Bankguthaben ³	0	2.362
Summe Aktiva	15.000	7.394.445
Passiva		
A. Eigenkapital		
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	15.000	15.000
Kumuliertes Jahresergebnis ⁵	0	-115.047
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen ⁶	0	0
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ⁷	0	5.115.400
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen ⁸	0	2.379.092
sonstige Verbindlichkeiten ⁹	0	0
Summe Passiva	15.000	7.394.445

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

¹ **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

² Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden **Forderungen** gegen die Gründungsgesellschafter der Emittentin auf Einzahlung ihrer übernommenen Kommanditeinlage.

³ **Bankguthaben** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

⁴ Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gründungskommanditisten dar.

⁵ Das **kumulierte Jahresergebnis** betrug zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 0 Euro.

⁶ **Rückstellungen** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

⁷⁻⁹ **Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

Erläuterungen zur Zwischenbilanz

¹ **Sachanlagen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz in Form geleisteter Zahlungen an die Generalunternehmerin.

² **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz aus Forderungen gegen das Finanzamt auf Erstattung geleisteter Umsatzsteuer und gegen die Gründungsgesellschafter der Emittentin auf Einzahlung ihrer übernommenen Kommanditeinlage.

³ Das **Bankguthaben** stellt den Kontostand der Emittentin zum Stichtag der Zwischenbilanz dar.

⁴ Das **gezeichnete Kommanditkapital** stellt die gezeichneten Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Stichtag der Zwischenbilanz dar.

⁵ Das **kumulierte Jahresergebnis** setzt sich aus den aufgelaufenen Ergebnissen der Emittentin zwischen Gründung und Stichtag der Zwischenbilanz zusammen.

⁶ **Rückstellungen** wurden zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht vorgenommen.

⁷ **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz aus abgerufenen Fremdmitteln zur Zwischenfinanzierung.

⁸ **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz aus offenen Rechnungen für Registereintragungen und gegenüber der Generalunternehmerin.

⁹ **Sonstige Verbindlichkeiten** bestanden zum Stichtag der Zwischenbilanz nicht.

Zwischen Gewinn- und Verlustrechnungen der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)

	13.02.-31.12. 2023	01.01.-31.12. 2024	01.01.-28.08. 2025
(+) Summe betrieblicher Erträge ¹	0	0	3.028
(-) Summe betriebliche Aufwendungen ²	1.141	4.291	3.588
(-) Zinsen und ähnliche Aufwendungen ³	0	0	109.055
Ergebnis nach Steuern ⁴	-1.141	-4.291	-109.615
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ⁵	-1.141	-4.291	-109.615

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Erläuterungen zur Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung

¹ In den Jahren 2023 und 2024 sind keine **betrieblichen Erträge** angefallen. Im Jahre 2025 sind betriebliche Erträge in Höhe von 3.028 Euro infolge der Weiterverrechnung von zunächst verauslagten und zwischenzeitlich beglichenen Rechnungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG angefallen.

² **Betrieblichen Aufwendungen** sind für Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten, Haftungsvergütung der Komplementärin sowie Nebenkosten des Geldverkehrs angefallen.

³ **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** sind für die Zwischenfinanzierung angefallen.

⁴ Die Emittentin weist zum Stichtag ein **Ergebnis nach Steuern** von -109.615 Euro auf.

⁵ Der **Jahresfehlbetrag** entspricht im jeweiligen Jahr dem Ergebnis nach Steuern.

Hinweise:

Wesentliche Änderungen der Zwischenübersicht (Zwischenbilanz und Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung) nach dem Stichtag der Zwischenübersicht bestehen nicht. Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG

Markt Erlbach

**Bericht
über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum
31. Dezember 2024
und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024**

Ausfertigung Nr.: 1/1

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	5
2.1 Lage des Unternehmens	5
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
3.1 Gegenstand der Prüfung	7
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
4.1.2 Jahresabschluss	12
4.1.3 Lagebericht	12
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	13
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen	15
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	16

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2024	20
Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	21
Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2024	22
Anlage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	25
Anlage 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	31
Anlage 6 Allgemeine Auftragsbedingungen	37

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 400	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen"
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen"
IKS	Internes Kontrollsystem
JA	Jahresabschluss
LB	Lagebericht
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz

Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die gesetzliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2024 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Gesellschafterversammlung vom 03. Dezember 2024 der

Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG,

Markt Erlbach

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, Komplementärin der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in Anwendung des § 25 VermAnlG in Verbindung mit den §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist in entsprechender Anwendung der in § 267 Abs. 2 HGB bezeichneten Größenmerkmale als kleine Kapitalgesellschaft & Co. einzustufen und auf Grundlage des § 25 VermAnlG prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben die Prüfung im März 2025 in den Geschäftsräumen der Komplementärin in Markt Erlbach durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2024, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2024 (Anlage 4) beigelegt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. (10.2021) "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

Der Gegenstand der Gesellschaft war im Geschäftsjahr die Errichtung von Windkraftanlagen zur Energieerzeugung. Die Strategie unserer Gesellschaft zielt auf die Aufrechterhaltung und den störungsfreien Betrieb der Windkraftanlage ab.

Mit Bescheid vom 09.07.2024 hat das Landratsamt Erlangen-Höchststadt die Baugenehmigung für die Errichtung von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172 erteilt. Die geplanten Windenergieanlagen liegen in einem Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Die Gesellschaft hat im November 2024 bei der Bundesnetzagentur am Ausschreibungsverfahren mit einem Gebotswert von 7,13 Cent/Kwh erfolgreich teilgenommen. Infolge des Korrekturfaktors von 1,5188 errechnet sich ein anzulegender Wert für die Betreibergesellschaft von 10,83 Cent/kWh je erzeugter Kilowattstunde. Der Baubeginn (Zuwegungen/Infrastruktur-externe Parkverkabelung) ist für das 1. Quartal 2026 geplant. Ziel ist es, die geplanten Anlagen bis Ende 2027 fertig zu stellen. Die gesamte Stromeinspeisung erfolgt über das bereits bestehende Umspannwerk der Bayernwerk Netz GmbH in Erlangen.

Die Bilanzsumme der Gesellschaft ist mit T€ 6 gegenüber dem Vorjahr (T€ 2) erhöht. Die Aktiva werden im Wesentlichen durch das bestehende Negativkapital in Höhe von T€ 5 bestimmt. Das Kommanditkapital in Höhe von T€ 15 wurde noch nicht als Einlage erbracht. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 4 wurde dem Eigenkapital belastet.

Die Passiva ist vornehmlich durch Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 3 (Vorjahr T€ 2) sowie sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 3 (Vorjahr T€ 0) gekennzeichnet

Im Berichtsjahr wurden noch keine Umsatzerlöse verzeichnet, sodass der EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) in Höhe von T€ 4 negativ ist.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

Für das kommende Geschäftsjahr 2025 rechnet die Gesellschaft aufgrund der ausstehenden Inbetriebnahme der Windkraftanlagen noch nicht mit Umsatzerlösen. Somit wird wie bereits in 2024 noch mit einem leicht negativen EBIT gerechnet.

Aus Sicht der Gesellschaft lassen sich nach derzeitigem Kenntnisstand die nachfolgenden Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ersehen:

Chancen bestehen für die Gesellschaft aufgrund von erhöhtem Windaufkommen sowie der Erhöhung der Marktpreise und insoweit entsprechende Umsatzsteigerungen. Daneben besteht die Chance aufgrund einer möglichen frühzeitigen Inbetriebnahme des Bürgerwindparks vorzeitig Erlöse zu erzielen. Bei geringerem Windaufkommen stellt diese Abhängigkeit von Witterungseinflüssen sowie eine möglicherweise verspätete Inbetriebnahme jedoch auch ein Risiko dar. Darüber hinaus bestehen Risiken durch Brand oder Ausfall. Zur Absicherung dieser Risiken werden entsprechende Versicherungen abgeschlossen.

Ein Risiko besteht für die Gesellschaft in einem Politikwechsel der künftigen Bundesregierung. Eine Verschlechterung der politischen Rahmenbedingungen, z. B. eine Rückpriorisierung der Erneuerbaren Energien, könnte die Dynamik der letzten Jahre verlangsamen und dadurch die prognostizierten Umsätze der Gesellschaft verringern.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Risiken berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird. Darüber hinaus haben wir die ergänzenden Vorschriften des IDW Prüfungshinweis: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht eines Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 25 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) (IDW PH 9.400.16) beachtet.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Vollständigkeit und Darstellung von Anhang und Lagebericht
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- weitere Einzelsachverhalte, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten.

Nachfolgend stellen wir die Auswirkungen unseres hinsichtlich § 25 VermAnlG erweiterten Prüfungsauftrags dar:

- Prüfung des Lageberichts (erweitert um zusätzliche Angaben)
- Prüfung bezüglich der Beachtung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages
- Prüfung der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßen Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist so geordnet, dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Das Rechnungswesen (Finanz-, Lohn- und Anlagenbuchhaltung) der Gesellschaft erfolgt auf der EDV-Anlage des Unternehmens unter Verwendung von "DATEV-SmartIT" mit Hilfe des Programms Kanzlei-Rechnungswesen der Firma DATEV eG.. Die Software erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) zum 31. Dezember 2024 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)
- den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben (§ 321 Abs. 2 Satz 4 zweiter Satzteil HGB); zu den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen gehören insbesondere Änderungen bei der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen.

Da es uns für die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Adressaten - insbesondere in Bezug auf die Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie die sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen - erforderlich erscheint, gliedern wir die Posten des Jahresabschlusses entsprechend § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB auf und erläutern sie ausreichend, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Der Jahresabschluss der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2024 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden:

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken werden mit entsprechenden Wertkorrekturen berücksichtigt.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Im Übrigen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2024 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde.

Auch in diesem Fall stellen wir nachstehend den Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage im Prüfungsbericht dar.

Dabei nehmen wir in diesem Zusammenhang auch zahlenmäßige Erläuterungen vor, weil die hierzu benötigten Informationen zur Verfügung stehen und uns solche Erläuterungen zur Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses durch die Berichtsadressaten erforderlich erscheinen.

Da der Anhang keine Angaben zu den Auswirkungen der Ausnutzung von Ermessensspielräumen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses enthält, kann von uns als Abschlussprüfer auf die Erläuterung dieser Sachverhalte im vorliegenden Prüfungsbericht nicht verzichtet werden.

Von uns vorgenommene Verweise auf den Anhang stehen in ihrer Art oder in ihrem Umfang nicht im Widerspruch zu der nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB gebotenen Klarheit der Berichterstattung.

Da der Anhang Angaben enthält, die berichtspflichtig nach § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB sind, haben wir im vorliegenden Einzelfall entschieden, dass eine Wiederholung oder Zusammenfassung dieser Angaben im Prüfungsbericht nicht zweckmäßig erscheint.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

4.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Soweit zum Verständnis der Gesamtaussage bestimmte Posten des Jahresabschlusses von uns nachstehend aufgegliedert werden, erläutern wir dabei auch, welchen Einfluss die geänderte Ausübung eines Wahlrechts oder die Durchführung einer Sachverhaltsgestaltung auf den Ansatz, die Bewertung oder die Zusammensetzung einzelner Abschlussposten hat.

Im Rahmen dieser Aufgliederungen nehmen wir auch im Jahresabschluss bereits enthaltene Angaben in einer abweichenden Darstellung nachstehend in unseren Prüfungsbericht auf.

Bilanzstrukturübersichten zur Vermögenslage oder eine Erfolgsquellenanalyse der Gewinn- und Verlustrechnung zur Ertragslage und Kapitalflussrechnungen zur Finanzlage können - ergänzt um Kennzahlen zur Ergebnis-, Kapital- und Vermögensstruktur - für die Adressaten eine wesentliche Unterstützung darstellen.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen in Form zusammengefasster Tabellen, Strukturbilanzen, Gegenüberstellungen zusammengefasster, betriebswirtschaftlich aussagefähiger Zahlen des Geschäftsjahres mit Zahlen aus Vorjahren, eine Kapitalflussrechnung und eine Cashflow-Analyse nehmen wir außerhalb der vorliegenden Ausführungen zur Gesamtaussage im eigenständigen Abschnitt "Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" in unseren Prüfungsbericht auf, um die Lage und Entwicklung des Unternehmens im Berichtsjahr zu verdeutlichen.

Zu den wesentlichen Posten des Jahresabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, soweit entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleich lautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden sie zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

Aufstellung wesentlicher Aktivposten
der Bilanz zum 31. Dezember 2024

(Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)

Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen

Bilanzansatz zum 31.12.2024 Euro	Anteil Bilanz- summe %	Änderung gegenüber 31.12.2023 %
<u>15.000,00</u>	<u>262,5</u>	-,-
<u>15.000,00</u>	<u>262,5</u>	

Aufstellung wesentlicher Passivposten
der Bilanz zum 31. Dezember 2024

(Anteil an der Bilanzsumme größer 10,0 %)

Sonstige Rückstellungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzansatz zum 31.12.2024 Euro	Anteil Bilanz- summe %	Änderung gegenüber 31.12.2023 %
2.400,00	42,0	-,-
<u>3.313,29</u>	<u>58,0</u>	117,8
<u>5.713,29</u>	<u>100,0</u>	

Aufstellung wesentlicher Posten der Gewinn- und
Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

(Anteil an den Umsatzerlösen größer 10,0 %)

Wertansatz Geschäfts- jahr 2024 Euro	Anteil Umsatz- erlöse %	Änderung gegenüber Vorjahr %
---	----------------------------------	---------------------------------------

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 13. März 2025 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG, Markt Erlbach, zum 31. Dezember 2024 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Die Erklärung der Geschäftsführung nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung der Geschäftsführung.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.). Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Schwabach, den 13. März 2025

WPH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Stefan Maier
Wirtschaftsprüfer



Jürgen Wust
Wirtschaftsprüfer



Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG, Markt Erlbach

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Verkaufsprospekt

AKTIVA				PASSIVA		
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Rückstellungen		
I. Sachanlagen				1. Sonstige Rückstellungen	2.400,00	0,00
1. Technische Anlagen und Maschinen		186,66	186,66	B. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.313,29	1.521,45
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Sonstige Vermögensgegenstände		95,00	193,96			
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil						
Kommanditisten	-9.568,37		-13.859,17			
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>15.000,00</u>		<u>15.000,00</u>			
		5.431,63	1.140,83			
		5.713,29	1.521,45		5.713,29	1.521,45

Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG, Markt Erlbach

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.290,80	-1.140,83
2. Ergebnis nach Steuern	<u>4.290,80</u>	<u>-1.140,83</u>
3. Jahresfehlbetrag	-4.290,80	-1.140,83
4. Belastung auf Kapitalkonten	<u>4.290,80</u>	<u>1.140,83</u>
5. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Handelsrechtlicher Jahresabschluss zum 31.12.2024

Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG, Markt Erlbach, Amtsgericht Fürth, HR A 12220

Anhang zum Jahresabschluss

A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

1. Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne von § 267 HGB.
2. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen sind nach den Vorschriften des HGB gegliedert.
3. Die Vorjahreszahlen sind vergleichbar.
4. Zur Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind keine zusätzlichen Angaben notwendig.
5. Es sind keine Geschäfte, die nicht in der Bilanz enthalten sind für die Beurteilung der Finanzlage notwendig.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Sachanlagen werden mit den um planmäßige Abschreibung verminderten Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet. Zuschüsse werden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt. Die Abschreibungen werden unter Beachtung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und der handelsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Erkennbare Risiken werden mit entsprechenden Wertkorrekturen berücksichtigt.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

C. Erläuterungen und Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel zu ersehen:

	Ansch.- Herst.- kosten (Anfang)	Zugänge Gesch.- jahr	Umbuch. Gesch.- jahr	Abgänge Gesch.- jahr	Abschrei- bungen (kumul.)	Buchwert Gesch.- jahr	Buchwert Vorjahr	Abschrei- bungen Gesch.- jahr
I. Sachanlagen								
1. Technische Anlagen und Maschinen im Bau								
Technische Anlagen und Maschinen im Bau	187	-			-	187	187	-
Sachanlagen	187	-	-	-	-	187	187	-
Anlagevermögen	187	-	-	-	-	187	187	-

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind allesamt innerhalb eines Jahres fällig:

3. Verbindlichkeiten

	Geschäftsjahr mit einer Restlaufzeit von				Vorjahr mit einer Restlaufzeit von			
	<= 1Jahr	> 1- 5 J.	> 5 Jahre	Summe	<= 1Jahr	> 1- 5 J.	> 5 Jahre	Summe
Verbindlichkeiten aus Lieferungen- und Leistungen	2.063,29 €			2.063,29 €	1.521,45 €			1.521,45 €
	2.063,29 €	- €	- €	2.063,29 €	1.521,45 €	- €	- €	1.521,45 €

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind teilweise durch den branchenüblichen Eigentumsvorbehalt besichert.

D. Sonstige Angaben

1. Arbeitnehmer

Im Berichtsjahr waren keine Arbeitnehmer beschäftigt.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft ist die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, Neue Str. 17a, 91459 Markt Erlbach, mit einem Stammkapital in Höhe von € 25.000,00. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage erbracht und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

3. Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin

Erich Wust Bilanzbuchhalter

Nadine Paulus Kauffrau

Die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführer unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB

E. Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 245 HGB

Markt Erlbach, den 13. März 2025

Qualified signature by signoSign



Erich georg Wust
17.03.2025 09:05:06 +0100

WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH

Erich Wust

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

der

Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG

A. Grundlagen der Gesellschaft

Strategie:

Der Gegenstand der Gesellschaft war im Geschäftsjahr die Errichtung von Windkraftanlagen zur Energieerzeugung. Die Strategie unserer Gesellschaft zielt auf die Aufrechterhaltung und den störungsfreien Betrieb der Windkraftanlagen ab.

Steuerungssystem:

Das unternehmensinterne, wertorientierte Steuerungssystem wird im Wesentlichen durch die finanziellen Leistungsindikatoren Umsatzerlöse, Rohergebnis und EBIT determiniert.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Lage der Branche für den Betrieb von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen im Jahr 2024 war von einer Vielzahl von Herausforderungen, aber auch positiven Entwicklungen geprägt. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland stagnierte, was insbesondere den Mittelstand belastete. Gleichzeitig profitierte die Branche erneuerbarer Energien von steigenden Investitionen und politischer Unterstützung.

Laut Creditreform befand sich der Mittelstand auch im Herbst 2024 in einer anhaltenden Stagnation. Der Creditreform Geschäftsklimaindex (CGK) fiel auf -4,8 Punkte (Vorjahr: -1,2 Punkte), was die schwache wirtschaftliche Dynamik widerspiegelt. Die Geschäftserwartungen blieben verhalten, mit einem Erwartungsindex von nur 0,3 Punkten. Nur 40,4 % der mittelständischen Unternehmen planten Investitionen, ein weiterhin niedriger Wert im historischen Vergleich. Zudem verzeichneten 32,5 % der Unternehmen Auftragseinbußen, während lediglich 18,1 % steigende Auftragseingänge meldeten (Quelle: Creditreform Mittelstandsbericht 2024).

Die Energiewende bleibt jedoch ein zentraler Wachstumstreiber. Die Bundesregierung hat ihre Ausbauziele für erneuerbare Energien im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2023 weiter angepasst und Investitionsanreize gesetzt. Insbesondere die Nachfrage nach Windenergie und Photovoltaik wuchs aufgrund hoher Energiepreise und geopolitischer Unsicherheiten (Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, EEG-Novelle 2024).

Trotz des Wachstums standen die Unternehmen vor Herausforderungen. Engpässe in der Lieferkette, insbesondere bei Solarmodulen und Wechselrichtern, führten zu Verzögerungen bei der Umsetzung geplanter Projekte. Zudem erschwerten hohe Zinsen die Finanzierung neuer Anlagen (Quelle: Fraunhofer ISE Marktanalyse 2024).

Die Branche für erneuerbare Energien verzeichnete 2024 einen leichten Beschäftigungszuwachs. Während 21,2 % der Unternehmen in der Gesamtwirtschaft Personal abbauten (Vorjahr: 16 %), konnte der Sektor für erneuerbare Energien ein Beschäftigungswachstum von 4,5 % verzeichnen. Besonders gefragt waren Fachkräfte in den Bereichen Elektrotechnik, Ingenieurwesen und Projektentwicklung (Quelle: Agentur für Erneuerbare Energien, Arbeitsmarktbericht 2024).

Auf der Finanzierungsseite gab es gemischte Signale. Während der Anteil eigenkapitalschwacher Unternehmen von 28,3 % auf 26,7 % sank, blieb der Anteil eigenkapitalstarker Unternehmen mit 35,4 % unter dem Vorjahresniveau. Finanzierungsmodelle wie Power Purchase Agreements (PPAs) wurden zunehmend genutzt, um sich langfristig gegen Preisschwankungen abzusichern (Quelle: KfW-Mittelstandsbericht 2024, Bundesverband Erneuerbare Energien).

Die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen wurden von den Unternehmen erneuerbarer Energien zunehmend als positiv bewertet. Laut einer Umfrage des Bundesverbandes Erneuerbare Energien (BEE) beurteilten 72 % der Unternehmen die politischen Rahmenbedingungen als förderlich für Investitionen. Die Hauptforderungen der Branche betrafen den Bürokratieabbau für Genehmigungsverfahren (85 % der Unternehmen forderten schnellere Prozesse) und bessere Netzanbindungen (60 % der Befragten) (Quelle: BEE Marktanalyse 2024).

Trotz politischer Unterstützung gab es Herausforderungen. Langwierige Genehmigungsprozesse und ein Mangel an Netzkapazitäten bremsten den Ausbau erneuerbarer Energien. Zudem wurde der Fachkräftemangel als wachsendes Problem für die Umsetzung der Energiewende identifiziert (Quelle: Agora Energiewende Bericht 2024).

Ausblick

Für das Jahr 2025 sind die Aussichten für den Betrieb von Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaikanlagen positiv. Die Bundesregierung plant weitere Fördermaßnahmen, und die Nachfrage nach erneuerbaren Energien bleibt hoch. Es wird erwartet, dass die Investitionen in den Sektor weiter steigen, insbesondere durch verstärkte Nutzung von PPAs und Förderprogramme der EU (Quelle: Europäische Kommission, Fit-for-55-Initiative 2024).

Herausforderungen bleiben bestehen: Der Ausbau der Netzinfrastruktur, die Reduzierung der Abhängigkeit von Importen für Solarmodule und eine effizientere Bürokratie werden entscheidend sein. Unternehmen müssen ihre Innovationskraft nutzen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Ein weiteres Wachstum der Branche hängt maßgeblich davon ab, wie schnell regulatorische Hemmnisse beseitigt werden können und wie sich die globalen Lieferketten entwickeln (Quelle: Fraunhofer ISE, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich der Sektor für erneuerbare Energien trotz wirtschaftlicher Unsicherheiten weiterhin im Aufwärtstrend befindet. Die Kombination aus politischer Unterstützung, technologischer Innovation und wachsender Nachfrage nach klimafreundlicher Energie wird voraussichtlich auch in den kommenden Jahren für stabile Wachstumsraten sorgen.

Die Bundesnetzagentur hat erste Zahlen zum Zubau erneuerbarer Energien für die Stromerzeugung im Jahr 2024 ermittelt. Die installierte Leistung von Erneuerbare-Energien-Anlagen stieg um knapp 20 Gigawatt auf eine Gesamtleistung von knapp 190 Gigawatt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer Steigerung von 12 Prozent. Hauptanteil an dieser Entwicklung haben die Energieträger Solar und Wind.

Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Robert Habeck: "Der schnelle Ausbau zeigt Wirkung. Die erneuerbaren Energien übernehmen mittlerweile die Hauptaufgabe bei der Stromerzeugung in Deutschland – gemessen an der Gesamterzeugung in Deutschland entfielen 254,9 TWh oder fast 60 Prozent auf erneuerbare Energieträger. Gleichzeitig haben wir so wenig Kohle verstromt wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Wir haben die Genehmigungsverfahren in den letzten zwei Jahren konsequent vereinfacht und beschleunigt. Davon profitiert die Ausbau- und Genehmigungsdynamik nun endlich spürbar. Mit den Genehmigungen stellen wir die Weichen für einen dynamischen Ausbau in der Zukunft. Wir sind auf Kurs. Die Energiewende kommt voran. Das macht uns unabhängiger von fossilen Energieimporten und ist gut für unser Klima."

"Der Boom beim Zubau von Photovoltaik hält an. Die Zubau-Leistung 2024 liegt nochmal über dem bisherigen Rekordjahr 2023. Diese Investitionen bringen die Energiewende weiter voran," sagt Klaus Müller, Präsident der Bundesnetzagentur. "Bei Wind an Land stimmt mich optimistisch, dass 2024 Genehmigungen für knapp 15 Gigawatt Leistung ergangen sind. Das wird sich in steigenden Zubauzahlen in den nächsten Jahren auszahlen."

Solar

Der Zubau der Solarleistung fiel 2024 mit 16,2 Gigawatt nochmal etwas höher aus als im Vergleich zum Vorjahreszubau. Zwei Drittel des Zubaus erfolgte auf Hausdächern oder an Gebäuden und Fassaden, der Rest auf größeren Flächen. In Bayern wurde 2024 mit 4,0 Gigawatt die meiste Solarleistung installiert. Die aktuell größte Solaranlage Deutschlands wurde mit 162 Megawatt im Frühjahr 2024 in Sachsen in Betrieb genommen. Am Jahresende 2024 betrug die installierte Solar-Gesamtleistung in Deutschland 99,3 Gigawatt.

Weiterhin werden Solaranlagen häufig mit Speichern kombiniert. Dabei ist 2024 ein leichter Anstieg der durchschnittlichen Bruttoleistung der Speicher zu beobachten. Hinzu kommt die Inbetriebnahme eines Großspeichers kurz vor dem Jahreswechsel. Dieser wurde in Hamm mit einer Leistung von 174 Megawatt realisiert. Weitere Inbetriebnahmen von Großspeichern sind für 2025 bereits im Register vermerkt.

Als sogenannte Balkonanlagen (steckerfertige Solaranlagen) registrierte die Bundesnetzagentur 2024 etwa 435.000 Anlagen im Marktstammdatenregister. Dies entspricht einem Anteil am gesamten deutschen Solarzubau in Höhe von 2,6 Prozent (0,4 Gigawatt). Im Vorjahr lag der Anteil noch bei 1,5 Prozent (0,2 Gigawatt). Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass die Zahl dieser Anlagenart noch höher ist, da vermutlich nicht alle Balkonanlagen registriert sind.

Wind an Land

Die im Jahr 2024 an Land zugebaute Windleistung liegt mit 2,5 Gigawatt unter dem Vorjahresniveau. In diesem Zubauwert sind von den neu in Betrieb genommenen Anlagen die stillgelegten Anlagen abgezogen. Es wurden knapp 0,7 Gigawatt Windenergieleistung als endgültig stillgelegt registriert. An den Standorten werden dann im Rahmen des Repowerings häufig leistungsstärkere Anlagen in Betrieb genommen. Die installierte Gesamtleistung am Jahresende 2024 beträgt damit 63,5 Gigawatt. Bis 2030 soll sie sich auf 115 Gigawatt steigern.

2024 wurden Genehmigungen für knapp 15 Gigawatt Windenergie an Land erteilt – ein Rekord, der fast 90% über dem Wert von 2023 (8 Gigawatt) liegt. Dies ist im zweiten Jahr in Folge ein deutlicher Anstieg und lässt steigende Inbetriebnahmezahlen in den kommenden Jahren erwarten.

2. Geschäftsverlauf

Mit Bescheid vom 09.07.2024 hat das Landratsamt Erlangen-Höchststadt die Baugenehmigung für die Errichtung von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V172 erteilt. Die geplanten Windenergieanlagen liegen in einem Windenergiegebiet im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Die Gesellschaft hat im November 2024 bei der Bundesnetzagentur am Ausschreibungsverfahren mit einem Gebotswert von 7,13 Cent/kWh erfolgreich teilgenommen. Infolge des Korrekturfaktors von 1,5188 errechnet sich ein anzulegender Wert für die Betreibergesellschaft von 10,83 Cent/kWh je erzeugter Kilowattstunde. Der Baubeginn (Zuwegungen/Infrastruktur-externe Parkverkabelung) ist für das 1. Quartal 2026 geplant. Ziel ist es, die geplanten Anlagen bis Ende 2027 fertig zu stellen. Die gesamte Stromeinspeisung erfolgt über das bereits bestehende Umspannwerk der Bayernwerk Netz GmbH in Erlangen. Im Geschäftsjahr 2024 wurden keinerlei Erträge vereinnahmt, sodass ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 4 verzeichnet wurde. Für das Jahr 2025 wird wie im Kalenderjahr 2024 nochmals mit einem Jahresfehlbetrag gerechnet.

3. Lage

- Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gesellschaft ist mit T€ 6 gegenüber dem Vorjahr (T€ 2) erhöht. Die Aktiva werden im Wesentlichen durch das bestehende Negativkapital in Höhe von T€ 5 bestimmt. Das Kommanditkapital in Höhe von T€ 15 wurde noch nicht als Einlage erbracht. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 4 wurde dem Eigenkapital belastet.

Die Passiva ist vornehmlich durch Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 3 (Vorjahr T€ 2) sowie sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 3 (Vorjahr T€ 0) gekennzeichnet.

- Finanzlage

Die Cash-Flows aus der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sind im Geschäftsjahr jeweils T€ 0.

- Ertragslage

Im Berichtsjahr wurden noch keine Umsatzerlöse verzeichnet, sodass der EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern) in Höhe von T€ 4 negativ ist.

4. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren der Gesellschaft sind vor allem in Witterungseinflüssen und dem Windaufkommen zu sehen.

C. Nachtragsbericht

Nach Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung kenntlich geworden.

D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Aus Sicht der Gesellschaft lassen sich nach derzeitigem Kenntnisstand die nachfolgenden Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung ersehen:

Chancen

- Chancen bestehen für die Gesellschaft aufgrund von erhöhtem Windaufkommen und insoweit entsprechende Umsatzsteigerungen.
- Wirtschaftliche Chancen bestehen für die Gesellschaft durch die fortschreitende Verbindung der Sektoren Strom, Wärme, Gas und Mobilität („Sektorenkopplung“) und damit einhergehende Erhöhungen der Nachfrage und der Strompreise.

Risiken

- Risiken bestehen für die Gesellschaft aufgrund von zu geringem Windaufkommen und insoweit entsprechenden Umsatzausfällen. Das Risiko für unser Unternehmen wird hier als gering, jedoch nicht beeinflussbar eingeschätzt.
- Darüber hinaus bestehen Risiken durch Ausfall oder Brand der Anlagen. Eine Verzögerung der Materiallieferketten kann das technische Ausfallrisiko noch erhöhen. Zur Absicherung dieser Risiken wurden entsprechende Versicherungen abgeschlossen. Aufgrund der genannten Maßnahmen ist von einem geringen Risiko auszugehen.
- Ein Risiko besteht für die Gesellschaft in einem Politikwechsel der künftigen Bundesregierung. Eine Verschlechterung der politischen Rahmenbedingungen, z. B. eine Rückpriorisierung der Erneuerbaren Energien, könnte die Dynamik der letzten Jahre verlangsamen und dadurch die prognostizierten Umsätze der Gesellschaft verringern.

Prognose:

Für das kommende Geschäftsjahr 2025 rechnet die Gesellschaft wie im Vorjahr noch nicht mit Umsatzerlösen, da die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen erst in 2027 geplant ist. Aufgrund der Ausreichung der Darlehen geht man von einem weiter negativen Jahresergebnis aus.

E. Angaben gemäß § 24 VermAnlG

Im Geschäftsjahr wurden Vergütungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG geleistet:

Empfänger	Anzahl	Variable Vergütung	Fixe Vergütung	Gesamtvergütung
Komplementärin	1	€ 0,00	€ 1.250	€ 1.250
Kommanditisten	0	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Nahestehende Personen	1	€ 0,00	€ 500,00	€ 500,00
Gesamt	2	€ 0,00	€ 1.750	€ 1.750

Die Gesellschaft hat kein eigenes Personal, daher erfolgten auch keine Vergütungen an Mitarbeiter oder Führungskräfte. Besondere Gewinnbeteiligungen lagen nicht vor. Die Position nahestehende Personen betrifft ausschließlich die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG.

F. Erklärung gemäß § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Markt Erlbach, den 13. März 2025

Qualified signature by signoSign



Erich georg Wust
17.03.2025 09:05:55 +0100

WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführer Erich Wust

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Die Erklärung der Geschäftsführung nach § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB haben wir im Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung der Geschäftsführung.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN***Prüfungsurteil*

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Schwabach, den 13. März 2025

WPH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Stefan Maier
Wirtschaftsprüfer



Jürgen Wust
Wirtschaftsprüfer



Name und Anschrift des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss der Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat, lautet:

WPH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lindenstraße 10
91226 Schwabach

Hinweise zum Jahresabschluss:

- Der Jahresabschluss wurde am 17.03.2025 festgestellt.
- Der Jahresabschluss wird inhaltlich wiedergegeben; die Formatierung kann von der Ursprungsfassung abweichen.
- Die Aufstellungen auf S. 102 und die Angaben in der Tabelle zur Darstellung des Anlagevermögens (siehe S. 112) sind vollständig wiedergegeben.
- Die Bezeichnung des Typs der Windenergieanlagen mit Vestas V172 ist im Text des Jahresabschlusses unvollständig und unzutreffend. Die vollständige und korrekte Bezeichnung lautet V172-7.2 MW.
- Die Aussagen im Text des Jahresabschlusses bzgl. des Datums der Errichtung/Fertigstellung der Windenergieanlagen treffen zwischenzeitlich nicht mehr zu. Die Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist bis zum 01.04.2027 vorgesehen.
- Der im Text des Jahresabschlusses aufgeführte Name des Netzbetreibers trifft zwischenzeitlich nicht mehr zu. Die Stromeinspeisung wird über das Umspannwerk der Erlanger Stadtwerke erfolgen.
- Hinsichtlich der genannten Versicherungen zur Absicherung der Risiken durch Brand oder Ausfall wird klarstellend darauf hingewiesen, dass diese Versicherungen abgeschlossen wurden.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Geschäftsentwicklung seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht

Seit dem Schluss des Geschäftsjahres, auf den sich der letzte offengelegte Jahresabschluss bezieht (31.12.2024), haben sich die folgenden Geschäftsvorfälle ergeben:

- Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von rund 7.011.897 Euro;
- Abrufe von Darlehensmitteln in Höhe von 5.115.400 Euro.

Geschäftsaussichten der Emittentin für das laufende Geschäftsjahr

Die Emittentin rechnet im Jahr 2025 mit der Einwerbung von Eigenkapital in Höhe von 5.930.000 Euro und mit Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von 16.613.763 Euro. Sie rechnet nicht mit Umsatzerlösen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin auf S. 23 ff. verwiesen.

Voraussichtliche Vermögenslage der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG (Prognose)

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2025	31.12. 2026	31.12. 2027	31.12. 2028	31.12. 2029	31.12. 2030	31.12. 2031	31.12. 2032	31.12. 2033	31.12. 2034	31.12. 2035	31.12. 2036
Aktiva												
A. Anlagevermögen												
Sachanlagen ¹	16.613.950	33.227.900	35.629.134	33.292.798	30.956.461	28.620.124	26.283.788	23.947.451	21.611.114	19.274.778	16.938.441	14.602.104
B. Umlaufvermögen												
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben ³	0	0	857.756	1.838.564	1.523.978	1.293.334	1.202.830	1.164.859	1.183.227	1.141.230	1.157.288	1.231.218
Summe Aktiva	16.613.950	33.227.900	36.486.890	35.131.362	32.480.439	29.913.459	27.486.617	25.112.310	22.794.342	20.416.008	18.095.729	15.833.323
Passiva												
A. Eigenkapital												
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000
Kumulierte Ausschüttungen ⁵	0	0	-148.250	-504.050	-859.850	-1.215.650	-1.571.450	-1.927.250	-2.283.050	-2.757.450	-3.231.850	-3.706.250
Kumuliertes Jahresergebnis ⁶	-951.939	-1.903.878	-2.884.859	-3.430.669	-3.910.116	-4.305.621	-4.560.986	-4.763.818	-4.910.311	-4.998.569	-5.028.772	-5.001.103
B. Verbindlichkeiten												
Gegenüber Kreditinstituten ⁷	11.635.889	29.201.777	33.590.000	33.136.081	31.320.405	29.504.729	27.689.054	25.873.378	24.057.702	22.242.027	20.426.351	18.610.675
Summe Passiva	16.613.950	33.227.900	36.486.890	35.131.362	32.480.439	29.913.459	27.486.617	25.112.310	22.794.342	20.416.008	18.095.729	15.833.323

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Alle Beträge in Euro

Geschäftsjahr	31.12. 2037	31.12. 2038	31.12. 2039	31.12. 2040	31.12. 2041	31.12. 2042	31.12. 2043	31.12. 2044	31.12. 2045	31.12. 2046	31.12. 2047
Aktiva											
A. Anlagevermögen											
Sachanlagen ¹	12.265.768	9.929.431	7.593.094	5.256.758	2.920.421	584.084	0	0	0	0	0
B. Umlaufvermögen											
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankguthaben ³	1.349.122	1.400.985	1.509.779	1.675.297	1.778.731	1.804.727	1.741.351	1.502.855	1.313.333	994.673	1.067.044
Summe Aktiva	13.614.889	11.330.416	9.102.873	6.932.055	4.699.152	2.388.812	1.741.351	1.502.855	1.313.333	994.673	1.067.044
Passiva											
A. Eigenkapital											
Gezeichnetes Kommanditkapital ⁴	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000	5.930.000
Kumulierte Ausschüttungen ⁵	-4.180.650	-4.773.650	-5.366.650	-5.959.650	-6.671.250	-7.501.450	-8.390.950	-9.280.450	-10.169.950	-11.237.350	-13.312.850
Kumuliertes Jahresergebnis ⁶	-4.929.460	-4.805.258	-4.624.126	-4.386.268	-4.091.895	-3.756.360	-1.698.645	768.035	3.283.688	5.848.104	8.449.894
B. Verbindlichkeiten											
Gegenüber Kreditinstituten ⁷	16.795.000	14.979.324	13.163.648	11.347.973	9.532.297	7.716.622	5.900.946	4.085.270	2.269.595	453.919	0
Summe Passiva	13.614.889	11.330.416	9.102.873	6.932.055	4.699.152	2.388.812	1.741.351	1.502.855	1.313.333	994.673	1.067.044

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Vermögenslage der Emittentin

¹ **Sachanlagen** bestehen aus den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen. Es wurde eine lineare Abschreibung über einen Zeitraum von 16 Jahren zugrunde gelegt.

² **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** bestehen planmäßig nicht.

³ Das **Bankguthaben** entspricht der Liquidität der Emittentin zum Jahresende.

⁴ Das **Kommanditkapital** besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und den

Kommanditeinlagen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

⁵ Die **kumulierten Ausschüttungen** bezeichnet die Summe der Ausschüttungen an die Kommanditisten über den Betrachtungszeitraum.

⁶ Das **kumulierte Jahresergebnis** gibt die Summe der Jahresergebnisse über den Betrachtungszeitraum an.

⁷ **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind noch nicht getilgte Darlehen.



Detailansicht Rotorblatt
Bürgerwindenergie Altdorf-Eismannsberg

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036
(+) Umsatzerlöse ¹	0	0	2.697.407	4.063.034	4.119.437	4.147.993	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448
(-) Betriebskosten ²	57.618	63.050	766.935	1.039.996	1.055.229	1.067.024	1.087.519	1.102.165	1.113.006	1.121.952	1.131.077	1.140.384
davon Vollwartungsvertrag ³	0	0	172.290	238.908	243.687	248.560	253.532	264.813	272.220	277.665	283.218	288.883
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁴	300	300	8.850	11.700	11.934	12.173	12.416	12.664	12.918	13.176	13.440	13.708
davon Vergütung Komplementärin ⁵	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
davon kaufmännische und technische Betriebsführung ⁶	0	0	57.435	85.730	88.595	90.961	94.764	96.659	98.592	100.564	102.575	104.627
davon Steuerberatung, Buchführung ⁷	11.500	11.500	11.500	11.500	11.730	11.965	12.204	12.448	12.697	12.951	13.210	13.474
davon Wirtschaftsprüfer ⁸	5.000	5.000	5.000	5.000	5.100	5.202	5.306	5.412	5.520	5.631	5.743	5.858
davon Stromkosten ⁹	0	0	36.188	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250
davon Direktvermarktung MPM ¹⁰	0	0	39.061	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836
davon Pacht ¹¹	0	0	344.478	459.304	465.509	468.650	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930
davon BNK/Artenschutz-Systeme ¹²	0	0	4.275	5.700	5.814	5.930	6.049	6.170	6.293	6.419	6.548	6.678
davon Monitoring ¹³	0	0	2.527	3.370	3.437	3.506	3.576	3.647	3.720	3.795	3.871	3.948
davon Kommunale Beteiligung ¹⁴	0	0	52.081	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448
davon Unvorhergesehenes ¹⁵	39.568	45.000	32.000	32.000	32.640	33.293	33.959	34.638	35.331	36.037	36.758	37.493
(-) Zinsaufwendungen ¹⁶	888.889	888.889	1.159.201	1.232.510	1.207.318	1.140.138	1.072.958	1.005.778	938.598	871.418	804.238	737.058
(-) Abschreibungen ¹⁷	0	0	1.752.253	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337
(-) Gewerbesteuer ¹⁸	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Jahresergebnis ¹⁹	-946.507	-951.939	-980.981	-545.810	-479.447	-395.505	-255.365	-202.832	-146.493	-88.258	-30.203	27.670
(+) Abschreibungen	0	0	1.752.253	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337
(+) Zinsaufwendungen	888.889	888.889	1.159.201	1.232.510	1.207.318	1.140.138	1.072.958	1.005.778	938.598	871.418	804.238	737.058
(+) Abnahme der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ²⁰	95	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Abnahme der Rückstellungen ²¹	2.400	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ²²	3.313	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ²³	-63.237	-63.050	1.930.472	3.023.037	3.064.208	3.080.969	3.153.929	3.139.283	3.128.442	3.119.496	3.110.371	3.101.064
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen ²⁴	16.613.763	16.613.950	4.153.487	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(=) Cashflow nach der Investitionstätigkeit ²⁵	-16.677.000	-16.677.000	-2.223.015	3.023.037	3.064.208	3.080.969	3.153.929	3.139.283	3.128.442	3.119.496	3.110.371	3.101.064
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ²⁶	5.930.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(+) Aufnahme von Krediten ²⁷	11.635.889	17.565.889	4.388.222	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Tilgung von Krediten ²⁸	0	0	0	453.919	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676
(-) Gezahlte Zinsen ²⁹	888.889	888.889	1.159.201	1.232.510	1.207.318	1.140.138	1.072.958	1.005.778	938.598	871.418	804.238	737.058
(-) Ausschüttung ³⁰	0	0	148.250	355.800	355.800	355.800	355.800	355.800	355.800	474.400	474.400	474.400
Ausschüttung in % der Einlage	0,00%	0,00%	2,50%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	8,00%	8,00%	8,00%
(=) Cashflow nach der Finanzierungstätigkeit ³¹	0	0	857.756	980.808	-314.586	-230.644	-90.504	-37.971	18.368	-41.997	16.058	73.931
(+) Bankguthaben Vorjahr ³²	0	0	0	857.756	1.838.564	1.523.978	1.293.334	1.202.830	1.164.859	1.183.227	1.141.230	1.157.288
(=) Bankguthaben ³³	0	0	857.756	1.838.564	1.523.978	1.293.334	1.202.830	1.164.859	1.183.227	1.141.230	1.157.288	1.231.218
davon Rückbaurücklage ³⁴	0	0	0	40.471	80.943	121.414	161.885	202.357	242.828	283.299	323.770	364.242
davon Schuldendienstrücklage ³⁵	0	0	0	1.209.197	1.182.325	866.590	846.436	826.282	806.128	785.974	765.820	745.666
davon freie Liquidität nach Ausschüttung ³⁶	0	0	857.756	588.895	260.710	305.330	194.508	136.220	134.271	71.957	67.697	121.311

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

(Alle Beträge in Euro)

Kalender-/ Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	01.01.-31.12. 2045	01.01.-31.12. 2046	01.01.-31.12. 2047	kumuliert 01.01.2025- 31.12.2047
(+) Umsatzerlöse ¹	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	87.132.488
(-) Betriebskosten ²	1.163.591	1.178.211	1.188.461	1.198.916	1.209.580	1.235.598	1.252.144	1.263.873	1.275.836	1.288.038	1.300.485	24.300.689
davon Vollwartungsvertrag ³	308.374	319.204	325.588	332.100	338.742	360.658	373.019	380.479	388.089	395.851	403.768	6.469.647
davon Haftpflicht- / Allgefahrenversicherung ⁴	13.983	14.262	14.547	14.838	15.135	15.438	15.747	16.062	16.383	16.710	17.045	293.729
davon Vergütung Komplementärin ⁵	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	28.750
davon kaufmännische und technische Betriebsführung ⁶	106.719	108.854	111.031	113.252	115.517	117.827	120.183	122.587	125.039	127.540	130.090	2.219.142
davon Steuerberatung, Buchführung ⁷	13.744	14.018	14.299	14.585	14.876	15.174	15.477	15.787	16.103	16.425	16.753	313.920
davon Wirtschaftsprüfer ⁸	5.975	6.095	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	6.864	7.001	7.141	7.284	136.487
davon Stromkosten ⁹	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	48.250	1.001.188
davon Direktvermarktung MPM ¹⁰	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	58.836	1.215.781
davon Pacht ¹¹	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	478.930	9.879.752
davon BNK/Artenschutz-Systeme ¹²	6.812	6.948	7.087	7.229	7.374	7.521	7.671	7.825	7.981	8.141	8.304	142.770
davon Monitoring ¹³	4.027	4.108	4.190	4.273	4.359	4.446	4.535	4.626	4.718	4.813	4.909	84.400
davon Kommunale Beteiligung ¹⁴	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	78.448	1.621.041
davon Unvorhergesehenes ¹⁵	38.243	39.008	39.788	40.584	41.395	42.223	43.068	43.929	44.808	45.704	46.618	894.084
(-) Zinsaufwendungen ¹⁶	669.878	602.698	535.518	468.338	401.158	333.978	266.798	199.618	132.438	65.258	10.674	15.633.346
(-) Abschreibungen ¹⁷	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	584.084	0	0	0	0	37.381.387
(-) Gewerbesteuer ¹⁸	0	0	0	0	0	0	80.707	311.278	317.521	323.736	328.499	1.361.741
(=) Jahresergebnis ¹⁹	71.642	124.202	181.132	237.857	294.373	335.535	2.057.715	2.466.679	2.515.654	2.564.416	2.601.790	8.455.325
(+) Abschreibungen	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	584.084	0	0	0	0	37.381.387
(+) Zinsaufwendungen	669.878	602.698	535.518	468.338	401.158	333.978	266.798	199.618	132.438	65.258	10.674	15.633.346
(+) Abnahme der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ²⁰	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	95
(-) Abnahme der Rückstellungen ²¹	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.400
(-) Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ²²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.313
(=) Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ²³	3.077.857	3.063.237	3.052.987	3.042.532	3.031.868	3.005.850	2.908.597	2.666.297	2.648.092	2.629.674	2.612.464	61.464.440
(-) Investitionen in das Sachanlagevermögen ²⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	37.381.200
(=) Cashflow nach der Investitionstätigkeit ²⁵	3.077.857	3.063.237	3.052.987	3.042.532	3.031.868	3.005.850	2.908.597	2.666.297	2.648.092	2.629.674	2.612.464	24.083.240
(+) Eigenkapitaleinzahlungen ²⁶	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5.930.000
(+) Aufnahme von Krediten ²⁷	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	33.590.000
(-) Tilgung von Krediten ²⁸	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	1.815.676	453.919	33.590.000
(-) Gezahlte Zinsen ²⁹	669.878	602.698	535.518	468.338	401.158	333.978	266.798	199.618	132.438	65.258	10.674	15.633.346
(-) Ausschüttung ³⁰	474.400	593.000	593.000	593.000	711.600	830.200	889.500	889.500	889.500	1.067.400	2.075.500	13.312.850
Ausschüttung in % der Einlage	8,00%	10,00%	10,00%	10,00%	12,00%	14,00%	15,00%	15,00%	15,00%	18,00%	35,00%	224,50%
(=) Cashflow nach der Finanzierungstätigkeit ³¹	117.904	51.863	108.793	165.518	103.434	25.996	-63.376	-238.497	-189.522	-318.660	72.371	1.067.044
(+) Bankguthaben Vorjahr ³²	1.231.218	1.349.122	1.400.985	1.509.779	1.675.297	1.778.731	1.804.727	1.741.351	1.502.855	1.313.333	994.673	
(=) Bankguthaben ³³	1.349.122	1.400.985	1.509.779	1.675.297	1.778.731	1.804.727	1.741.351	1.502.855	1.313.333	994.673	1.067.044	
davon Rückbaurücklage ³⁴	404.713	445.184	485.656	526.127	566.598	607.070	647.541	688.012	728.483	768.955	809.426	
davon Schuldendienstrücklage ³⁵	725.512	705.358	685.204	665.050	644.896	624.742	604.588	584.434	564.280	139.378	0	
davon freie Liquidität nach Ausschüttung ³⁶	218.897	250.443	338.919	484.120	567.237	572.916	489.222	230.409	20.569	86.340	257.618	

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin

¹ Die **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der Windenergieanlagen der Emittentin und den in den jeweiligen Jahren angesetzten Vergütungen (siehe dazu S. 64 f.). Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.04.2027 kalkuliert.

Hinzu kommt eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der i.S.v. § 6 EEG 2023 betroffenen Gemeinden (Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet). Dies hat folgenden Hintergrund: Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von je 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG 2023 (siehe unten Fn. 14). In den Zeiträumen, in denen die Emittentin den Strom im Wege der geförderten Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell nach dem EEG 2023 vermarktet und die Marktprämie für die erzeugten Strommengen in Anspruch nimmt (prognosegemäß ist dies für alle Windenergieanlagen für die gesamte geplante Nutzungsdauer von 20 Jahren vorgesehen), werden die an die Gemeinden geleisteten Zahlungen durch den Netzbetreiber erstattet. Diese Erstattung wurde zu den Umsatzerlösen hinzuaddiert.

² Die **Betriebskosten** werden hier zusammenfassend und nachstehend einzeln dargestellt.

³ Die Kosten für den **Vollwartungsvertrag** mit dem Anlagenhersteller sind über die Laufzeit ansteigend. Sie setzen sich aus einem festen Basispreis und einem variablen Preis zusammen, der sich nach dem tatsächlich erzeugten Jahresertrag der Windenergieanlagen richtet.

⁴ Die **Haftpflichtversicherung** dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Die **Allgefahrenversicherung** deckt teilweise Schäden an den Windkraftanlagen und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Vollwartungsvertrag nicht gedeckt sind.

⁵ Die **Komplementärin** erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung

i.H.v. 1.250 Euro zzgl. Aufwandsersatz und USt. Ein Aufwendungsersatz fällt prognosegemäß nicht an.

⁶ Die Firma Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG erhält für die Übernahme der **kaufmännischen und technischen Betriebsführung** eine Vergütung i.H.v. 2,0 % der Netto-Umsatzerlöse der Emittentin zuzüglich Ersatzes für Aufwendungen und USt. Es wurden ersatzpflichtige Aufwendungen i.H.v. 2.000 Euro p.a. kalkuliert. Sie erhält ferner 3.538 Euro p.a. für die Bereitstellung einer Rufbereitschaft. Daneben erhält sie 11.500 Euro p.a. für die Vorbereitung der Buchführung und der Steuererklärung (u.a. Kontieren und Verbuchen von Geschäftsvorfällen, Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen, Prüfung und Digitalisierung der Jahresabschlüsse, Erfassung von Sonderbetriebsausgaben, Korrespondenz mit Finanzamt und Wirtschaftsprüfer, Aufrechterhaltung der notwendigen EDV-Soft- und Hardware). Die Beträge sind mit maximal 2 % p.a. ab 2029 indexiert.

⁷⁻⁸ Die laufende **Steuerberatung und Buchführung** wird voraussichtlich über die Kanzlei Wust & Mayer PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft, Oberasbach übernommen. Die **Wirtschaftsprüfung** erfolgt voraussichtlich durch die Kanzlei WPH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Schwabach.

⁹ Die **Stromkosten** wurden für den Eigenstromverbrauch der Windenergieanlagen kalkuliert

¹⁰ Für die **Direktvermarktung nach dem Marktprämienmodell (MPM)** fallen Kosten für die Vermarktung des erzeugten Stroms über einen Direktvermarkter an.

¹¹ Die kalkulierten Kosten für **Pachten** ergeben sich aus den mit den Grundstückseigentümern abgeschlossenen Gestattungs- und Nutzungsverträgen. Die Pacht für die jeweilige Nutzung der Grundstücke besteht entweder in einer einmaligen Pauschale oder richtet sich nach den Umsatzerlösen der Emittentin aus dem Betrieb der Windenergieanlagen.

¹² Kosten für eine **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** fallen für den Betrieb eines Systems an, durch das die Beleuchtung der Windenergieanlagen zur Sicherheit des Luftverkehrs

nur bei Annäherung von Flugobjekten aktiviert wird. Kosten für Artenschutz-Systeme beinhalten insbesondere Kosten für das System zum Schutz von Fledermäusen „Fleximaus“.

¹³ Kosten für **Monitoring** fallen für das Überwachungssystem für die Windenergieanlagen an.

¹⁴ Die Emittentin leistet eine freiwillige **finanzielle Beteiligung** an die i.S.v. § 6 EEG 2023 betroffenen umliegenden Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je eingespeister kWh Strom gemäß § 6 EEG 2023.

¹⁵ Die Liquiditätsplanung enthält einen Puffer für **Unvorhergesehenes und Sonstiges**.

¹⁶ Hinsichtlich der **Zinsaufwendungen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Ausführungen auf S. 82 f. verwiesen.

¹⁷ Die **Abschreibungen** werden zur Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogen. Basis für die Abschreibungen ist der Wert des Sachanlagevermögens, der sich zusammensetzt aus dem in der Bilanz zum 31.12.2024 genannten Betrag des Sachanlagevermögens (siehe S. 109) und den noch zu tätigen Investitionen in das Sachanlagevermögen (siehe Fn. 24).

¹⁸ Bei der **Gewerbsteuer** wurden der derzeitige Hebesatz der Standortgemeinde kalkuliert. Die Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren ergeben sich aus den unterschiedlichen Jahresergebnissen in den jeweiligen Jahren. Ab 2027 werden durch Abschreibungen und Kosten Verluste aufgebaut, welche über die folgenden Jahre abgebaut werden. Da negative Gewerbeerträge in den Anfangsjahren zunächst mit positiven Gewerbeerträgen in den Folgejahren verrechnet werden können, fällt eine Zahlung von Gewerbsteuer erst ab dem Jahr 2043 an.

¹⁹ Aus den Umsatzerlösen abzüglich der Betriebskosten, der Zinsaufwendungen, der Abschreibungen und der Gewerbsteuer ergibt sich das prognostizierte **Jahresergebnis**.

²⁰ Mit der Position **Abnahme der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden Zahlungen an die Emittentin auf Forderungen abgebildet, die in der Bilanz zum 31.12.2024 (siehe S. 109) als Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen sind und die von der Emittentin im Jahr 2025 planmäßig vereinnahmt werden.

²¹ Die **Abnahme der Rückstellungen** stellt die Auflösung von Rückstellungen aus der Bilanz zum 31.12.2024 (siehe S. 109) durch Zahlung der entsprechenden Leistungen dar.

²² Mit der Position **Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** werden Zahlungen der Emittentin auf Verbindlichkeiten abgebildet, die in der Bilanz zum 31.12.2024 (siehe S. 109) als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen sind und die von der Emittentin im Jahr 2025 planmäßig bezahlt werden.

²³ Der **Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit** ist die Summe der Ein- und Auszahlungen, die durch die betriebliche Tätigkeit entstehen.

²⁴ Die über den in der Bilanz zum 31.12.2024 genannten Betrag des Sachanlagevermögens (siehe S. 109) hinaus noch zu tätigen **Investitionen in das Sachanlagevermögen** erfolgen planmäßig in den Jahren 2025, 2026 und 2027 und betreffen die Generalunternehmervergütungen für die Windenergieanlagen, Konzeption und Prospekterstellung, Eigenkapitalvermittlung sowie Notarkosten.

²⁵ Der **Cashflow nach Investitionstätigkeit** bildet den Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich der durch Investitionen verursachten Ein- und Auszahlungen der Emittentin ab.

²⁶ Die **Eigenkapitaleinzahlungen** der Anleger sollen im Jahr 2025 erfolgen. Sie ergeben zusammen mit den bereits geleisteten Einlagen der Gründungsgesellschafter das zur Errichtung des Windparks notwendige Eigenkapital der Emittentin von 5.930.000 Euro.

²⁷ Es wurde eine **Aufnahme von Krediten** über insgesamt 33.590.000 Euro kalkuliert. (siehe Finanzierungsplan und Erläuterungen dazu auf S. 82 f.). Diese werden im Zuge der Baumaßnahmen abgerufen.

²⁸ Die **Tilgung von Krediten** beginnt ab dem Jahr 2028.

²⁹ Die Position **gezahlte Zinsen** betrifft:

- Die Zinsen für Bankdarlehen für die Endfinanzierung, die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals sowie für die Vorfinanzierung der

Vorsteuer-Rückerstattung. Zu der Verzinsung der Bankdarlehen wird auf S. 82 f. verwiesen.

- Die Bürgschaftskosten für die Stellung von Rückbaugarantien gegenüber dem Freistaat Bayern. Sie dienen zur Absicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen nach deren Betriebsende. Die Kosten werden mit 0,8 % der kalkulierten Rückbaukosten p.a. angesetzt.

Zinsen, die bis zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme im Jahr 2027 anfallen, werden im Investitionsplan der Emittentin (S. 81 f.) unter der Position Vorfinanzierungskosten und Bürgschaftskosten aufgeführt. Zinsen für die Umsatzsteuerzwischenfinanzierung und die Zwischenfinanzierung zur Vorfinanzierung des Kommanditkapitals fallen prognosegemäß nur in den Jahren 2025, 2026 und 2027 an.

³⁰ Die erste **Ausschüttung** ist für das Jahr 2027 vorgesehen. Die Ausschüttungen sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen, abweichend von der Darstellung der voraussichtlichen Finanzlage, jeweils im Folgejahr nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Anleger ausgezahlt. Die gesamten prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten betragen innerhalb des Prognosezeitraums bis zum 31.12.2047 13.312.850 Euro. Dies entspricht bezogen auf die Kommanditeinlage 224,50 %.

³¹ Der **Cashflow nach Finanzierungstätigkeit** ist Cashflow nach Investitionstätigkeit zuzüglich bzw. abzüglich der aus Ein- und Auszahlungen, die im Finanzbereich der Emittentin anfallen (Eigenkapital und Fremdkapital).

³² Das **Bankguthaben aus dem Vorjahr** stellt die Finanzmittel dar, die die Emittentin zu Beginn des Betrachtungszeitraums hat. Der Betrag entspricht jeweils dem Bankguthaben der Emittentin zum Jahresende des Vorjahres. Auf die entsprechende Erläuterung unter nachstehender Fn. 33 wird verwiesen.

³³ Beim **Bankguthaben** zum Jahresende beruhen die Schwankungen auf dem Anwachsen der Rücklagen und einer schwankenden freien Liquidität, die die Emittentin prognosegemäß nicht für Ausschüttungen verwendet.

³⁴ Es wird eine **Rücklage für den Rückbau** der Windenergieanlagen nach Ende der Betriebszeit ab dem Jahr 2028 aufgebaut.

³⁵ Es wird ferner eine **Rücklage für den Schuldendienst** ab dem Jahr 2028 aufgebaut. Diese dient zur Sicherstellung, dass die Emittentin die Zins- und Tilgungsleistungen auch in Jahren leisten kann, in denen der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit entgegen den Prognosen nicht ausreicht, um Zins- und Tilgungsleistungen zu bedienen.

³⁶ Die **freie Liquidität nach Ausschüttungen** stellt das Bankguthaben der Emittentin unter Abzug der Rücklagen für Rückbau und Schuldendienst dar. Schwankungen der freien Liquidität stellen die Folge der Schwankungen der übrigen Positionen der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin dar, die unter den vorstehenden Fußnoten erläutert werden.

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG (Prognose)

(Alle Beträge in Euro)

Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036
(+) Umsatzerlöse ¹	0	0	2.697.407	4.063.034	4.119.437	4.147.993	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	57.618	63.050	766.935	1.039.996	1.055.229	1.067.024	1.087.519	1.102.165	1.113.006	1.121.952	1.131.077	1.140.384
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	0	0	1.752.253	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337
Betriebsergebnis	-57.618	-63.050	178.220	686.701	727.871	744.633	817.592	802.946	792.105	783.159	774.035	764.727
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	888.889	888.889	1.159.201	1.232.510	1.207.318	1.140.138	1.072.958	1.005.778	938.598	871.418	804.238	737.058
Finanzergebnis	-888.889	-888.889	-1.159.201	-1.232.510	-1.207.318	-1.140.138	-1.072.958	-1.005.778	-938.598	-871.418	-804.238	-737.058
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-946.507	-951.939	-980.981	-545.810	-479.447	-395.505	-255.365	-202.832	-146.493	-88.258	-30.203	27.670
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Steuerliches Jahresergebnis	-946.507	-951.939	-980.981	-545.810	-479.447	-395.505	-255.365	-202.832	-146.493	-88.258	-30.203	27.670
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- ⁷	-1.605	-1.605	-1.654	-920	-809	-667	-431	-342	-247	-149	-51	47

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

(Alle Beträge in Euro)

Geschäftsjahr	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041	01.01.-31.12. 2042	01.01.-31.12. 2043	01.01.-31.12. 2044	01.01.-31.12. 2045	01.01.-31.12. 2046	01.01.-31.12. 2047	kumuliert 01.01.2025- 31.12.2047
(+) Umsatzerlöse ¹	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	4.241.448	87.132.488
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen ²	1.163.591	1.178.211	1.188.461	1.198.916	1.209.580	1.235.598	1.332.851	1.575.151	1.593.356	1.611.774	1.628.984	25.662.429
(-) Abschreibungen auf Sachanlagen (6,25% linear) ³	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	2.336.337	584.084	0	0	0	0	37.381.387
Betriebsergebnis	741.520	726.900	716.650	706.195	695.531	669.513	2.324.513	2.666.297	2.648.092	2.629.674	2.612.464	24.088.671
(+) Zinserträge ⁴	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(-) Zinsaufwendungen ⁵	669.878	602.698	535.518	468.338	401.158	333.978	266.798	199.618	132.438	65.258	10.674	15.633.346
Finanzergebnis	-669.878	-602.698	-535.518	-468.338	-401.158	-333.978	-266.798	-199.618	-132.438	-65.258	-10.674	-15.633.346
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	71.642	124.202	181.132	237.857	294.373	335.535	2.057.715	2.466.679	2.515.654	2.564.416	2.601.790	8.455.325
(+) Gewerbesteuer ⁶	0	0	0	0	0	0	80.707	311.278	317.521	323.736	328.499	1.361.741
Steuerliches Jahresergebnis	71.642	124.202	181.132	237.857	294.373	335.535	2.138.422	2.777.957	2.833.174	2.888.152	2.930.289	9.817.066
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von € 10.000,- ⁷	121	209	305	401	496	566	3.606	4.685	4.778	4.870	4.941	16.546

Anmerkung: Die angegebenen Werte können Rundungsdifferenzen enthalten.

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage der Emittentin

¹ Die kalkulierten **Umsatzerlöse** ergeben sich aus dem prognostizierten Ertrag der Windenergieanlagen der Emittentin und den in den jeweiligen Jahren angesetzten Vergütungen (siehe dazu S. 60 f). Es wird mit einer Stromeinspeisung ab dem 01.04.2027 kalkuliert. Hinzu kommt eine prognostizierte Erstattung der finanziellen Beteiligung der umliegenden betroffenen Gemeinden in Höhe von 0,2 Cent je kWh, die von der Emittentin gemäß § 6 EEG 2023 geleistet wird. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen zu den Umsatzerlösen im Rahmen der Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin verwiesen (S. 134, Fn. 1)

² Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind und der Gewerbesteuer. Die Position unterliegt Schwankungen, weil sowohl die Betriebskosten wie auch die Gewerbesteuer in den einzelnen Jahren in unterschiedlicher Höhe anfallen.

³ Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlagen) und einem linearen AfA-Satz von 6,25 %. Sonderabschreibungen sind nicht berücksichtigt.

⁴ **Zinserträge** werden nicht angesetzt.

⁵ Zu den **Zinsaufwendungen** für die in Anspruch genommenen Darlehen wird auf die Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage der Emittentin auf S. 135 ff., Fn. 29 verwiesen.

⁶ Die **Gewerbesteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert (S. 134 ff., Fn. 18).

⁷ Die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Beträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von 10.000 Euro berücksichtigen muss.

Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin

Firma der Emittentin:	Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG
Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Rechtsform:	Sonderform der Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Gründungsdatum:	13.02.2023. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung:	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer:	Amtsgericht Fürth, HRA 12204
Unternehmensgegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windkraftanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):	WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, Sitz in Markt Erlbach. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich vorliegend bei der Komplementärin der Emittentin um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der GmbH handelt, ist die Haftung der Komplementärin auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt. Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Das Kapital ist bereits vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Frau Nadine Paulus, Herr Stefan Paulus und Frau Gertraud Wust. Geschäftsführer der Komplementärin sind Frau Nadine Paulus und Herr Erich Wust.
Konzernhinweis:	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 15.000 Euro. Es handelt sich dabei um Kommanditanteile.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:	Die Einlagen auf das Kapital wurden vollständig einbezahlt.
Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus den im Abschnitt

Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:	„Rechtliche Grundlagen“ auf S. 70 bis 73 erläuterten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den auf S. 73 bis 76 erläuterten abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:	Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
Sonstige Angaben:	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	Einzigster Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erzeugung und Lieferung von elektrischer Energie.
Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:	Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung: • Generalunternehmervertrag mit der WWS Projektbau GmbH & Co. KG vom 04.04.2025: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt werden kann, kann die Emittentin die Stromproduktion nicht rechtzeitig aufnehmen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 28 f. (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 33 f. (Vertragsrisiken) beschrieben. • Vollwartungsvertrag mit der Vestas Deutschland GmbH vom 04.04.2025: Der Vertrag, der zunächst zwischen Vestas Deutschland GmbH und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG geschlossen und nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen auf die Emittentin übertragen wird, ist für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 29 f. (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 33 f. (Vertragsrisiken) beschrieben. • Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 19.03.2025: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da sich die nicht ordnungsgemäße Betriebsführung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 29 f. (Reparatur, Wartung und Instandhaltung) und S. 33 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- Zwei **Gestattungsverträge** zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen am Standort Markt Weisendorf sowie zur Anlage von Ausgleichsflächen mit einem privaten Grundstückseigentümer vom 13.02.2023 und 14.04.2025; vier **Gestattungsverträge** zum Ausbau von Wegen mit privaten Grundstückseigentümern abgeschlossen im Zeitraum vom 28.01.2025 bis 25.02.2025; **Städtebaulicher Vertrag bzw. Wegevertrag** für die Erschließung und die Errichtung der Windenergieanlagen mit der Gemeinde Markt Weisendorf (*noch nicht abgeschlossen*):

Die Verträge sind für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, da die Anlageobjekte bei Beendigung der Verträge nicht weiter am Standort betrieben werden könnten. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 33 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Anschluss- und Nutzungsvereinbarung** für die Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) und die Einspeiseinfrastruktur mit der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG vom 27.03.2025 einschließlich der von der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG ihrerseits abgeschlossenen Gestattungsverträge (zwei Straßenbenutzungsverträge für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Staatsstraßen gemäß Art. 22 Abs. 2 BayStrWG mit dem Freistaat Bayern vom 27.02.2025; Vertrag zur Verlegung von privaten Stromkabeln (Einspeiseleitungen) in öffentlichen Straßen und Wegen mit der Stadt Herzogenaurach vom 01.04.2025; Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen mit dem Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 07.04.2025; Gestattungsvertrag zur Kabelverlegung mit der Stadt Erlangen vom 06.05.2025; Gestattungsvertrag zur Verlegung von privaten Stromkabeln (Einspeiseleitungen) in öffentlichen Straßen, Wegen und Flächen mit der Gemeinde Markt Weisendorf vom 22.07.2025; Gestattungsvertrag zur Kabelverlegung mit einem privaten Grundstückseigentümer (*noch nicht abgeschlossen*)):

Die Verträge sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn diese Verträge nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, kann die Emittentin den erzeugten Strom nicht in das Netz einspeisen. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 33 f. (Vertragsrisiken) beschrieben.

- **Darlehensverträge** mit der Sparkasse Ansbach zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals und der Umsatzsteuer und zur Endfinanzierung mit Laufzeiten bis 2047 und 2041 vom 17.04.2025 sowie je ein Zinssicherungsgeschäft für die Endfinanzierung (*noch nicht abgeschlossen*):

Die Emittentin ist auf die Darlehensverträge und die Zinssicherungsgeschäfte angewiesen, da ansonsten die Finanzierung des Projekts nicht vollzogen werden kann, es zu Verzögerungen im Bauablauf oder zu einem Scheitern des Projekts kommen kann oder höhere Zinskosten die Wirtschaftlichkeit des Projektes

	gefährden können. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken werden auf S. 35 f. (Einsatz von Fremdkapital) beschrieben. Nähere Angaben zu den Darlehensverträgen und den Zinssicherungsgeschäften sind auf S. 82 f. zu finden. • Prospekterstellungsvertrag mit der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG vom 09.04.2025: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin das Eigenkapital nicht rechtzeitig einwerben. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 33 f. (Vertragsrisiken) und S. 36 (Eigenkapitalrisiko) beschrieben. • Vermittlungsvertrag mit der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG vom 09.04.2025: Der Vertrag ist für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung, denn wenn dieser Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird, kann die Emittentin das Eigenkapital nicht rechtzeitig einwerben. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 33 f. (Vertragsrisiken) und S. 36 (Eigenkapitalrisiko) beschrieben. Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Die Emittentin ist vom Bestand des Zuschlags der Bundesnetzagentur vom 11.12.2024 abhängig. Der Zuschlag lässt sich als Lizenz im weiteren Sinne beschreiben. Ohne den Zuschlag hat die Emittentin keinen Anspruch auf Förderung des erzeugten Stroms nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) und könnte damit auch die angenommenen Umsatzerlöse nicht generieren. Im Übrigen ist die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Lizenzen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Die Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.
Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können:	Es existieren keine Gerichts-, Schieds-, und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.
Laufende Investitionen:	Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Investitionen in Höhe von rund 7.012.083 zzgl. Umsatzsteuer geleistet. Im Übrigen tätigt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.
Außergewöhnliche Ereignisse:	Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Übersicht über die Beteiligungsstruktur und die wichtigsten vertraglichen Beziehungen

Beteiligungsstruktur

Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Name	Beteiligungshöhe
Erich Wust	5.000 €
Stefan Paulus	5.000 €
Nadine Paulus	5.000 €

Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH

Gesellschafter:	Gertraud Wust (33,34 % der Gesellschaftsanteile) Nadine Paulus (33,33 % der Gesellschaftsanteile) Stefan Paulus (33,33 % der Gesellschaftsanteile)
Geschäftsführer:	Erich Wust, Nadine Paulus
Funktion:	Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin

Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG (Emittentin)

Vertragliche Beziehungen:

Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG

Komplementärin:	WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Kommanditisten:	Nadine Paulus, Stefan Paulus, Dr. Bernd Wust (jeweils ein Drittel)
Geschäftsführer:	Erich Wust, Nadine Paulus Stefan Paulus, Dr. Bernd Wust
Funktionen:	Anbieterin und Prospektverantwortliche; Konzeption des Beteiligungsmodells und Prospekterstellung Kaufmännische und Technische Betriebsführung

WWS Projektbau GmbH & Co. KG

Komplementärin:	WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Kommanditisten:	Nadine Paulus, Stefan Paulus, Dr. Bernd Wust (jeweils ein Drittel)
Geschäftsführer:	Erich Wust, Nadine Paulus Stefan Paulus, Dr. Bernd Wust
Funktion:	Generalunternehmerin

WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG

Komplementärin:	WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Kommanditisten:	Nadine Paulus, Stefan Paulus, Dr. Bernd Wust (jeweils ein Drittel)
Geschäftsführer:	Erich Wust, Nadine Paulus Stefan Paulus, Dr. Bernd Wust
Funktion:	Errichtung und Betrieb der Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Strom einspeisung

BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG

Komplementärin:	PW Energie Verwaltungs-GmbH
Kommanditisten:	Nadine Paulus, Dr. Bernd Wust (jeweils 50%)
Geschäftsführerin:	Nadine Paulus
Funktion:	Eigenkapitalvermittlung

Angaben zu wesentlichen Personen

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter

Gründungskomplementärin	
Firma:	WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH
Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Handelsregister:	Amtsgericht Fürth, HRB 14166

Gründungskommanditisten	
Name	Einlage
Erich Wust	5.000 Euro
Stefan Paulus	5.000 Euro
Nadine Paulus	5.000 Euro

Die Geschäftsanschrift der Gründungskommanditisten ist jeweils Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind ausschließlich die Gründungsgesellschafter.

Einlagen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten Einlagen beträgt 15.000 Euro. Es handelt sich um die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten. Die Einlagen wurden vollständig geleistet. Die Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat keine Einlage gezeichnet oder eingezahlt.

Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats der Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche sowie weitere Personen

Anbieterin und Prospektverantwortliche	
Firma:	Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG
Sitz:	Markt Erlbach
Geschäftsanschrift:	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Handelsregister:	Amtsgericht Fürth, HRA 9340

Die Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wird von ihrer Komplementärin, der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, übernommen. Diese übernimmt die Funktion der Vertretung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen	
Name	Geschäftsanschrift
Erich Wust	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Nadine Paulus	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Stefan Paulus	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Dr. Bernd Wust	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Herr Erich Wust, Frau Nadine Paulus, Herr Stefan Paulus und Herr Dr. Bernd Wust sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen. Sie üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht. Weitere Mitglieder der Geschäftsführung hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht. Vorstände, Aufsichtsräte oder Beiräte hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche nicht.

Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus sind jeweils auch Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Herr Erich Wust, Frau Nadine Paulus und Herr Stefan Paulus sind ferner Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Im Übrigen üben Herr Erich Wust, Frau Nadine Paulus und Herr Stefan Paulus bei der Emittentin keine Funktion aus. Herr Dr. Bernd Wust übt bei der Emittentin keine Funktionen aus.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus. Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus sind somit die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	
Name	Geschäftsanschrift
Erich Wust	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach
Nadine Paulus	Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach

Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus sind die einzigen Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Herr Wust und Frau Paulus üben die Funktion der Geschäftsführung bei der Emittentin gleichberechtigt aus. Eine Funktionstrennung besteht nicht.

Beirat der Emittentin

Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Der Beirat kann erstmals bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder durch einen Beschluss im schriftlichen Verfahren gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht bestimmt. Der Beirat der Emittentin besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung deswegen noch nicht.

Vorstand und Aufsichtsgremien der Emittentin

Ein Vorstand oder Aufsichtsgremien existieren nicht.

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag.

Mittelverwendungskontrolleur

Bei der Vermögensanlage handelt es sich nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 7 und 8 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), die den Erwerb eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut, die Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Bei der Vermögensanlage handelt es sich auch nicht um eine Vermögensanlage nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bis 8 Vermögensanlagengesetz, die die Weitergabe der Anlegergelder zum Zwecke des Erwerbs eines Sachgutes oder eines Rechts an einem Sachgut oder der Pacht eines Sachgutes zum Gegenstand hat. Deswegen ist die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) nicht erforderlich. Es existieren kein Mittelverwendungskontrolleur und dementsprechend auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle und kein nach § 5c Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) festgestellter und veröffentlichter Bericht eines Mittelverwendungskontrolleurs.

Sonstige Personen

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufs-Prospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Weitere Angaben zu den wesentlichen Personen

Angaben zur WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH

Bei der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, handelt es sich um eine juristische Person, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich

im Inland nicht verfolgt werden kann. Für juristische Personen ist die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bezüglich der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH nicht vor.

Über das Vermögen der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

In Bezug auf die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen. Sie ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH ist nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Zusammengefasste Angaben zu Herrn Erich Wust

Herr Erich Wust ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Herrn Erich Wust liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Herrn Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Erich Wust nicht vor.

Über das Vermögen des Herrn Erich Wust wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Erich Wust war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Erich Wust besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar

beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Herr Erich Wust ist auch in keiner Art und Weise tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Er ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Herr Erich Wust stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Herr Erich Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust ist als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH tätig, die Komplementärin der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche), der WWS Projektbau GmbH & Co. KG (von der Emittentin beauftragte Generalunternehmerin) sowie der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG ist. Herr Erich Wust übt in dieser Funktion gleichzeitig die Geschäftsführung für die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG, die WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG aus.

Die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG erbringen zum

Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung und die schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) der Anlageobjekte übernommen. Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG hat sich vertraglich zugunsten der Emittentin zur Errichtung der Einspeiseinfrastruktur sowie zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) und der errichteten Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung (Lieferungen und Leistungen) verpflichtet.

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Herr Erich Wust ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Erich Wust erbringt als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH die oben genannten Leistungen der Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) sowie die oben genannten Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG jeweils selbst.

Darüber hinaus erbringt Herr Erich Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte. Herr Erich Wust erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte.

Herr Erich Wust ist als Geschäftsführer der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Herr Erich Wust ist zudem als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) tätig. Die WP Projekt

Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Erich Wust nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Wust ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Zusammengefasste Angaben zu Frau Nadine Paulus

Frau Nadine Paulus ist Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin sowie Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Frau Nadine Paulus liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis der Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Frau Nadine Paulus nicht vor.

Über das Vermögen der Frau Nadine Paulus wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Frau Nadine Paulus war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Frau Nadine Paulus besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des

Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditistin an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Sie ist ferner mit einem Anteil von einem Drittel am Stammkapital als Gesellschafterin an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG übernimmt die Vermittlung und damit den Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage. Im Übrigen ist Frau Nadine Paulus nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind.

Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung als Geschäftsführerin der PW Energie Verwaltungs-GmbH tätig, die Komplementärin der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG ist. Frau Nadine Paulus übt in dieser Funktion gleichzeitig die Geschäftsführung für die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG aus.

Im Übrigen ist Frau Nadine Paulus in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Frau Nadine Paulus stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Frau Nadine Paulus ist an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) mit einer Einlage von 500 Euro

unmittelbar als Kommanditistin beteiligt. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Frau Nadine Paulus ist an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditistin beteiligt. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung und die schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) der Anlageobjekte übernommen.

Frau Nadine Paulus ist an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG unmittelbar mit einer Einlage von 10.000 Euro als Kommanditistin beteiligt. Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Diese hat sich vertraglich zugunsten der Emittentin zur Errichtung der Einspeiseinfrastruktur sowie zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den Netzan-schlusseinrichtungen (Kabeltrasse) und der errichteten Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung (Lieferungen und Leistungen) verpflichtet.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Diese ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Frau Nadine Paulus auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt.

Darüber hinaus ist Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung der

Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frau Nadine Paulus ist als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH tätig, die Komplementärin der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG ist. Frau Nadine Paulus übt in dieser Funktion gleichzeitig die Geschäftsführung für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, die WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG aus.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung und schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) der Anlageobjekte übernommen. Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG hat sich vertraglich zugunsten der Emittentin zur Errichtung der Einspeiseinfrastruktur sowie zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den Netzan-schlusseinrichtungen (Kabeltrasse) und der errichteten Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung (Lieferungen und Leistungen) verpflichtet.

Darüber hinaus ist Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Frau Nadine Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Frau Nadine Paulus erbringt als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) sowie die oben genannten Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG jeweils selbst.

Darüber hinaus erbringt Frau Nadine Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte. Frau Nadine Paulus erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte.

Frau Nadine Paulus ist als Geschäftsführerin der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Frau Nadine Paulus ist zudem tätig als Geschäftsführerin der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Frau Nadine Paulus nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Frau Nadine Paulus ist mit 33,333 % der Stammeinlage Mitgesellschafterin der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Frau Nadine Paulus ist damit als Kommanditistin der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG mittelbar an der

WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Frau Paulus nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Zusammengefasste Angaben zu Herrn Stefan Paulus

Herr Stefan Paulus ist Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Herrn Stefan Paulus liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Herrn Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Stefan Paulus nicht vor.

Über das Vermögen des Herrn Stefan Paulus wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Stefan Paulus war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Stefan Paulus besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Stefan Paulus ist mit einem Anteil von einem Drittel am Stammkapital Gesellschafter der Komplementärin der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH. Damit ist er mittelbar an der Bürger-Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG übernimmt die Vermittlung und damit den Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage.

Im Übrigen ist Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Herr Stefan Paulus ist in keiner Art und Weise tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Er ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Herr Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Herr Stefan Paulus ist in keiner Art und Weise tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Er stellt der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Herr Stefan Paulus ist an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Herr Stefan Paulus ist ferner an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Die WWS

Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung und die schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) der Anlageobjekte übernommen.

Herr Stefan Paulus ist des Weiteren an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG unmittelbar mit einer Einlage von 10.000 Euro als Kommanditist beteiligt. Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Sie hat sich vertraglich zugunsten der Emittentin zur Errichtung der Einspeiseinfrastruktur sowie zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den Netzanschlussanlagen (Kabeltrasse) und der errichteten Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung (Lieferungen und Leistungen) verpflichtet.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Diese ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Herr Stefan Paulus auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt.

Darüber hinaus ist Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Herr Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Stefan Paulus ist als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH tätig, die Komplementärin der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG ist. Herr Stefan Paulus übt in dieser Funktion gleichzeitig die Geschäftsführung für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, die WWS

Projektbau GmbH & Co. KG sowie die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG aus.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung und die schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) der Anlageobjekte übernommen. Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG hat sich vertraglich zugunsten der Emittentin zur Errichtung der Einspeiseinfrastruktur sowie zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) und der errichteten Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung (Lieferungen und Leistungen) verpflichtet.

Darüber hinaus ist Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Herr Stefan Paulus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Stefan Paulus erbringt die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) sowie die Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG in seiner Funktion als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH jeweils selbst.

Darüber hinaus erbringt Herr Stefan Paulus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte. Herr Stefan Paulus erbringt zum Zeitpunkt

der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte.

Herr Stefan Paulus ist als Prokurist der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin) tätig. Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Herr Stefan Paulus ist zudem tätig als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen). Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Stefan Paulus nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Stefan Paulus ist mit 33,33 % der Stammeinlage Mitgesellschafter der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH (Komplementärin der Emittentin). Die WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Emittentin.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Herr Stefan Paulus ist damit als Kommanditist der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG mittelbar an der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Paulus nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Zusammengefasste Angaben zu Herrn Dr. Bernd Wust

Herr Dr. Bernd Wust ist Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Bei Herrn Dr. Bernd Wust liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in seinem Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Das Führungszeugnis des Herrn Dr. Bernd Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate. Verurteilungen durch ein Gericht im Ausland liegen bei Herrn Dr. Bernd Wust nicht vor.

Über das Vermögen des Herrn Dr. Bernd Wust wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Dr. Bernd Wust war innerhalb der letzten fünf Jahren nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bei Herrn Dr. Bernd Wust besteht keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagung des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Herr Dr. Bernd Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Er ist ferner mit einem Anteil von einem Drittel Mitgesellschafter an deren Komplementärin, der PW Energie Verwaltungs-GmbH und damit auch mittelbar an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG beteiligt. Die BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG übernimmt die Vermittlung und damit den Vertrieb der vorliegenden Vermögensanlage. Im Übrigen ist Herr Dr. Bernd Wust nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der

angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind.

Herr Dr. Bernd Wust ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten oder der angebotenen Vermögensanlage beauftragt oder betraut sind. Herr Dr. Bernd Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Herr Dr. Bernd Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Herr Dr. Bernd Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder geben. Herr Dr. Bernd Wust stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermittelt der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Herr Dr. Bernd Wust ist an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Herr Dr. Bernd Wust ist an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 500 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung und die schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) der Anlageobjekte übernommen.

Herr Dr. Bernd Wust ist an der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG mit einer Einlage von 10.000 Euro unmittelbar als Kommanditist beteiligt. Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG erbringt zum

Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG hat sich vertraglich zugunsten der Emittentin zur Errichtung der Einspeiseinfrastruktur sowie zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) und der errichteten Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung (Lieferungen und Leistungen) verpflichtet.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Diese ist neben ihrer Beteiligung als Komplementärin an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG auch als Komplementärin an der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt. Insofern ist Herr Dr. Bernd Wust auch mittelbar an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG beteiligt.

Darüber hinaus ist Herr Dr. Bernd Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Herr Dr. Bernd Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Dr. Bernd Wust ist als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH tätig, die Komplementärin der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG sowie der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG ist. Herr Dr. Bernd Wust übt in dieser Funktion gleichzeitig die Geschäftsführung für die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG aus.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Es handelt sich dabei um die Entwicklung des Beteiligungskonzeptes und die Übernahme der Funktion als Anbieterin

und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage.

Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG und die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls Lieferungen und Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte stehen. Die WWS Projektbau GmbH & Co. KG hat die Projektentwicklung und die schlüsselfertige Errichtung (Lieferungen und Leistungen) der Anlageobjekte übernommen. Die WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG hat sich vertraglich zugunsten der Emittentin zur Errichtung der Einspeiseinfrastruktur sowie zur Einräumung eines Nutzungsrechts an den Netzanschlusseinrichtungen (Kabeltrasse) und der errichteten Einspeiseinfrastruktur zum Zwecke der Stromeinspeisung (Lieferungen und Leistungen) verpflichtet.

Darüber hinaus ist Herr Dr. Bernd Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Herr Dr. Bernd Wust ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit Anschaffung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Herr Dr. Bernd Wust erbringt als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH die oben genannten Leistungen der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) sowie die oben genannten Lieferungen und Leistungen der WWS Projektbau GmbH & Co. KG und der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG jeweils selbst.

Darüber hinaus erbringt Herr Dr. Bernd Wust zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte. Herr Dr. Bernd Wust erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte.

Herr Dr. Bernd Wust ist als Geschäftsführer der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) tätig. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH

steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Dr. Bernd Wust nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG ist an ihrer Komplementärin (WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH) mit 100 % der Anteile an der Stammeinlage beteiligt. Herr Dr. Bernd Wust ist damit als Kommanditist der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG mittelbar an der WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Anbieterin und Prospektverantwortlichen) beteiligt. Die WP Projekt Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH steht als deren Komplementärin in einem Beteiligungsverhältnis zur Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG (Anbieterin und Prospektverantwortliche).

Darüber hinaus ist Herr Dr. Bernd Wust nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu Gewinnbeteiligungen, Entnahme-rechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art

WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH

Der Gründungskomplementärin und Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH steht für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro zzgl. USt. jährlich (bezogen auf die prognostizierte Laufzeit bis zum 31.12.2047 in Summe 28.750 Euro) zu. Sie erhält ferner Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihr aus der Geschäftsführung entstehen, und die nicht von der Unkostenpauschale gedeckt sind. Diese Aufwendungen können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht näher beziffert werden.

Herr Erich Wust

Als Gründungsgesellschafter und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt Herr Erich Wust an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund seiner Einlage i.H.v. 5.000 Euro erhält Herr Erich Wust im Prognosezeitraum bis zum 31.12.2047 Ausschüttungen in Höhe von 11.225 Euro.

Frau Nadine Paulus

Frau Nadine Paulus ist im Verhältnis ihrer Einlagen von 500 Euro jeweils an dem Ergebnis der Bürger-Energie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, im Verhältnis ihrer Einlage von 10.000 Euro an dem Ergebnis der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG sowie im Verhältnis ihres Anteils von einem Drittel an dem Ergebnis der PW Energie Verwaltungs-GmbH und im Verhältnis ihres Anteils von 33,33 % der Stammeinlage an dem Ergebnis der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Als Gründungsgesellschafterin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt Frau Nadine Paulus an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund ihrer Einlage i.H.v. 5.000 Euro erhält Frau Nadine Paulus im Prognosezeitraum bis zum 31.12.2047 Ausschüttungen in Höhe von 11.225 Euro.

Herr Stefan Paulus

Herr Stefan Paulus ist im Verhältnis seiner Einlagen von 500 Euro jeweils an dem Ergebnis der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, im Verhältnis seiner Einlage von 10.000 Euro an dem Ergebnis der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG sowie im Verhältnis seines Anteils von einem Drittel an dem Ergebnis der PW Energie Verwaltungs-GmbH und im Verhältnis seines Anteils von 33,33 % der Stammeinlage an dem Ergebnis der WWS Grüne

Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Als Gründungsgesellschafter und Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt Herr Stefan Paulus an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die beitretenen Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund seiner Einlage i.H.v. 5.000 Euro erhält Herr Stefan Paulus im Prognosezeitraum bis zum 31.12.2047 Ausschüttungen in Höhe von 11.225 Euro.

Herr Dr. Bernd Wust

Herr Dr. Bernd Wust ist im Verhältnis seiner Einlagen von 500 Euro jeweils an dem Ergebnis der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG und der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, im Verhältnis ihrer Einlage von 10.000 Euro an dem Ergebnis der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG sowie im Verhältnis seines Anteils von einem Drittel an dem Ergebnis der PW Energie Verwaltungs-GmbH beteiligt. Die Höhe der Ergebnisbeteiligungen steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest, da sie davon abhängen, ob und in welcher Höhe diese Gesellschaften nach Abzug aller Personal und Sachkosten einen Gewinn erwirtschaften.

Mitglieder des Beirats

Die zukünftigen Mitglieder des Beirats der Emittentin haben zukünftig Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine darüber hinausgehende Vergütung entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Höhe der Vergütung und der Auslagen der zukünftigen Mitglieder des Beirats der Emittentin kann deswegen nicht prognostiziert werden. Ferner nehmen die zukünftigen Mitglieder des Beirats der Emittentin an Ausschüttungen und am Gewinn und Verlust der Emittentin wie die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einlagen teil.

Im Übrigen stehen den zukünftigen Mitgliedern des Beirats der Emittentin im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige

Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Zusammenfassung

Insgesamt stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, Erich Wust, Nadine Paulus und Stefan Paulus) damit Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 62.425 Euro zu,

- zuzüglich der nicht näher bezifferbaren Erstattung der Aufwendungen der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH;
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligung der Frau Nadine Paulus an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH und der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH; sowie
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen des Herrn Stefan Paulus an der der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH sowie der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Herr Erich Wust und Frau Nadine Paulus) Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen,

Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 22.450 Euro zu zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen der Frau Nadine Paulus an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH und der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH zu.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Insgesamt stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen (Herr Erich Wust, Frau Nadine Paulus, Herr Stefan Paulus und Herr Dr. Bernd Wust) Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art in Höhe von 33.675 Euro zu,

- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen der Frau Nadine Paulus an der

BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH und der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, sowie

- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen des Herrn Stefan Paulus an der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG, der PW Energie Verwaltungs-GmbH sowie der WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH, sowie
- zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung nicht feststehenden Ergebnisbeteiligungen des Herrn Dr. Bernd Wust an der BürgerEnergie Anlagevermittlung GmbH & Co. KG, der Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG, der WWS Projektbau GmbH & Co. KG, der WWS Infrastruktur GmbH & Co. KG und PW Energie Verwaltungs-GmbH.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Seite absichtlich freigehalten

Gesellschaftsvertrag

der Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG

§ 1 Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „**Bürgerwindenergie Weisendorf GmbH & Co. KG**“ (im Folgenden „Gesellschaft“).
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist 91459 Markt Erlbach.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen, um durch die Nutzung regenerativer Energien zur Umweltentlastung und zum Klimaschutz beizutragen sowie einen Gewinn aus dem Verkauf von elektrischer Energie zu erzielen. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Im Innenverhältnis gelten jedoch alle vor Eintragung in das Handelsregister für die Gesellschaft vorgenommenen Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geführt. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

Als Gesellschafter sind beteiligt:

- a) Die Firma **WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH**, mit Sitz in Markt Erlbach als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).
Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- b) **Herr Erich Wust**, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17 a, 91459 Markt Erlbach mit einer als Haftsumme in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.
- c) **Frau Nadine Paulus**, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach mit einer als Haftsumme in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.
- d) **Herr Stefan Paulus**, Geschäftsanschrift: Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach mit einer als Haftsumme in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend) als Gründungskommanditist.

§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

- 5.1 Es sollen weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Die Kommanditeinlage (Pflichteinlage) neu eintretender Kommanditisten beträgt mindestens € 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend) und muss durch 1.000 ganzzahlig teilbar sein. Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- 5.2 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt und ermächtigt, ohne weiteren Gesellschafterbeschluss im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter, jedoch in Abstimmung mit den Gründungskommanditisten, weitere Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen. Sie kann hierzu Vereinbarungen über den Beitritt weiterer Kommanditisten abschließen, dem Handelsregister gegenüber die entsprechenden Erklärungen abgeben sowie sämtliche Maßnahmen ergreifen und Willenserklärungen abgeben oder empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Kommanditisten erforderlich oder sinnvoll sind. Die Beitritte zur Gesellschaft erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Haftsumme des betreffenden Gesellschafters in das Handelsregister. Bis zur Eintragung wird der beitretende Gesellschafter wie ein atypisch stiller Gesellschafter behandelt, für den dieser Gesellschaftsvertrag entsprechend gilt.
- 5.3 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister eine Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung in das Handelsregister und zur Vornahme weiterer im Zeitraum der Beteiligung erforderlicher Registermaßnahmen (z. B. beim Eintritt bzw. Ausscheiden anderer Kommanditisten) zu erteilen. Die Vollmacht ist notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten der erstmaligen Beglaubigung trägt die Gesellschaft, die Kosten späterer Beglaubigungen sind vom Gesellschafter zu tragen. Ein Muster der Vollmacht wird von der Komplementärin zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin die Adresse anzugeben, unter der ihm gegenüber Erklärungen aller Art abzugeben sind. Adressänderungen sind der Komplementärin unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

§ 6 Leistung der Einlage

- 6.1 Die Kommanditeinlagen sind durch Geldeinlagen nach gesonderter Aufforderung durch die Komplementärin innerhalb der in der Aufforderung genannten Frist auf das in der Aufforderung angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.
- 6.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Ferner sind die Rechte eines Gesellschafters nach diesem Vertrag ausgesetzt, bis sämtliche fälligen ausstehenden Zahlungen geleistet wurden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt unbenommen.
- 6.3 Leistet ein Kommanditist die Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig oder kommt er seinen Mitwirkungspflichten bei seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nach, ist die Komplementärin ohne weiteren Gesellschafterbeschluss bevollmächtigt und ermächtigt, den betreffenden Kommanditisten – nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung – im Namen der Gesellschaft und aller Gesellschafter durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Kommanditeinlage entsprechend herabzusetzen. Die Erklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Hiermit verbundene Kosten hat der betreffende Kommanditist zu tragen. Etwaige geleistete Zahlungen erhält der ausgeschlossene Kommanditist abzüglich der im Zusammenhang mit dem Beitritt und dem Ausscheiden anfallenden Kosten sowie aufgelaufener Verzugszinsen innerhalb von vier Wochen nach der Erklärung des Ausschlusses zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem ausgeschlossenen Kommanditisten nicht zu, insbesondere kein Abfindungsanspruch. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche der Gesellschaft bleiben unberührt.

- 6.4 Die Kommanditisten haben, auch im Falle einer Liquidation, keine Nachschusspflicht. Die Haftung ist auf die Höhe der in der Beitrittserklärung vereinbarten und im Handelsregister als Haftsumme eingetragenen Kommanditeinlage begrenzt. Unberührt bleibt das Aufleben der gesetzlichen Haftung der Kommanditisten bis zur Höhe der Haftsumme im Fall der Rückgewähr der Einlage.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin einzeln berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.2 Die Komplementärin ist berechtigt, die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen und diesen Vollmacht zu erteilen, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.
- 7.3 Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie haftet darüber hinaus nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen. Gleiches gilt sinngemäß für ihre etwaigen Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt.
- 7.5 Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:
- a) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen zur Planung, Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen und der sonstigen technischen Einrichtungen sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
 - b) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Umfangs des Eigenkapitals und des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
 - c) Abschluss und Durchführung von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
 - d) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals, insbesondere für die Vermittlung der Kommanditbeteiligungen;
 - e) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
 - f) Abschluss von (Voll-)Wartungsverträgen mit geeigneten Fachfirmen;
 - g) Abschluss eines Betriebsführungsvertrages für die laufende kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Firma Wust – Wind & Sonne GmbH & Co. KG;
 - h) Abschluss von Versicherungsverträgen;
 - i) Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;
 - j) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen. Die Komplementärin ist dabei insbesondere berechtigt, bis zu 10 % der Strommengen, die durch die Energieerzeugungsanlagen der Gesellschaft erzeugt werden, im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a EEG 2023 oder einer Folgevorschrift zum Zuschlagswert nach dem EEG für die jeweilige Anlage (sog. anzu-legendender Wert) an Energieversorgungsunternehmen zu veräußern, die in der Standortgemeinde der Erzeugungsanlage einen örtlichen Stromtarif anbieten. Dies gilt auch, wenn die übrigen Strommengen, die durch die Energieerzeugungsanlagen der Gesellschaft erzeugt werden, zu

einem höheren Wert als dem Zuschlagswert nach dem EEG (sog. anzulegender Wert) vermarktet werden können;

- k) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke;
- l) Führen von Aktiv- und Passivprozessen;
- m) Sonstige in diesem Vertrag geregelte Maßnahmen.

Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.

- 7.6 Im Übrigen bedürfen Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr der Gesellschaft hinausgehen, eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen („zustimmungspflichtige Geschäfte“):
- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - b) Veräußerung eines Teils oder der gesamten Windenergieanlagen;
 - c) Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes
 - d) Wiederherstellung der Windenergieanlagen im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
 - e) Erwerb weiterer als im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen oder – falls ein solcher nicht erstellt wird – einer anderweitigen Projektinformation beschriebenen Windenergieanlagen.

§ 8 Gesellschaftsbeschlüsse

- 8.1 Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von § 10 getroffen.
- 8.2 Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
 - c) Entlastung der Komplementärin;
 - d) Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte (§ 7.6);
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.7);
 - f) Ausschluss von Gesellschaftern (§ 19.4);
 - g) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebene(n) Windenergieanlage(n) samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10 % des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. In diesem Fall ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.
- 8.4 Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.
- 8.5 Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) der Kommanditeinlagen eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Die Komplementärin hat eine Stimme. Es wird schriftlich abgestimmt.

- 8.6 Die Beschlussfassung der Gesellschafter erfolgt immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 8.7 Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind nur durch einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, und nur wenn und soweit durch die Änderung nicht der Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzt wird. Beschlussfassungen über die Änderung des Gesellschaftsvertrags sind in der Tagesordnung zur Einladung zur Gesellschafterversammlung anzukündigen.
- 8.8 Bei allen Abstimmungsvorgängen zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.9 Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit
- 8.10 Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Niederschrift bzw. der Beschlussergebnisse gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse des jeweiligen Gesellschafters oder Mitteilung über die Bereitstellung zum Download als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Geltendmachung eines Mangels von Gesellschafterbeschlüssen kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung vollständig oder gemischt als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 durchgeführt wurde, es sei denn, der Komplementärin ist insoweit grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 statt; über die Abhaltung in Präsenz oder als virtuelle Gesellschafterversammlung entscheidet die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform angegebene Adresse der Kommanditisten unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich. Wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, kann im Einzelfall auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung verzichtet werden.
- 9.2 Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen verlangt wird. Das Verlangen ist in Textform unter Angabe der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erklären. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Einberufungsfrist mindestens eine Woche beträgt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können entweder als Präsenzversammlung in der Standortgemeinde oder als virtuelle Gesellschafterversammlung im Sinne von § 10.1 stattfinden; über die Abhaltung in Präsenz oder als virtuelle Gesellschafterversammlung entscheidet die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen.

- 9.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin von dem Kommanditisten zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen anzuberaumen.
- 9.4 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Will ein Gesellschafter sich in einer Gesellschafterversammlung vertreten lassen, so hat er dies unter Nennung des Namens des Vertreters vor der Gesellschafterversammlung gegenüber der Komplementärin schriftlich anzuzeigen.
- 9.5 Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).
- 9.6 Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.
- 9.7 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Die Niederschrift wird durch die Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten durch die Komplementärin innerhalb von sechs Monaten nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen

- 10.1 Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere
- schriftlich (z.B. im Umlaufverfahren),
 - in Textform (z.B. per E-Mail oder Telefax),
 - im Wege elektronischer Kommunikation (z.B. über ein Online-Abstimmungsportal),
 - in Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Gesellschafterversammlung“) und
 - auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten gefasst werden.

Die Wahl des Verfahrens liegt im Ermessen der Komplementärin. Für Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen nach § 10.1 gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend. Für virtuelle Gesellschafterversammlungen gilt zudem § 9.

- 10.2 Sollen Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen gefasst werden, sind allen Gesellschaftern in Textform die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse als erfolgt.
- 10.3 Die Frist zur Stimmabgabe außerhalb von Präsenzversammlungen oder virtuellen Gesellschafterversammlungen muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im

eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Eingang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich.

- 10.4 Beschlussfähigkeit ist bei Beschlussfassungen nach § 10.1 stets gegeben, ausgenommen virtuelle Gesellschafterversammlungen. Bei der Beschlussfassung nach § 10.1 wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile abgestimmt, ausgenommen virtuelle Gesellschafterversammlungen.
- 10.5 Das Ergebnis der Beschlussfassung außerhalb von Präsenzversammlungen wird durch die Komplementärin in einem geschützten Bereich im Internet zum Download bereitgestellt. Jeder Gesellschafter, welcher der Einwilligung zum digitalen Versand von Dokumenten zugestimmt hat, erhält hierüber per E-Mail eine Benachrichtigung. Gesellschafter, die der Einwilligung zum digitalen Versand nicht zugestimmt haben, erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis der Beschlussfassung per Post übersandt. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 11 Beirat

- 11.1 Die Gesellschaft kann einen Beirat wählen. Der Beirat besteht aus mindestens drei von der Gesellschafterversammlung bestimmten Personen. Beiratsmitglieder können ausschließlich Gesellschafter sein. Sie sollen über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um die Geschäfte und die Lage der Gesellschaft beurteilen zu können. Der Beirat kann erstmals bei der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach dem Abschluss der Aufstockung des Kommanditkapitals und dem Beitritt aller Kommanditisten oder im Wege der sonstigen Beschlussfassung gemäß § 10 gewählt werden.
- 11.2 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit Ablauf des Tages der ordentlichen Gesellschafterversammlung des dritten Jahres nach der Bestellung. Wenn in dieser Gesellschafterversammlung nicht mindestens 20 % des anwesenden Stimmkapitals eine Neuwahl verlangt, verlängert sich die Amtszeit automatisch um weitere drei Jahre. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können einzelne Beiratsmitglieder zu einem früheren Zeitpunkt abberufen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die jeweilige Gesellschafterversammlung für jedes abzubrufende Beiratsmitglied in derselben Versammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit bestellt.
- 11.3 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Es hat hierbei aber auf die Belange der Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, z.B. durch Ableben oder Amtsniederlegung, hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Gesellschafterversammlung ein neues Beiratsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Sitz vakant.
- 11.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Beirat gegenüber der Komplementärin und der Gesellschafterversammlung.
- 11.5 Sitzungen des Beirats finden grundsätzlich als Videokonferenzen statt. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Beirats einberufen, so oft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert, mindestens jedoch zu einer ordentlichen Sitzung jährlich. Zwei Beiratsmitglieder zusammen können die Einberufung des Beirats unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Komplementärin kann selbst ebenfalls Beiratssitzungen einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung. Der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einberufung maßgeblich. Wenn alle Beiratsmitglieder einverstanden sind, kann im Einzelfall auf Frist- und Formerfordernisse für die Einberufung und Abhaltung einer Beiratssitzung verzichtet werden.
- 11.6 Die Komplementärin ist zu den Beiratssitzungen zu laden, sofern sie diese nicht selbst einberuft, und kann daran teilnehmen.

- 11.7 Der Beirat hat die Komplementärin in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und zu unterstützen. Dies erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beiratssitzungen. Zu diesem Zweck kann der Beirat von der Komplementärin Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Gesellschaft verlangen. Der Beirat hat nicht die Befugnis, der Komplementärin Weisungen zu erteilen.
- 11.8 Der Beirat berichtet der Gesellschafterversammlung jährlich über seine Tätigkeit. Wesentliche Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung sollen im Beirat vorbesprochen werden. Der Beirat soll den Gesellschaftern nach Möglichkeit und Erforderlichkeit Beschlussempfehlungen oder Hinweise und Erläuterungen zur Entscheidungsfindung geben.
- 11.9 Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Abwesende Beiratsmitglieder können sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch andere Beiratsmitglieder vertreten lassen.
- 11.10 Beschlüsse des Beirats können stets auch entweder (i) schriftlich, durch Telefax oder E-Mail oder (ii) im Wege einer Telefonkonferenz oder Präsenzsitzung gefasst werden, wenn der gemäß § 11.5 Einberufende dies unter Setzung einer angemessenen Frist anordnet. Für Telefonkonferenzen und Präsenzsitzungen gelten die für im Wege einer Videokonferenz abgehaltenen Sitzungen geltenden Einberufungs- und sonstigen Fristen entsprechend; die Beschlussfassungen in Telefonkonferenzen und Präsenzsitzungen sind – ebenso wie im Wege einer Videokonferenz abgehaltene Sitzungen – „Sitzungen“ im Sinne von § 11.
- 11.11 Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern und der Komplementärin zu schicken hat.
- 11.12 Die Mitglieder des Beirats sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und der Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder und der Komplementärin außenstehenden Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Sie gilt nicht gegenüber Gesellschaftern der Gesellschaft.
- 11.13 Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Vergütung

- 12.1 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von 1.250 Euro sowie Ersatz sämtlicher für die Gesellschaft oder aus Anlass der Geschäftsführung getätigten Aufwendungen. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig Tag genau zu entrichten.
- 12.2 Die Komplementärin kann auf die ihr zustehenden Beträge monatlich entsprechende Entnahmen tätigen. Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, soweit sie der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen.
- 12.3 Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.4 Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird. Die Vergütung ist als Gewinn im Voraus zu buchen.

§ 13 Gesellschafterkonten

- 13.1 Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
- a) Kapitalkonto I: Auf diesem Konto werden übernommene Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf eine Abfindung im Falle des Ausscheidens und den Liquidationserlös.
 - b) Kapitalkonto II: Auf diesem Konto werden Gewinn- bzw. Verlustanteile, Entnahmen und sonstige Einlagen verbucht.
- 13.2 Eine Verzinsung der Kapitalkonten ist nicht vorgesehen. Die Komplementärin kann weitere Konten einrichten und die Kontenstruktur ändern, wenn sie dies für zweckdienlich hält.

§ 14 Jahresabschluss

- 14.1 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Bei nachträglicher Berichtigung des Jahresabschlusses, insbesondere aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, ist der berichtigte Abschluss maßgeblich.
- 14.2 Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt eine solche nur, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Auswahl und die Beauftragung des Abschlussprüfers obliegen der Komplementärin.

§ 15 Verteilung von Gewinn und Verlust; Entnahmen

- 15.1 Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen (Kapitalkonto I) am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, am Gesellschaftsvermögen –einschließlich eventuell gebildeter stiller Reserven und Lasten –, sowie an einem Liquidationserlös beteiligt. Dies gilt – soweit steuerlich zulässig – auch für die steuerliche Ergebnisverteilung. Verlustanteile werden begrenzt auf die Höhe der Einlage des Gesellschafters zugerechnet. Soweit die Verluste die Einlage des Gesellschafters übersteigen, werden sie als Merkposten weitergeführt und können im Gewinnfall mit den dann anfallenden positiven Einkünften verrechnet werden. Es sind jeweils die mit Stand 31.12 eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.
- 15.2 Entnahmen aus liquiden Überschüssen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen.
- 15.3 Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können.
- 15.4 Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Überschüssen getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Einlage kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf. Die Gesellschafter haben dann bei Bedarf der Gesellschaft die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung bis zur Höhe der Haftsumme.

§ 16 Steuerfestsetzungsverfahren

- 16.1 Den Kommanditisten ist bekannt, dass sie Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung, z.B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) ausschließlich im

Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen können. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab.

- 16.2 Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin nach Aufforderung innerhalb der von der Komplementärin gesetzten Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.
- 16.3 Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z.B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 17 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

- 17.1 Kommanditanteile der Gesellschafter sind nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen mit Wirkung zum 31.12. eines Jahres übertragbar. Mit Zustimmung der Komplementärin ist auch eine unterjährige Übertragung zulässig. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Kommanditisten aus diesem Gesellschaftsvertrag eintritt. Die Gesellschafter stimmen schon jetzt gegenseitig einer Übertragung von Kommanditanteilen unter diesen Voraussetzungen zu. Eine Teilübertragung ist nicht zulässig. Die Komplementärin kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn jeder Teilanteil mindestens eine Höhe von Euro 5.000,- hat und durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Verpfändung oder Sicherungsabtretung eines Kommanditanteils ist zulässig.
- 17.2 Alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z.B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten und dem Erwerber als Gesamtschuldner zu tragen
- 17.3 Vor einem Verkauf eines Gesellschaftsanteils an einen Erwerber, der nicht Gesellschafter oder Angehöriger des verkaufswilligen Gesellschafters i.S.v. § 15 der Abgabenordnung ist, hat der verkaufswillige Gesellschafter die Pflicht, seinen Anteil den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzudienen. Dazu hat er seine Verkaufsabsicht der Komplementärin mitzuteilen. Die Komplementärin ist verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung alle übrigen Gesellschafter von der Verkaufsabsicht zu informieren. Die übrigen Gesellschafter haben sodann die Möglichkeit, dem verkaufswilligen Gesellschafter ein Kaufangebot zu unterbreiten. Kommt eine Einigung über den Kauf des Anteils innerhalb eines Monats ab der Information der übrigen Gesellschafter nicht zustande, kann der verkaufswillige Gesellschafter seinen Anteil verkaufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Information durch die Komplementärin. Zur Fristberechnung wird der Tag der Absendung der Information nicht mitgerechnet.
- 17.4 Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag übernimmt.

§ 18 Erbfall

- 18.1 Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.
- 18.2 Die Erben haben sich durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Erbscheins oder einer beglaubigten Kopie des Testamentsvollstreckerzeugnisses sowie einer beglaubigten Testamentsabschrift mit Testamentseröffnungsprotokoll zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen.

- 18.3 Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.
- 18.4 Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.
- 18.5 Sämtliche Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.
- 18.6 Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 17 dieses Vertrages zulässig.
- 18.7 Die Verwaltungstestamentsvollstreckung an einem Kommanditeil ist zulässig.

§ 19 Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

- 19.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2047. Teilkündigungen sind unzulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens.
- 19.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 19.3 Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 21 dieses Vertrages.
- 19.4 Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur aus wichtigem Grund durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die Beantragung erfordert einen Beschluss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der auszuschließende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Im Übrigen richtet sich der Ausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 20 Ausscheiden

- 20.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
- a) er das Gesellschaftsverhältnis kündigt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - b) er aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses;
 - c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) sein Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger gepfändet wird und dieser das Gesellschaftsverhältnis kündigt.
- 20.2 Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen

mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.

- 20.3 Scheidet die Komplementärin ersatzlos aus der Gesellschaft aus, entscheiden die Kommanditisten mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters. Hierzu hat der Beiratsvorsitzende unverzüglich nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einzuleiten. Ist binnen zwei Monaten nach Ausscheiden der Komplementärin kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

§ 21 Abfindungsanspruch

- 21.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.
- 21.2 Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Dabei sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse - nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Kommanditeinlagen des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Kommanditeinlagen aller Gesellschafter.
- 21.3 Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt - bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.
- 21.4 Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.
- 21.5 Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Kommanditeinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
- 21.6 Das Abfindungsguthaben ist mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu verzinsen und in sechs Halbjahresraten auszusahlen. Die erste Rate ist am 31.12 des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen. Besteht ein negatives Abfindungsguthaben, so ist dieses sofort zur Zahlung fällig.

§ 22 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

22.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
- c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

22.2 Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.

22.3 Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Kommanditeinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 23 Informations- und Kontrollrechte

23.1 Die Kommanditisten erhalten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z.B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen

23.2 Jedem Gesellschafter stehen die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten zu. Die Gesellschafter können die Informations- und Kontrollrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 24 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 25 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 26 Datenverwaltung

26.1 Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung des Gesellschafters enthaltenen Daten, sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.

26.2 Daten über die Gesellschafter darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen erteilen. Ein Kommanditist hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der Daten anderer Gesellschafter, soweit diese nicht aus öffentlich einsehbaren Registern ersichtlich sind.

26.3 Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die der Komplementärin oder der Gesellschaft gegenüber gemacht wurden, unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.

- 26.4 Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung des jeweiligen Berechtigten zu übermitteln.

§ 27 Schlussbestimmungen

- 27.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen. Mit diesem Vertrag sind frühere Fassungen des Gesellschaftsvertrages aufgehoben.
- 27.2 Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.
- 27.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
- 27.4 Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Markt Erlbach, den 29.08.2025

Für die Komplementärin: WWS Grüne Bürgerenergien Verwaltungs-GmbH

gez. Erich Wust
Geschäftsführer

Für die Kommanditisten

gez. Erich Wust
gez. Nadine Paulus
gez. Stefan Paulus

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.d.	an der
AO	Abgabenordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BIC	Bank Identifier Code
ca.	circa
€	Euro
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
EStG	Einkommensteuergesetz
d.h.	das heißt
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
HRA	Abteilung A des Handelsregisters
IBAN	International Bank Account Number
HGB	Handelsgesetzbuch
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	Im Sinne von
i.H.v.	in Höhe von
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
m	Meter
m ²	Quadratmeter
§	Paragraph
p.a.	per annum (pro Jahr)
%	Prozent
S.	Seite
USt.	Umsatzsteuer
V	Volt
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
W	Watt
WEA	Windenergieanlage(n)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Seite absichtlich freigehalten



www.wust-wind-sonne.de